HANSESTADT
wismar
WIRTSCHAFT - WISSENSCHAFT
WELTERBE und MEER

Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses

Sitzungstermin: Montag, 10.08.2020, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Zeughaus, Ulmenstraße 15, 23966 Wismar

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1.	Begrüßung durch den Vorsitzenden	
2.	Eröffnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit	
3.	Bestätigung der Tagesordnung	
4.	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 09.06.2020	
5.	Einsatz von Städtebaufördermitteln für die Instandsetzung der St. Nikolai-Kirche	**VO/2020/3578**
6.	Bauleitplanung der Hansestadt Wismar Bebauungsplan Nr. 10/91 "Gewerbegebiet Dargetzow", 6. Änderung Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	**VO/2020/3555**
7.	Benennung von Straßennamen im "Wohn-und Mischgebiet Lembkenhof" und im "Gewerbegebiet Wismar West II"	**VO/2020/3540**
8.	zukünftige Verkehrssituation und daraus resultierende notwendige Veränderungen im Altstadtbereich (BA/2020/3574)	
9.	Ampelschaltungen für Fußgänger verbessern	**VO/2020/3440**
10.	Beitritt der Hansestadt Wismar zur "Arbeitsgemeinschaft für fahrradfreundliche und fußgängerfreundliche Kommunen Mecklenburg-Vorpommenr e.V. (AGFK MV).	**VO/2020/3575**

11. Sonstiges
- Einrichtung eines Shuttle Verkehrs zur Entlastung der Verkehrssituation im Zusammenhang mit der Baumaßnahme Poeler Straße
(VO/2020/3449; VO/2020/3449-01)

Nicht öffentlicher Teil:

12.	Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Schaffung einer optimalen verkehrlichen Anbindung des zukünftigen Penny-Marktes im Stadtteil Friedenshof I der Hansestadt Wismar entlang der Hans-Grundig-Straße	**VO/2020/3543**
13.	Einsatz von Städtebaufördermitteln für die Instandsetzung der Heiligen-Geist-Kirche	**VO/2020/3558**
14.	Förderung der Kampfmittelräumung im Bereich des Bauvorhabens Schatterau 44, 46, 48 - Neubau eines Wohngebäudes mit 9 Wohneinheiten	**VO/2020/3559**
15.	Einvernehmen der Gemeinde	
16.	Informationen/Verschiedenes	

Mit freundlichen Grüßen

Kargel
Ausschussvorsitzender

HANSESTADT
Wismar
WIRTSCHAFT - WISSENSCHAFT
WELTERBE und MEER

Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

An die Mitglieder
des Bau- und Sanierungsausschusses

30.07.2020

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erlaube mir, Sie zur Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses (Wahlperiode 2019-2024) am

Montag, 10.08.2020, 17:00 Uhr

in den Zeughaus, Ulmenstraße 15, 23966 Wismar, einzuladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1.	Begrüßung durch den Vorsitzenden	
2.	Eröffnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit	
3.	Bestätigung der Tagesordnung	
4.	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 09.06.2020	
5.	Einsatz von Städtebaufördermitteln für die Instandsetzung der St. Nikolai-Kirche	VO/2020/3578
6.	Bauleitplanung der Hansestadt Wismar Bebauungsplan Nr. 10/91 "Gewerbegebiet Dargetzow", 6. Änderung Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	VO/2020/3555
7.	Benennung von Straßennamen im "Wohn-und Mischgebiet Lembkenhof" und im "Gewerbegebiet Wismar West II"	VO/2020/3540

8.	zukünftige Verkehrssituation und daraus resultierende notwendige Veränderungen im Altstadtbereich (BA/2020/3574)	
9.	Ampelschaltungen für Fußgänger verbessern	**VO/2020/3440**
10.	Beitritt der Hansestadt Wismar zur "Arbeitsgemeinschaft für fahrradfreundliche und fußgängerfreundliche Kommunen Mecklenburg-Vorpommenr e.V. (AGFK MV).	**VO/2020/3575**
11.	Sonstiges - Einrichtung eines Shuttle Verkehrs zur Entlastung der Verkehrssituation im Zusammenhang mit der Baumaßnahme Poeler Straße (VO/2020/3449; VO/2020/3449-01)	

Nicht öffentlicher Teil:

12.	Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Schaffung einer optimalen verkehrlichen Anbindung des zukünftigen Penny-Marktes im Stadtteil Friedenshof I der Hansestadt Wismar entlang der Hans-Grundig-Straße	**VO/2020/3543**
13.	Einsatz von Städtebaufördermitteln für die Instandsetzung der Heiligen-Geist-Kirche	**VO/2020/3558**
14.	Förderung der Kampfmittelräumung im Bereich des Bauvorhabens Schatterau 44, 46, 48 - Neubau eines Wohngebäudes mit 9 Wohneinheiten	**VO/2020/3559**
15.	Einvernehmen der Gemeinde	
16.	Informationen/Verschiedenes	

Mit freundlichen Grüßen

Kargel
Ausschussvorsitzender

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 10.61 SG Gebäudeverwaltung/Hochbau Beteiligt: I Bürgermeister III Senatorin 10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE 10.6 Abt. Gebäudemanagement 60.3 Sanierung und Denkmalschutz 1 Büro der Bürgerschaft 20.1 Abt. Kämmerei II Senator	**Nr.**	**VO/2020/3578 öffentlich**
	Datum:	23.07.2020
	Verfasser:	Junggebauer, Thomas Wurm, Karin

Einsatz von Städtebaufördermitteln für die Instandsetzung der St. Nikolai-Kirche

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	10.08.2020	Bau- und Sanierungsausschuss	zur Kenntnis
Öffentlich	27.08.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

---

Beschluss: Die Instandsetzung der äußeren Hülle des Turmes und die restauratorische Instandsetzung von zwei Gewölbekappen in der St. Nikolai Kirche ist mit Städtebaufördermitteln in Höhe von 1.712.000,00 Euro zu fördern.

Begründung: Förderung von Maßnahmen zur Modernisierung und Instandsetzung der Bebauung in der Altstadt Wismar

Eigentümer: Hansestadt Wismar

Das Grundstück Am St. Nikolaikirchhof, welches mit der St. Nikolai Kirche bebaut ist, befindet sich im Block 2 im Sanierungsschwerpunkt „Nördliche Altstadt". Bei der Kirche handelt es sich um ein Bauwerk der Stadtgeschichte, das von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist, welches zudem denkmalgeschützt ist.

Im Februar 2020 haben sich vom Turmdach einige Kupferbleche gelöst und sind herab gefallen. Daraufhin wurden durch Industriekletterer eine Schadensbegutachtung und Notsicherung vorgenommen. Festgestellt wurden weitere Schäden an der Kupfereindeckung und am Mauerwerk der noch nicht sanierten restlichen drei Fassaden.
Des Weiteren sind an weiteren Gewölben und Hochschiffwänden dringende Sanierungsarbeiten erforderlich. Um die Sicherheit im Gebäude zu gewährleisten wurden im Mittelschiff seitlich in ca. 20m Höhe Netze aufgespannt. Mit der nun geplanten und dringend notwendigen Sanierung sollen die Schäden behoben werden.
Die Gesamtkosten der Maßnahme lt. Kostenberechnung betragen 1.712.000,00€. Diese

Maßnahme wird zu 100 % aus Städtebaufördermitteln finanziert.
Fotos und Beschreibung liegen als Anlage bei.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	51103/5414900	Aufwand in Höhe von	505.000,00

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	51103/5414900	Aufwand in Höhe von	2021: 630.000,00 2022: 577.000,00

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf): Die Finanzierung erfolgt zu 100 % aus Städtebaufördermitteln. Die Aufwendungen für die Instandsetzung erfolgen über den Sondermandanten Altstadt 02.

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n: Maßnahmenbeschreibung mit Fotos

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

ST. – NIKOLAI – KIRCHE
ZU
WISMAR

Maßnahmenbeschreibung
Sanierung der äußeren Hülle des Kirchturms
und restauratorische Instandsetzung der Gewölbekappen M7 und M8
inkl. Wandflächen und Obergaden

Stand: März 2020

Inhaltsverzeichnis

Maßnahmenbeschreibung restauratorische Instandsetzung der Gewölbekappen M7 und M 8 incl. Wandflächen und Obergaden 5

Fotodokumentation Kirchturm 6

Fotodokumentation Gewölbekappen M7 und M8 inkl. Wandflächen und Obergaden 18

Übersichtsgrundriss Gewölbe und Bestandspläne Kirchturm **34**

Kostenberechnung **35**

Maßnahmenbeschreibung:
SANIERUNG ÄUSSERE HÜLLE KIRCHTURM

Bauvorhaben: St.-Nikolai-Kirche
Bauherr Hansestadt Wismar

Allgemein

2016 fand bereits eine Teilsanierung des Turmes statt: Die Südwestecke im Giebel- und Traufbereich wurde neu aufgemauert und der obere Teil der Westfassade saniert (Austausch von defekten Ziegeln und Neuverfugung). An diese Maßnahme soll nun angeknüpft und der Turm umfassend saniert werden.

Anlass sind die teilweise heftigen und langanhaltenden Stürme im Februar und März 2020. Diese haben zu etlichen erheblichen Schäden an Dach und Mauerwerk des Kirchturmes geführt, die wegen herabfallender Dach-, Mauerwerks- und Putzteile vorerst notgesichert wurden. Wegen akuter Absturzgefahr wurde als Sofortmaßnahme ein Ziertürmchen vom südlichen Seitenschiffdach komplett abgetragen und sichergestellt.

Das in den 1980er Jahren instand gesetzte Dach des Turmes entspricht nicht den heutigen Regeln der Technik. So sind der Scharen-Abstand und die verbauten Kupfertafeln für die herrschende Windlast viel zu groß und somit nach einer relativ kurzen Lebensdauer von etwa 40 Jahren bereits defekt und verschlissen.
Die Fotodokumentation zeigt eine teilweise großflächig lose Dachhaut (Befestigungen haben sich gelöst), lose und deformierte Rand- und Firstbleche, eine Vielzahl von unterschiedlich großen Ermüdungsrissen in der gesamten Kupfer-Dachhaut infolge von erheblichen Muldenbildungen zwischen den Scharen und marode Schalungsbretter an der Südseite im Bereich der Traufkante.
Am südlichen Seitenschiffdach ist eine Dacheinstiegsluke defekt. Diese soll durch eine Kupferblechluke ersetzt werden.
Dies macht deutlich, dass zur Sicherung des Turmdachs dringend ein weiterführender Sanierungsbedarf besteht:
So ist derzeit nicht auszuschließen, dass sich bei weiteren Stürmen großflächig Teile der defekten Dachhaut lösen und herabfallen könnten. Besonders im Hinblick auf das unter der maroden Traufkante befindliche Haupteingangsportal an der Westseite (und dem regem Besucherverkehr, besonders in den Sommermonaten) ist bei der Dachsanierung Eile geboten. Auffällig sind zusätzlich vermehrte Putzabplatzungen im Bereich der beiden Giebelflächen, die eine partielle Neuverputzung notwendig machen. Auch teilweise stark witterungsgeschädigte Formsteine in den Friesen und Schäden an Mauerwerksziegeln und Verfugungen an Nord-, Süd- und Ostseite könnten in Teilen herabfallen, Schäden an den Seitenschiffdächern verursachen und sogar Leben gefährden.

Maßnahmen Turm

Um den Kirchturm nachhaltig zu sanieren sind folgende Arbeiten dringend notwendig:
Der komplette Dachbelag (Schalung, Pappe und Kupferblech inkl. First-Ziertürmchen) muss über die gesamte Fläche abgetragen und erneuert werden. Empfehlenswert ist es, die neue Dachschalung an der Westseite mit dem gleichen Dachüberstand (wie derzeit an der Ostseite) auszubilden, so dass optisch eine Symmetrie entsteht. Funktional dient der Dachüberstand dem Fernhalten von Regenwasser (und Verhinderung der Durchfeuchtung des Mauerwerks) an der Westseite.
Im Zuge dessen muss der Dachstuhl des Turmes vorsorglich auf etwaige Schäden untersucht und ggf. durch Ertüchtigungen verstärkt werden. Weiterhin sollte dieser von einem Holzschutz-Fachmann (Schadstoffgutachten) untersucht und, abhängig vom Befund, behandelt werden.

Das abgetragene Ziertürmchen ist neu aufzumauern und eventuell mit einem innenliegenden Bewehrungsstahl mit dem aufgehenden Mauerwerk zu verbinden.
Sämtliche defekte Formsteine in den Giebeln und Friesen sind auszutauschen, intakte Formsteine auf Risse und Porosität zu prüfen und ggf. mit zu erneuern.

Die schadhaften Putzflächen im Bereich der beiden Giebel des Turmes müssen sorgfältig entfernt und mit denkmalgerechtem Kalkputz erneuert werden.
Am gesamten Ziegelmauerwerk der Nord-, Süd- und Ostseite des Turmes (ab Oberkante der Seitenschiffdächer) sind, gemäß beigefügter Dokumentation, Mauerwerksreparaturen, Verfugungen und Riss-Verfüllungen durchzuführen.

Weiterhin besteht am gesamten Sockelmauerwerk auf der Nord-, Süd- und Westfassade des Turmes ein akuter Handlungsbedarf. An diesen Bereichen müssen schnellstmöglich alle schadhaften Mauerziegel und Formsteine in den einzelnen Wandflächen entfernt und durch adäquate, zum Bestand passende neue Klostersteine ersetzt werden, damit das Mauerwerk vor einem weiteren Substanzverlust nachhaltig geschützt ist. Offene und schadhafte Verfugungen der Mauerwerkflächen müssen ebenfalls mit einen farblich dem Bestand angepassten Muschelkalkfugenmörtel neu verfugt werden.

Zur Realisierung der Maßnahmen wird die Einrüstung des gesamten Turmes ab Oberkante der Seitenschiffdächer als Krag- bzw. Hängegerüst notwendig. Dieses könnte in den oberen Schalluken und Nischen installiert, seitlich als Kraggerüst und nach unten als Hängegerüst ausgebildet werden, von dem aus die erforderliche Dachsanierung und die Mauerwerksreparaturen ausgeführt werden (maßgeblich für die Art des Gerüstes ist die Gerüst-Statik). Standgerüste an den Traufseiten der Seitenschiffe (Nord- und Südseite) dienen der Baustellensicherung und verhindern das Herabfallen von Gegenständen (Baumaterial, Werkzeuge, Schutt). Alle Gerüste müssen aus Sicherheitsgründen mit Planen oder feinmaschigen Netzen abgehängt werden. Ein Aufzug an der Westseite des Turmes dient dem Materialtransport.
Nach Installation des Gerüstes sollte an erster Stelle das Dach erneuert werden, da hier der größte Reparaturstau besteht. Danach können die Reparaturen an Formsteinen, Mauerwerk, dem Verputz und der Neuaufbau des Ziertürmchens vorgenommen werden. Empfehlenswert ist die Begleitung der Mauerwerksarbeiten durch einen Restaurator, um bei Steinersatzarbeiten mögliche wertvolle Befundteile zu retten.

Bei Rückbau des Gerüstes sind evtl. eingebrachte Montagelöcher in Mauerwerk und Ziegeldach fachgerecht zu schließen.

Maßnahmenbeschreibung:
RESTAURATORISCHE INSTANDSETZUNG GEWÖLBEKAPPEN M7 UND M8

Bauvorhaben: St.-Nikolai-Kirche
Bauherr Hansestadt Wismar

Allgemein

Nach der vollkommenen Instandsetzung des Kirchenschiffdachs wird nun der Fokus der Sicherungsmaßnahmen an der St.-Nikolai-Kirche auf die Sanierung der restlichen Bauteile der äußeren Hülle und der Gewölbe gelegt werden müssen, um hier einen Verlust historischer Bausubstanz zu vermeiden. Ein erster Schritt hierzu ist mit der Instandsetzung der Schallöffnungen in der Glockenebene und der Sicherung des Schmuckgiebels an der Südvorhalle unternommen worden. Weiter geführt wurde die Maßnahme mit der Instandsetzung der Westfassade und der Decken des Turmes. Im Innenbereich wurde bereits eine Vielzahl von Gewölben instand gesetzt. Diese werden mit den nun ausgewählten Gewölben M7 und M8 weiter komplettiert. Die Gewölbe sind durch die jahrelangen Undichtigkeiten im Dachstuhl, die jetzt behoben sind, in ihrer Substanz angegriffen. Es gibt Versalzungen, gelockerte Verfugungen, gebrochene Gewölberippen, gelöste und versandete Putzflächen. Die Schadensbilder reichen von Rissen über Putz- und Fugenlockerungen bis hin zum Verlust der kompletten Fassung. Hierfür sind vor allem die langjährige Feuchtigkeitsbelastung, aber auch statische Ursachen verantwortlich.

Maßnahmen Gewölbe

Die Maßnahme ist als Folgemaßnahme für die bereits begonnenen Maßnahmen zur Sicherung der Gewölbe gedacht. Es sind die Kappen der Schadkategorie B als weitere instand zu setzende Kappen geplant. Bisher wurden die Gewölbe der Kategorie A und ein Teil der Kategorie B bearbeitet und instand gesetzt. Die beantragten Maßnahmen zielen darauf ab, die Gewölbe M7 und M8, plus die dazugehörigen Wandflächen und Obergaden-Fenster zu bearbeiten. Das Gewölbe M7 ist der Schadenskategorie B (mittelfristig notwendig) zugeordnet. Das Hochchor-Gewölbe M8 beherbergt Altar, Chororgel, Kruzifix und Kanzel und ist in Schadenskategorie C (langfristig notwendig) erfasst. Die beiden Gewölbe sind die ersten der 8 Gewölbe im Mittelschiff, die instand gesetzt werden. Alle Gewölbe des Mittelschiffs sind wegen der Gefahr herabfallender Putz- und Mörtelstücke mit Netzen gesichert worden.
Für die Arbeiten werden, wie auch in den vorangegangenen Abschnitten, die Gewölbekappen und Wände eingerüstet und durch einen Restaurator begutachtet. Zusätzlich erhalten Altar, Chororgel, Kruzifix und Kanzel schützende Einhausungen aus Holz während der Bauphase.
Der Restaurator legt gemeinsam mit der Denkmalpflege die Verfahrensweise für die Instandsetzung der Gewölbe- und Wandflächen fest. Hier werden offensichtliche Risse und schadhafte Fugen überarbeitet sowie abgängige Putzflächen erneuert. Danach erfolgen eine Reinigung sowie eine partielle bzw. großflächige Wiederherstellung der Farbfassungen durch die Anwendung von restauratorischen Handwerkstechniken. Weiterhin ist vorgesehen, an den 7 Bleiglasfenstern im Obergardenbereich der vorgenannten Gewölbe M7 und M8, defekte und schadhafte Verbleiungen an bestimmten Scheiben zu überarbeiten. Dafür muss vor dem Beginn der Arbeiten eine präzise Schadenskartierung durch einen fachkundigen Glaser erfolgen. Zusätzlich zu den Reparaturarbeiten an den Bleiglasscheiben ist eine Überarbeitung von losen und offenen Fensteranschlussfugen notwendig.
Nach Abschluss der Arbeiten werden die Gewölbe- und Wandflächen wieder abgerüstet und die Sicherungsnetze im Bearbeitungsbereich zurückgebaut.

Aufgestellt: 24.03.2020

i.A. Renee Kunz
ANGELIS & PARTNER

Fotodokumentation:
Sanierung äußere Hülle Kirchturm

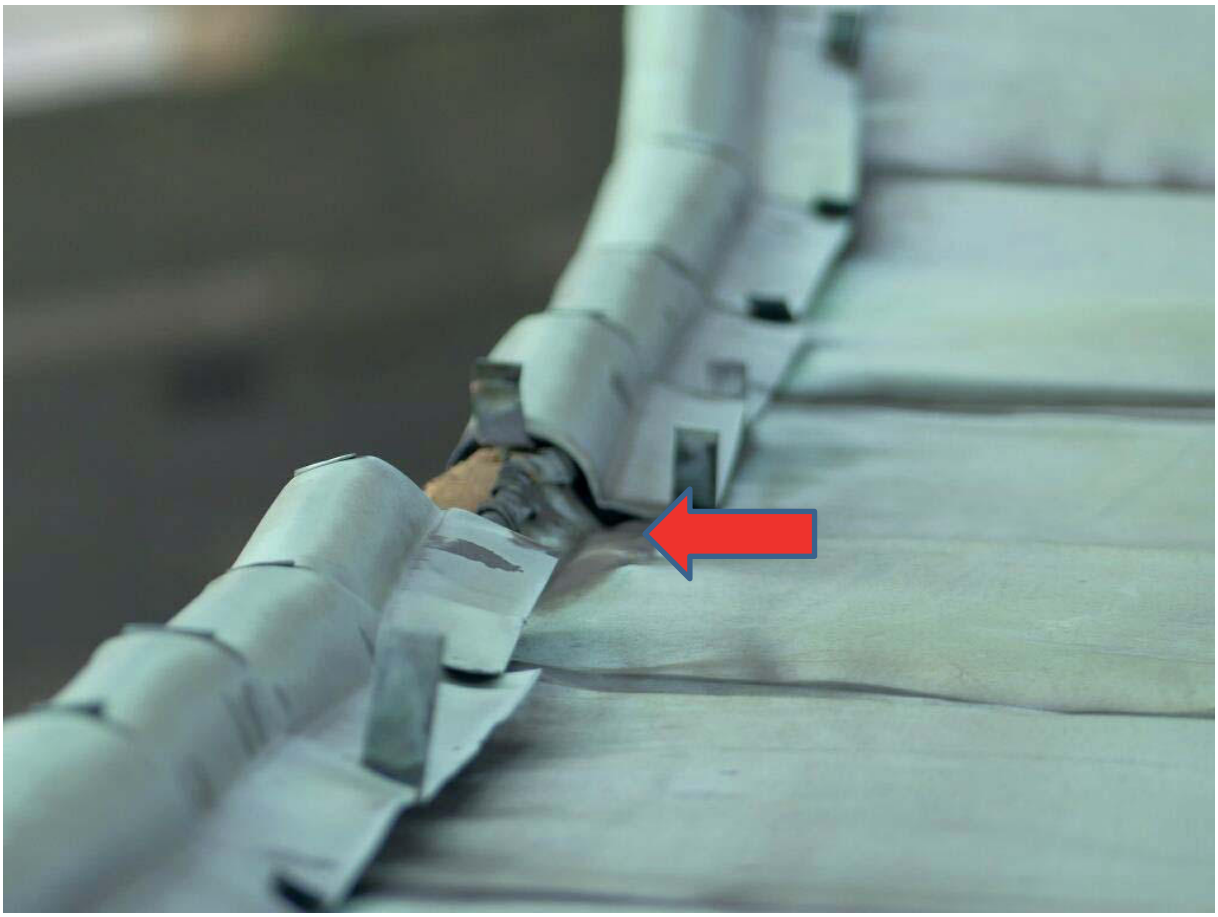

Bild T-01: Lose Ortgangbleche. Verbund untereinander und mit der Dachhaut ist nicht mehr gegeben.

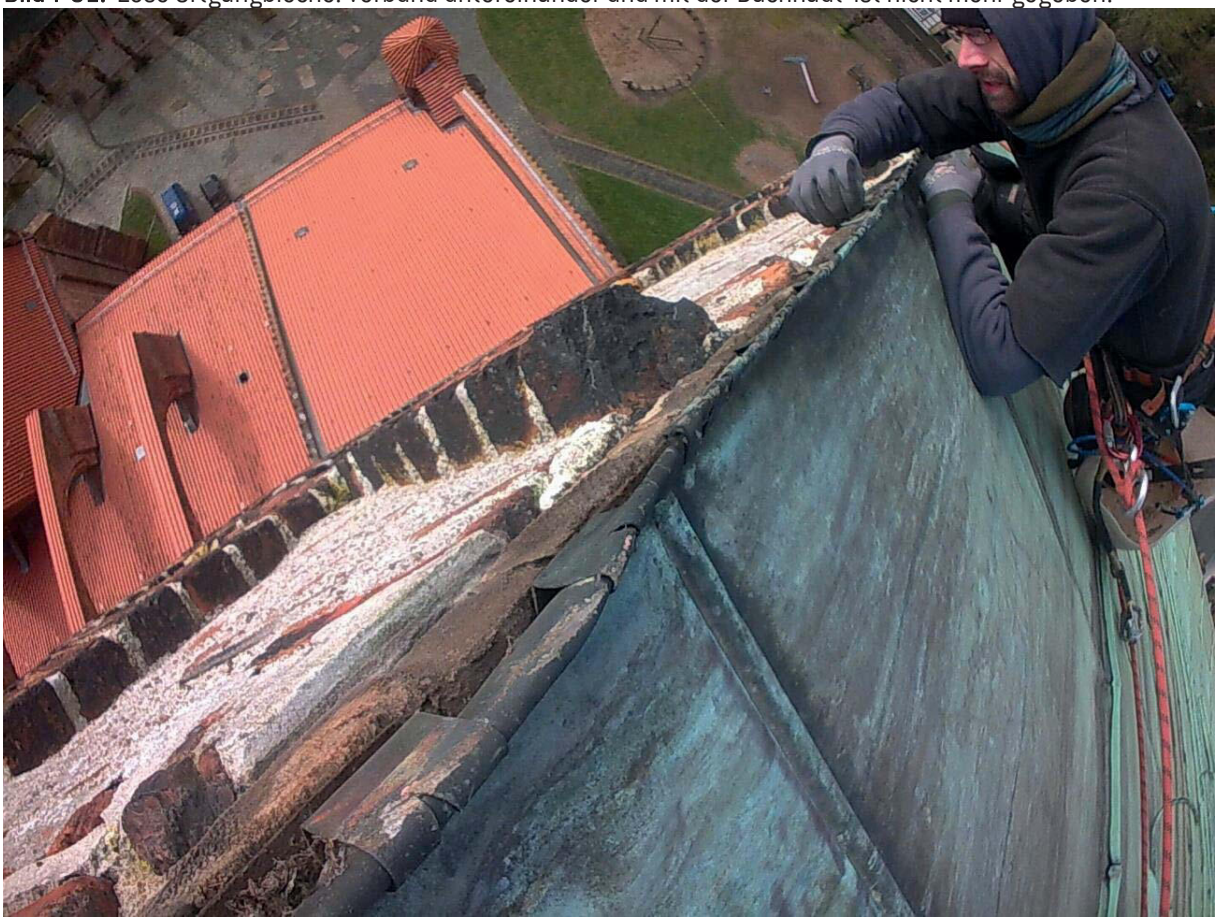

Bild T-02: Ortgangblech fehlt über die gesamte Länge, Reliefziegel porös, Verfugung und Verputz krümelig.

Bild T-03: Loses Mauerwerk und lockere Putzschollen am Ortgang.

Bild T-04: Verwittertes Schalungsholz infolge Wind, Sonne, Niederschlag.

Bild T-05: Freiliegende Schalungshölzer infolge fehlendem Ortgangblech und Leiste.

Bild T-06: Verwitterte, desolate Schalungshölzer.

Bild T-07: Poröse Ziegel mit Abplatzungen und verwittertem Putz. Ortgangblech links wurde sichergestellt.

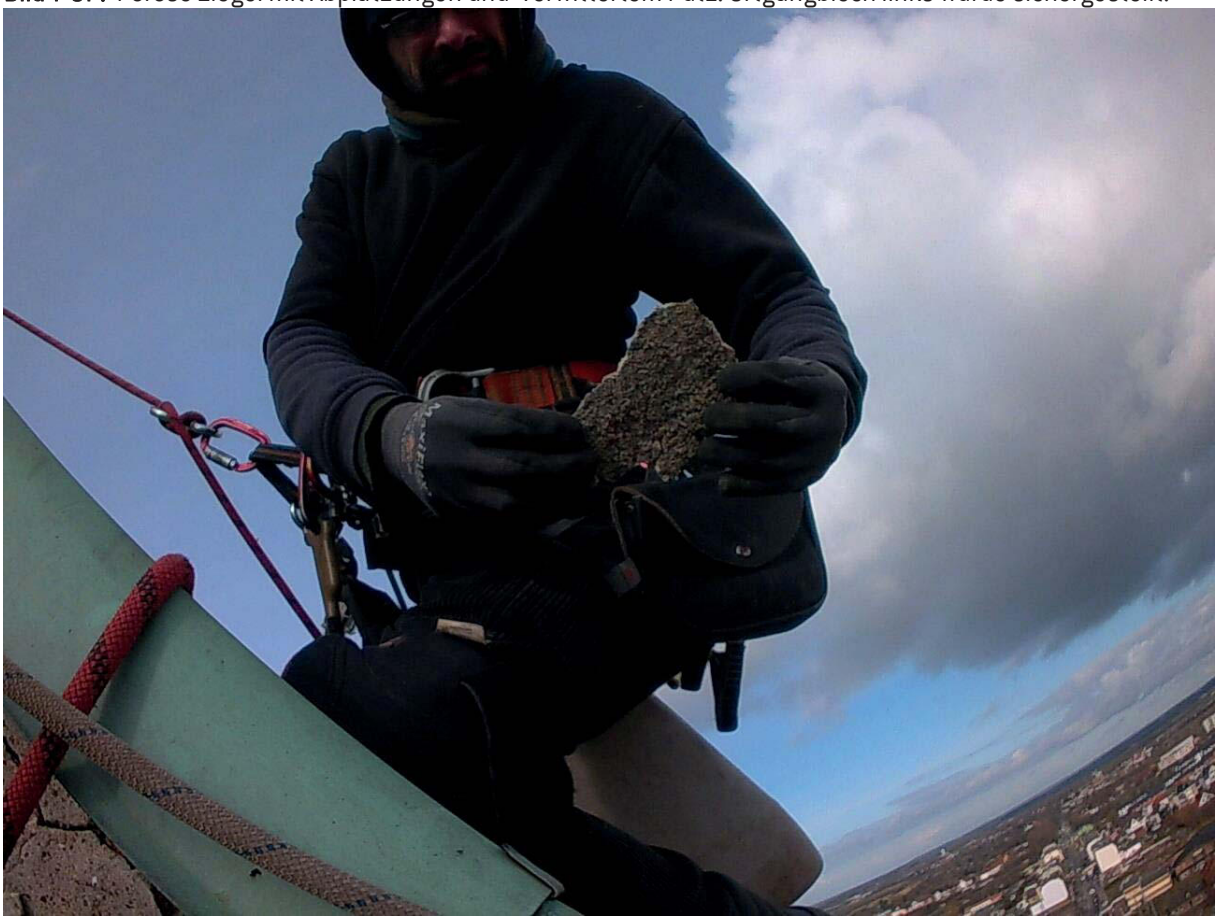

Bild T-08: Abnehmen größerer, loser Putzschollen am Ortgang.

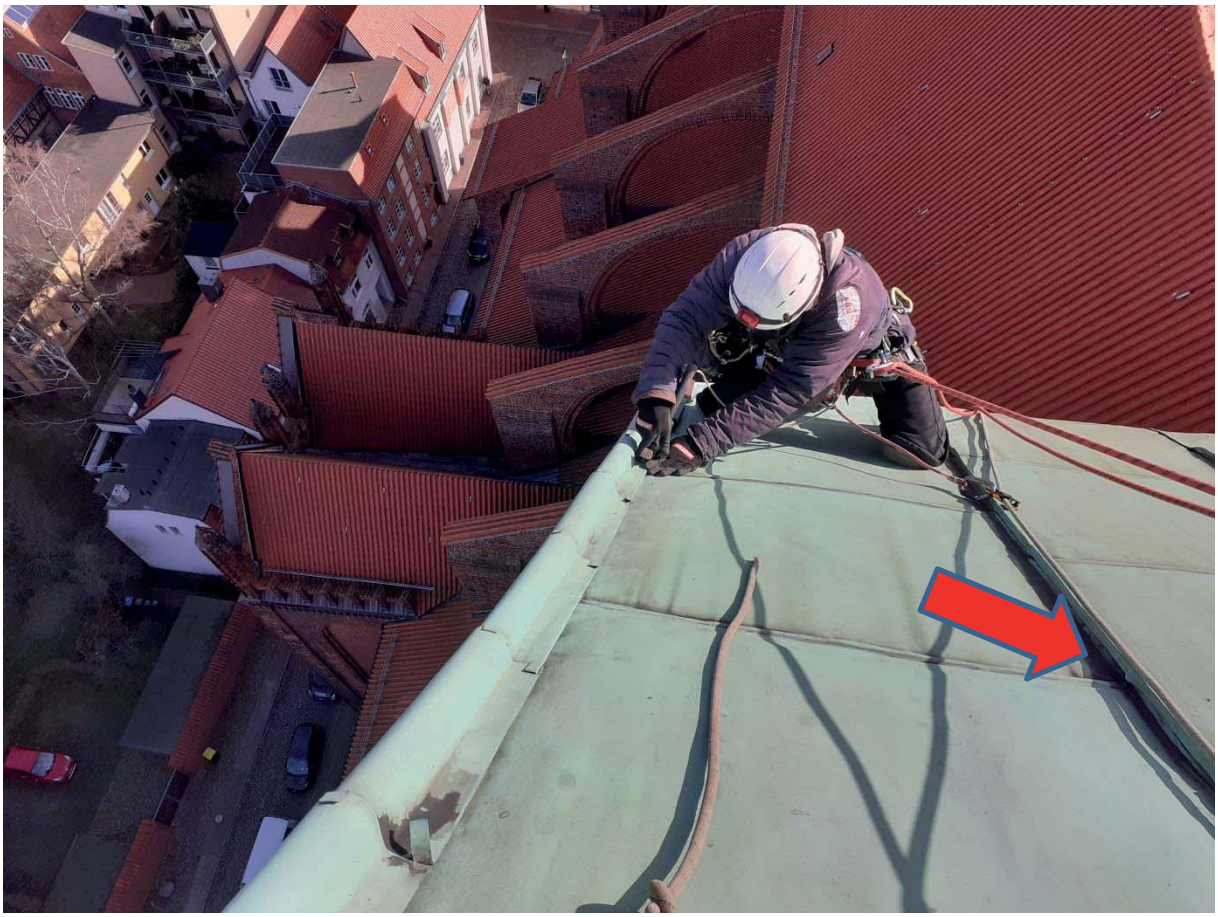

Bild T-09: Muldenbildung im Falzbereich. Dadurch allmähliches Aufbiegen der Falze.

Bild T-10: Verformungen, Aufbiegungen, Ablösungen des Kupferblechs.

Bild T-11: Völlig deformiertes Blech am First. Falz aufgebogen. Firstkantenblech Ortgang fehlt.

Bild T-12: Bröckelnder Putz am Giebel. Ortgangblech desolat.

Bild T-13: Verbindungslaschen aufgebogen, dadurch Auftreiben der Bleche.

Bild T-14: Bröckelnder Putz und poröse Ziegel am Giebel. Ortgangblech desolat.

Bild T-15: Großflächig aufgebogene und lose Ortgangeindeckung.

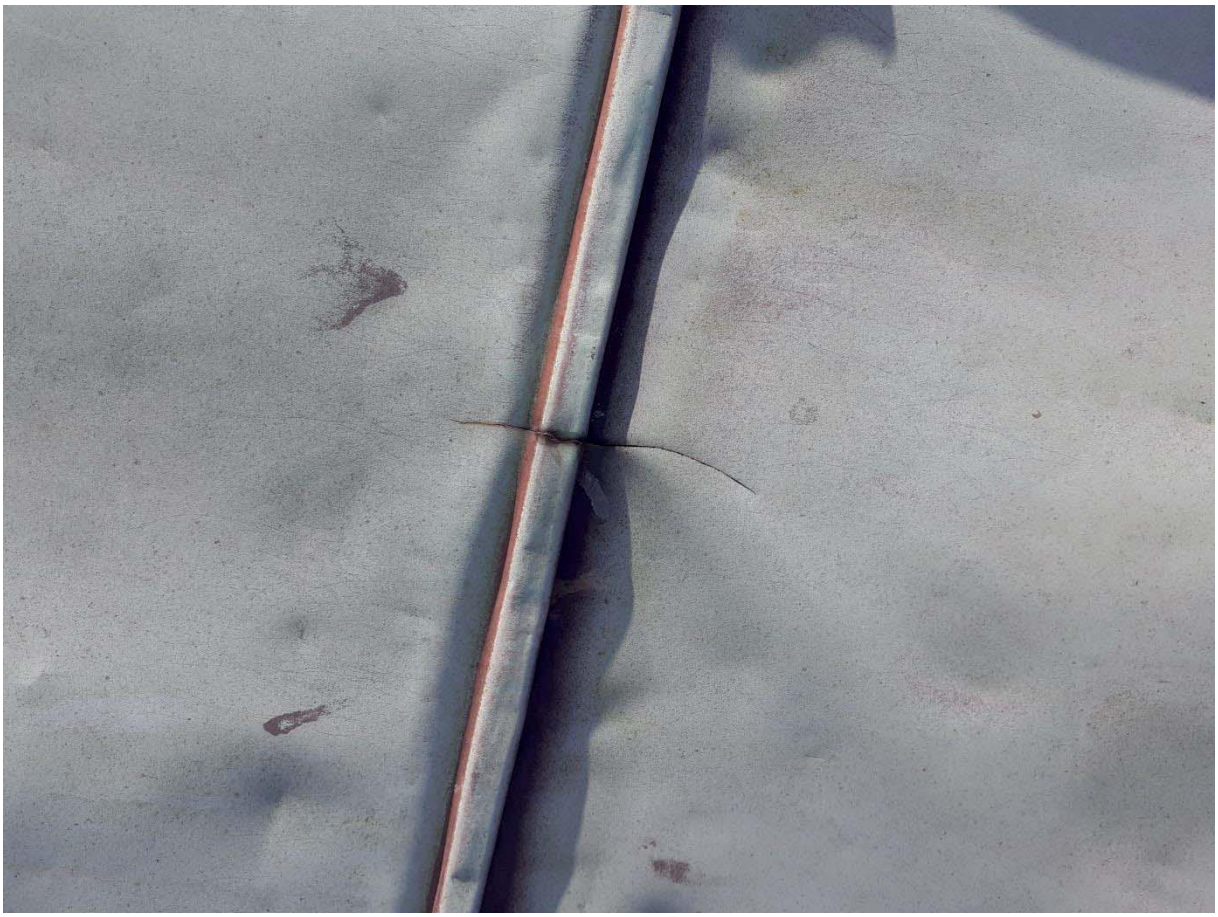

Bild T-16: Dachhaut im Falzbereich gerissen. Großflächige Muldenbildung infolge fehlender Befestigung.

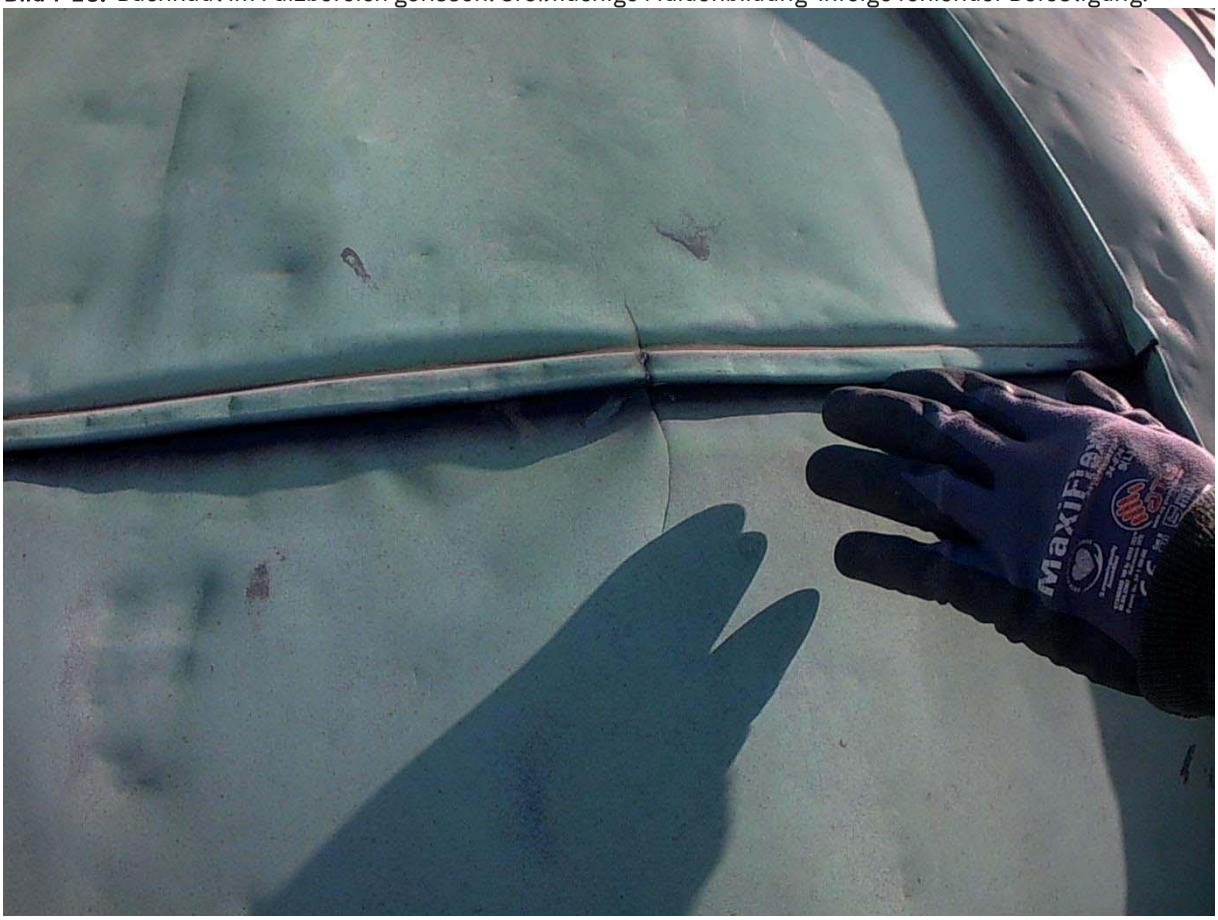

Bild T-17: Dachhaut mehrfach gerissen. Großflächige Muldenbildung infolge fehlender Befestigung.

Bild T-18: Aufgebogene Falze, auch an der Dachluke. Verformter Stehfalz.

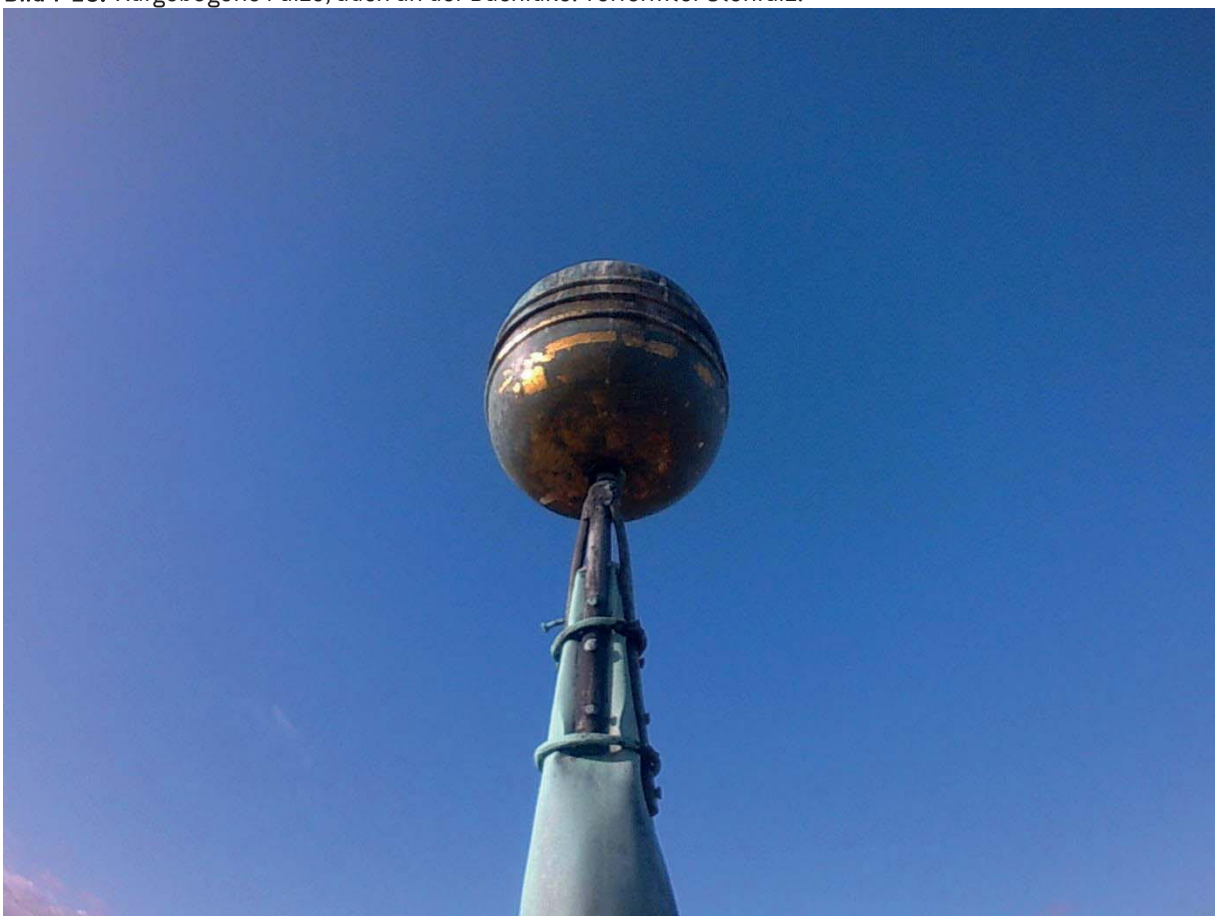

Bild T-19: Deformiertes Dach-Ziertürmchen.

Bild T-20: Zustand Mauerwerks-Ziertürmchen vor dem Entfernen.

Bild T-21: Seitenschiff: Dachluken-Deckel fehlt.

Fotodokumentation:
Gewölbekappen M7 und M8 inkl. Wandflächen und Obergaden

Bild G-01: Unteransicht des Gewölbes M7.

Bild G-02: Unteransicht des Gewölbes M8.

Bild G-03: M7: Nordwand mit Fenster im Obergaden mit Verschmutzung der Wandfassungen und Putzablösung unterhalb der Schwitzwasserrinne.

Bild G-04: M7: Nordwand mit Fenster im Obergaden mit Verschmutzung der Wandfassungen, Ablösung Putz unterhalb Schwitzwasserrinne und Risse ab Höhe Eisenanker im Arkadenbogenmauerwerk.

Bild G-05: M7: Südwand mit Fenster im Obergaden, Verschmutzung der Wandfassungen, Ablösung Putz unterhalb Schwitzwasserrinne und im Bereich östlich des Fensters, Versalzung und Putzablösungen im westlichen Gewölbezwickel, Riss in der westlichen Laibung bis ins Maßwerk.

Bild G-06: M7: Südwand mit Fenster im Obergaden mit Verschmutzung der Wandfassungen, Ablösung Putz unterhalb Schwitzwasserrinne und im Bereich östlich des Fensters.

Bild G-07: M8: Südwand mit Obergadenfenster, Schwitzwasserrinne reparaturbedürftig, Verschmutzungen und Versalzungen der Wandfassung.

Bild G-08: M8: Südwand mit Sängerluke, Verschmutzungen und Versalzungen.

Bild G-9: M8: Südostwand mit Obergadenfenster, Verschmutzung der Wandfassungen, Ablösung Putz unter Schwitzwasserrinne und im Bereich östlich des Fensters, Risse Scheitel Maßwerkansatz.

Bild G-10: M8: Südostwand mit Sängerluke, Verschmutzung der Wandfassungen, Ablösung Putz unterhalb Schwitzwasserrinne.

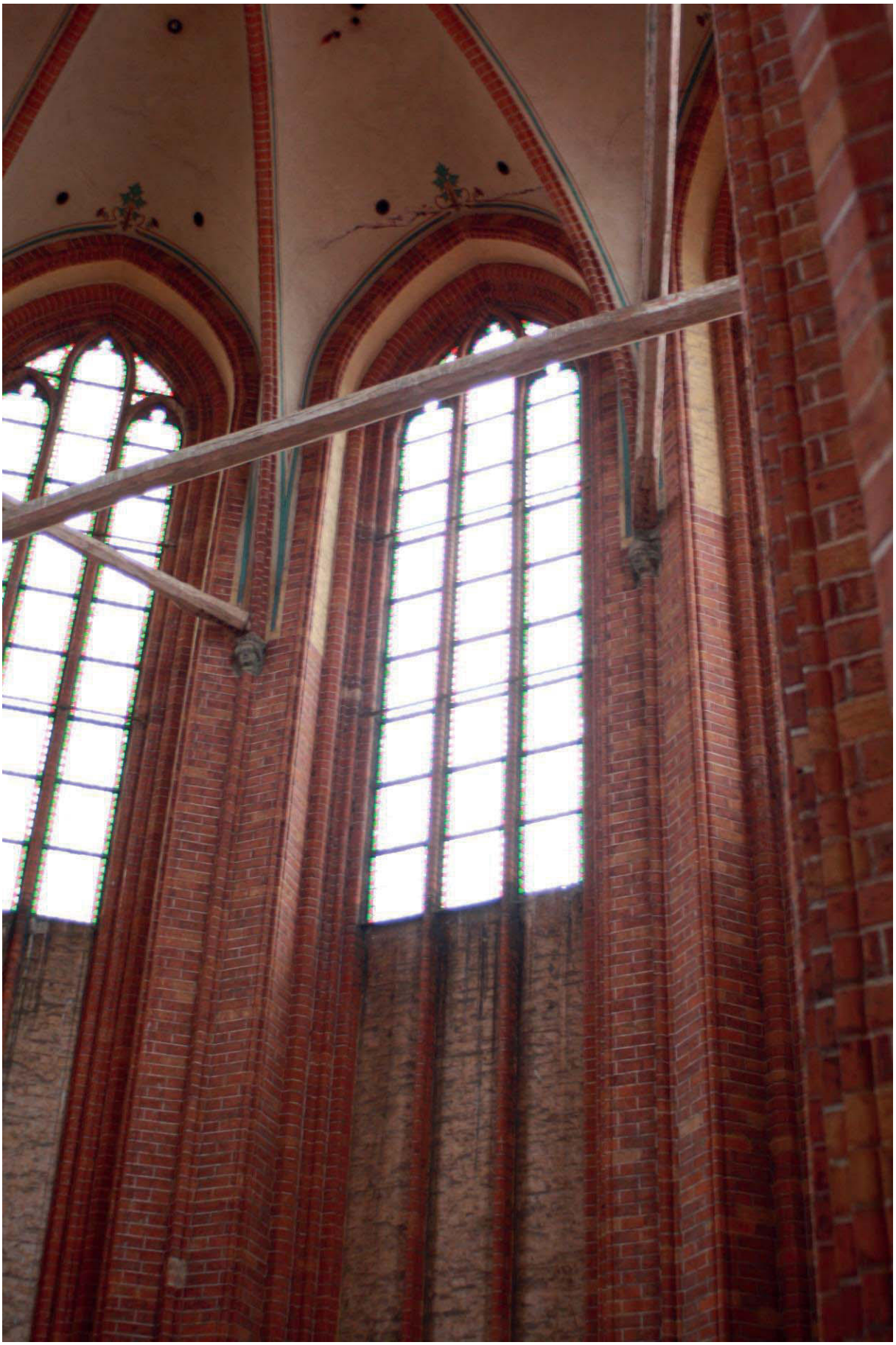

Bild G-11: M8: Ostwand mit Obergadenfenster, Verschmutzung der Wandfassungen, Ablösung Putz unterhalb Schwitzwasserrinne und östlich des Fensters, Fugen des Maßwerks verschmutzt oder defekt.

Bild G-12: M8: Ostwand mit verglaster Sängerluke, Verschmutzung der Wandfassungen, Ablösung Putz unterhalb Schwitzwasserrinne

Bild G-13: M8: Nordostwand mit Obergadenfenster, Verschmutzung der Wandfassungen, Ablösung Putz unterhalb Schwitzwasserrinne und östlich Fenster, Schwitzwasserrinne reparaturbedürftig.

Bild G-14: M8: Nordostwand mit Sängerluke, Verschmutzung der Wandfassungen, Ablösung Putz unterhalb Schwitzwasserrinne, Schwitzwasserrinne reparaturbedürftig.

Bild G-15: M8: Nordwand mit Obergadenfenster, Verschmutzung der Wandfassungen, Ablösung Putz unterhalb Schwitzwasserrinne östlich Fenster, Windeisenvermörtelung locker.

Bild G-16: M8: Nordwand mit Sängerluke, Verschmutzung der Wandfassungen, Ablösung Putz unterhalb Schwitzwasserrinne.

GESICHERTE U. INSTANDGESETZTE GEWÖLBE

STATISCH GESICHERTES GEWÖLBE

KATEGORIE B – MITTELFRISTIG NOTWENDIG

KATEGORIE C – LANGFRISTIG NOTWENDIG

2020 ZU SANIERENDE GEWÖLBE M 7 + M 8 MIT WÄNDEN UND OBERGADENFENSTERN

EINTRAGUNG PLANKONTOR WISMAR GMBH

EINTRAGUNG ANGELIS & PARTNER

BAUMASSNAHME

ST.- NIKOLAI - KIRCHE IN WISMAR

DARSTELLUNG

GRUNDRISS GEWÖLBEPLAN

BESTAND	FACHPLANUNG: HOCHBAU
BEARBEITER:	O.FOLKERTS
GEPRÜFT:	
GEZEICHNET:	S.BRANDT
DATUM: 13.03.19	GEÄNDERT:

BAUHERR:

Hansestadt Wismar
-Der Bürgermeister-
Abt. Gebäudemanagement
Hinter dem Rathaus 6
23966 Wismar
Tel. 03841/251-1060
Fax 03841/251-1063

DATUM,UNTERSCHRIFT:

ARCHITEKT:

ANGELIS & PARTNER
Architekten mbB
Bademutterstrasse 14
23966 Wismar
Tel +49 (0)3841-38923-0
Fax +49 (0)3841-38923-90
wismar@angelis-partner.de
www.angelis-partner.de

DATUM,UNTERSCHRIFT:

M 1 : 100	PLAN NR. 3-100

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 60.2 Abt. Planung Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft 60 BAUAMT	**Nr.**	**VO/2020/3555 öffentlich**
	Datum:	18.06.2020
	Verfasser:	Prante, Beate

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar
Bebauungsplan Nr. 10/91 "Gewerbegebiet Dargetzow", 6. Änderung
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	10.08.2020	Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	27.08.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

---

Beschluss:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 10/91 „Gewerbegebiet Dargetzow", 6. Änderung in der vorliegenden Form (siehe Anlagen) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats.

Begründung:

Die Erarbeitung des vorliegenden Planentwurfes erfolgte auf Grundlage des von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar am 29.08.2019 gefassten Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10/91 „Gewerbegebiet Dargetzow", 6. Änderung (Beschluss Nr. VO/2019/3130) unter Beteiligung der Fachämter der Hansestadt Wismar (verwaltungsinterne Beteiligung).

Abstimmungen zum Planentwurf mit für das Planvorhaben relevanten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind bereits erfolgt.

Der erarbeitete Planentwurf bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B sowie die Entwurfsbegründung sollen nun gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch 30 Tage öffentlich ausgelegt werden. Wichtige Gründe zur Verlängerung der Dauer dieser Frist werden hier nicht gesehen, insbesondere da sich der Standort im Bereich eines bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes befindet und die beabsichtigten Änderungen geringfügig zu den jetzt schon zulässigen Nutzungen sind.
Aufgrund der aktuellen Situation ist es geplant, dass sich die Bürger vorab telefonisch zur Einsichtnahme in die Planunterlagen anmelden müssen, um während der Öffnungs- bzw. Einsicht-

nahmezeiten in den Räumlichkeiten des Bauamtes einzeln die Einsichtnahme vorzunehmen. Fragen können im Nachgang telefonisch oder per Mail gestellt werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Öffentlichkeit zusätzlich während der Auslegungsfrist die Möglichkeit hat, die Unterlagen neben der im Bauamt präsenten Auslegung auch digital auf der Internetseite der Hansestadt Wismar unter www.wismar.de einzusehen und hier Hinweise und Anregungen vorzubringen, so dass eine umfangreiche Beteiligung der Öffentlichkeit möglich ist.

Weitere Hinweise erfolgen zum Planverfahren: dieses wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung durchgeführt.
Das Verfahren darf gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB angewandt werden, wenn die zu versiegelnde Fläche weniger als 20.000 m² beträgt. Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/91 beträgt lediglich ca. 9.430 m², die zu versiegelnde Fläche entsprechend weniger.
Ein zusätzliches Kriterium ist gemäß § 13a BauGB die Wiedernutzbarmachung von Flächen. Auch dies trifft am Standort zu. Die Fläche diente bereits in der Vergangenheit als Gewerbegebiet, hier war bis Dezember 2013 das Unternehmen Qualifizierungs- und Entwicklungsgesellschaft Wismar mbH (QEG) ansässig. Der Teil des ehemaligen Betriebsgeländes, der sich westlich des Plangebietes der 6. Änderung befindet, wird derzeit durch die Firma Hinricus Noyte's Spirituosen GmbH Wismar genutzt.
Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB. So konnte u.a. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Des Weiteren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
Bei Erarbeitung der Planunterlagen wurden jedoch umfangreiche Untersuchungen zum Artenschutz sowie zum Landschaftsbild/ Kulturgüter getätigt. Diese sollen als Anlage zur Begründung auch öffentlich ausgelegt werden.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/91 wird gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar entwickelt. Die Fläche ist hier gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 9 BauNVO als Gewerbegebiet dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

x	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

1 Entwurf Bebauungsplan Planzeichnung Teil A und Text Teil B
2 Entwurfsbegründung
3 Gutachten

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10/91 "GEWERBEGEBIET DARGETZOW"
6. Änderung

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 1000

Gemeinde Hansestadt Wismar
Gemarkung Wismar (13 0332)
Flur 1

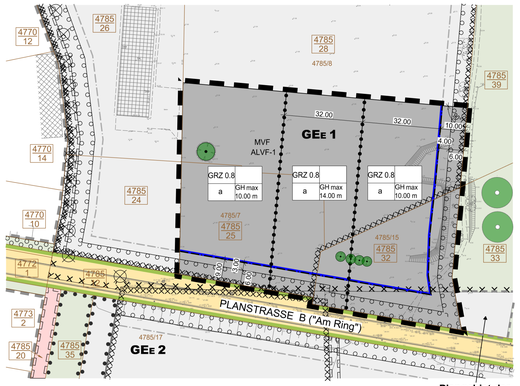

Plangebiet der 5. Änderung

PLANGRUNDLAGE
Vermessung: Vermessungsbüro Kerstin Siwek
Kanalstraße 20, 23 970 Wismar
gemessen am: 01.02.2019
angefertigt am: 05.02.2019
Lagebezugssystem: GK S42/83
Höhenbezugssystem: HN 76

ergänzende Daten aus dem digitalem Ursprungs-B-Plan

Planzeichenerklärung

	Erläuterung	Rechtsgrundlagen			
I.	**Festsetzungen**				
	Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB		**Sonstige Planzeichen:**	
GE_E	Eingeschränktes Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 6. Änderung des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	§ 1 (4) und § 16 (5) BauNVO
GRZ	Grundflächenzahl	§ 16 (2) Nr. 1 BauNVO			
GH_{max}	Gebäudehöhe als Höchstmaß	§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO	MVF	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind hier: Munitionsverdachtsfläche	§ 9 (5) Nr. 3 und (6) BauGB
	Bauweise, Baugrenzen	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB	ALVF-1	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind hier: Altlastverdachtsfläche	§ 9 (5) Nr. 3 und (6) BauGB
a	abweichende Bauweise	§ 22 (4) BauNVO			
	Baugrenze	§ 23 (1) BauNVO			
	Planungen, Nutzungsregelungen u. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB	II.	**Darstellung ohne Normcharakter**	
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) Nr. 25a BauGB		Flurstücksgrenze aktuell	
			z.B. 4785/7	Nummer des Flurstückes im Ursprungs-B-Plan	
	Erhalten von Bäumen	§ 9 (1) Nr. 25b BauGB	z.B. 4785 33	Nummer des Flurstückes (aktuell)	
			MVF	Munitionsverdachtsfläche	

Teil B – Text

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (gemäß § 9 (1) BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (2) BauNVO)

1.1 Eingeschränktes Gewerbegebiet GE_E (§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 (5) und (6) BauNVO)
Innerhalb des Gewerbegebietes sind Nutzungen nach § 8 (2) Nr. 1, 2 und 4 BauNVO allgemein und Nutzungen nach § 8 (3) Nr. 2 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig.
Im Gewerbegebiet sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen oder für Betriebsinhaber oder Betriebsleiter gemäß § 8 (3) Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässig.
Nutzungen nach § 8 (2) Nr. 3 BauNVO (Tankstellen) sowie Großlager von wassergefährdenden Stoffen sind nicht zulässig.
Im Bereich GE_E 1 sind Einzelhandelseinrichtungen nicht zulässig.
Ausnahmsweise können Einzelhandelseinrichtungen zugelassen werden, wenn der Verkauf an Endverbraucher nach Art und Umfang im einzelnutzen Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern
-einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen - des Betriebes steht (Handwerkshandel).

1.2 Zulässigkeit und Ausschluss von Nutzungen im Plangebiet (§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 (5) und (6) BauNVO)

Windenergieanlagen
Innerhalb des Plangebietes sind Windenergieanlagen nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB)

Höhe baulicher Anlagen (§18 (1) BauNVO)
2.1 Bezugspunkte
Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Gebäudehöhe und für freistehende Werbeanlagen gilt die mittlere Höhenlage des für die Erschließung des Grundstücks maßgeblichen Straßenabschnittes.
Als Gebäudehöhe wird der oberste Abschluss der Außenwand einschließlich Attika bzw. geschlossene Brüstung festgesetzt.

2.2 Ausnahmen
Ausnahmen von den Festsetzungen zur zulässigen Höhe sind für Betriebseinrichtungen, die entsprechend den technischen Anforderungen oberhalb der Gebäudedecke notwendig sind (z.B. Lüftungsanlagen, Schornsteine etc), zulässig.
Weiterhin sind Ausnahmen von den Festsetzungen zur zulässigen Höhe für Anlagen, die zur Ausübung der gewerblichen Nutzung erforderlich sind (z.B. Kranbahnen, Hochregallager, Silos), auf einer Fläche, die 5 % des überbaubaren Grundstückes nicht überschreiten darf, bis zu einer Höhe von maximal 20,0 m über dem Bezugspunkt zulässig.

3. Abweichende Bauweise (§ 9 (1) Nr.2 BauGB, § 22 (4) BauNVO)

In dem Gebiet mit der Festsetzung a (abweichende Bauweise) sind bei Einhaltung seitlicher Grenzabstände auch Baukörper über 50,0 m Länge zulässig.

4. Nebenanlagen und Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO)

Im Gewerbegebiet sind außerhalb der festgesetzten Flächen für Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ebenerdige Stellplätze und Umfahrten auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
Nebenanlagen sowie überdachte Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

5. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr.24 BauGB)

5.1. Schallemissionen - Eingeschränktes Gewerbegebiet GE_E
Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemissionen folgende immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) nicht überschreiten:

Teilbereich	Emissionskontingente (IFSP)			
	Immissionsrichtung Westen und Süden		Immissionsrichtung Osten	
	Tag [dB(A)/m²]	Nacht [dB(A)/m²]	Tag [dB(A)/m²]	Nacht [dB(A)/m²]
GE_E 1	62	47	65	50

Hinweis: Für die Immissionsrichtung Norden sind aufgrund fehlender schützenswerter Nutzungen im nördlichen Nahbereich des Plangebietes keine Festsetzungen erforderlich.

Für die Festsetzungen im Pkt. 5.1. gilt:
Der rechnerische Zusammenhang zwischen den festgesetzten Emissionskontingenten und den Immissions-kontingenten an den maßgeblichen Immissionsorten ergibt sich aus der Größe der in Anspruch genommenen Fläche des Vorhabens und der DIN 45691:2006-12 mit zusätzlicher Berücksichtigung der Bodendämpfung nach Nr. 7.3.2 sowie der Luftabsorption nach Nr. 7.2 der DIN ISO 9613-2:1999-10 bei einer Schallausbreitungsfrequenz von 500 Hz, einer Emissionshöhe von 1,0 m und einer Immissionshöhe von 5,5 m. Das Raumwinkelmaß beträgt 3 dB (A) für eine halbkugelförmige Schallausbreitung.
Betriebe und Anlagen erfüllen die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn die nach TA Lärm berechneten Beurteilungspegel der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche tags (06:00 - 22:00 Uhr) und nachts (22:00 - 06:00 Uhr) die sich aus den Lärmemissionskontingenten ergebenen Immissionswerte nicht überschreiten.

6. Altlastverdachtsflächen (§ 9 (5) Nr. 3 BauGB)
Im Plangebiet sind Altlastverdachtsflächen (ALVF) gekennzeichnet
Bau- und Erschließungsmaßnahmen auf Flächen in diesem Bereich sind erst nach einer fachgerechten Entsorgung der Abfälle und in Abstimmung mit der unteren Umweltbehörde vorzunehmen und erst zulässig nach dem die Untere Bodenschutzbehörde (UBodB) das Sanierungs- und Bodenschutzkonzept bestätigt hat.

7. Flächen mit Verdacht auf Kampfmittelbelastung (Munitionsverdachtsflächen) (§ 9 (5) Nr. 3 BauGB)
Vor Beginn von Erdarbeiten im gekennzeichneten Bereich ist das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (Munitionsbergungsdienst) zu informieren und seinen Auflagen und Vorgaben zum weiteren Vorgehen Folge zu leisten.

8. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB)

8.1 Pflanzungen innerhalb des Gewerbegebietes
Die zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Flächen innerhalb des Gewerbegebietes sind mit Bäumen und Sträuchern folgender Arten in der Qualität HST, STU 14/16 cm bzw. Sträucher verpflanzt, o.B. 100/150 cm zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten:

Acer campestre	Feldahorn
Sorbus aucuparia	Eberesche
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Lonicera xylosteum	gewöhnliche Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Cornus sanguinea	Blut-Hartriegel
Cornus alba	Weißer Hartriegel
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball
Euonymus europaea	Gewöhnliches Pfaffenhütchen

Alle Pflanzungen sind unter Berücksichtigung der artgerechten Entwicklung der Pflanzen vorzunehmen, um den dauerhaften Erhalt zu sichern.

Es ist zulässig, die festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang der Planstraße für maximal zwei Überfahrten mit einer Gesamtbreite von 12 m je nach Erfordernis und in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger zu unterbrechen und zu befestigen.

Auf den Stellplatzflächen im Freiraum ist je sechs angefangene Stellplätze mindestens ein Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 18/20 cm entsprechend der o.g. Arteniste zu pflanzen.
Offene Baumscheiben für Baumstandorte sind in einer Mindestgröße von 6 m² auszubilden. Die Bäume sind vor Anfahrschäden zu schützen.

Bäume, die mit dem Planlkennzeichen zur Erhaltung festgesetzt sind, sind allgemein zu erhalten. Bau- und anlagebedingte Schädigungen im Wurzelbereich (Kronentraufe + 1,5 m) sind durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen. Eine Beseitigung von Bäumen ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des SB Grünflächenplanung der Hansestadt Wismar gestattet, entsprechende Ersatzpflanzungen sind zu leisten.

Ersatzpflanzungen, sofern nicht auf dem Grundstück durchgeführt, sollen auf der nördlichen „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" integriert werden. Vorzusehen sind vorzugsweise Eichen, Hainbuchen, Rotbuchen und Ulmen.

Zur Sicherung des Begrünungszieles ist mit dem Bauantrag ein Freiflächen- und Begrünungsplan einzureichen.

9. Vorsorglicher Artenschutz (Baufeldfreimachung)

9.1 Zur Vermeidung baubedingter Tötungen und Verletzungen von Brutvögeln (v. a. von Eiern und Nestlingen) und zur Vermeidung von erheblichen Störungen ist das Baufeld außerhalb der Vogelbrutzeit (außerhalb der Zeit von 01.03. bis 30.08.) freizumachen. Alternativ können Baumaßnahmen auch innerhalb der Vogelbrutzeit beginnen, wenn unmittelbar vor Baubeginn durch eine Umweltbaubegleitung eine Baufeldkontrolle zur Feststellung von Brutgelegen oder Nestlingen stattfindet.

9.2 Die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme ist durch den Einsatz einer Umweltbaubegleitung abzusichern. Die Maßnahmen sind zu protokollieren und die Protokolle auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung zu stellen.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V)

1. Gebäudegestaltung
Außenwände
Glänzende und reflektierende Baustoffe und Oberflächen sind unzulässig, mattierte metallische Oberflächen sind zulässig. Bei Verwendung einer Metallfassade ist die Oberfläche beschichtet auszubilden.

Dachflächen
Dachflächen dürfen nur aus reflektionsfreien Materialien -ausgenommen davon sind Glasflächen– hergestellt werden.

2. Garagen
Die Gestaltung der Außenwände von Garagen hat wie die der Hauptgebäude zu erfolgen.

3. Einfriedungen
Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind bis zu einer Höhe von 0,70 m bezogen auf die Fahrbahnhöhe zulässig. An den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.
Einfriedungen ab einem Abstand von 3,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche sind bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.

4. Werbeanlagen
Werbeanlagen sind allgemein nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Selbstleuchtende Werbeanlagen oder solche mit wechselndem Licht und flimmernde Werbeanlagen sind nicht zulässig. Werbefahnen sind zulässig.

Werbeanlagen an Gebäuden sind nur unterhalb der Traufe oder des Ortgangs zulässig.
Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 6 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten.

5. Bußgeldvorschrift
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 (1) Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

Textliche Hinweise

1.0 Bodendenkmale
Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt. Bei Erdarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten unvermutet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V das Bauvorhaus- und Denkmalamt, SG Bodendenkmalpflege der Hansestadt Wismar zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unveränderten Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2.0 Altlasten / Abfall / Bodenschutz
Im Plangebiet ist eine Altlastverdachtsflächen (ALVF) gekennzeichnet.
ALVF 1 ehem. Besamungs-und Deckstation:
- ALV Garagenkomplex mit Werkstatt
- ALV Waschplatz mit Ölabscheider
- ALV Stallgebäude
- ALV Abwassersystem
- ALV Transformatorenstation

Die LAGA TR Boden 20045 ist bei Bodenaushub anzuwenden. Auch nach Abschluss bodenschutzrechtlich erforderlicher Arbeiten, kann nicht von unbelastetem Boden ausgegangen werden. Es besteht grundsätzlich Deklarationspflicht nach LAGA M20 mit Probenahme nach LAGA PN98.
Die Festsetzung Nr. 6 ist zu beachten.

Weitere Funde im Plangebiet sind nicht auszuschließen.
MITTEILUNGSPFLICHT NACH DEM LANDES-BODENSCHUTZGESETZ
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für Belastungen des Untergrundes, wie
- abartiger Geruch
- anormale Färbung
- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten
- Ausgasungen
- Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)

angetroffen, sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen verpflichtet, dies unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen und nach den Vorgaben der zuständigen Bodenschutzbehörde zu handeln. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, hat der Vorhabenträger die entsprechende Sorgfalt zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit es im Rahmen der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entsteht. Im Falle einer Sanierung muss der Vorhabenträger dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird.

Unbelastete Bauabfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennthaltung von mineralischen (getrennt nach Beton, Ziegel-, Fliesen/Keramik), metallischen, hölzernen Bauabfällen sowie Glas, Kunststoffe, Dämmmaterial, Bitumengemischen nach Maßgabe der GewAbfV vorbereitet werden. Nicht verwertbare schadstoffverunreinigte Materialien sind zu separieren und ordnungsgemäß i.d.R. durch einen Fachbetrieb entsorgen zu lassen.

Unbelastete Bauabfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennthaltung von mineralischen, metallischen, hölzernen und sonstigen Bauabfällen nach Maßgabe des Entsorgers vorbereitet werden. Nicht verwertbare bzw. schadstoffverunreinigte Materialien sind zu separieren und ordnungsgemäß i.d.R. durch einen Fachbetrieb entsorgen zu lassen.

3.0 Munitionsfunde
Für den in der Planzeichnung nördlich der Planstraße B gekennzeichneten Bereich besteht aufgrund der Nutzungshistorie (Flakstellungen) der Verdacht auf Kampfmittelbelastung. Die Festsetzung Nr. 7 ist zu beachten.

4.0 Trinkwasserschutzzone
Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III A der Wasserfassung Wismar-Friedrichshof. Die damit verbundenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten.
Die Anforderungen des DVGW-Regelwerkes für die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III A sind einzuhalten. Die Prüfung der Einhaltung des Regelwerkes und damit die Entscheidung zur Zulässigkeit von Gewerbebetrieben innerhalb des festgesetzten Gewerbebetriebes im Trinkwasserschutzgebiet obliegt der zuständigen Wasserbehörde (Einzelfallentscheidung).

SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10/91 „GEWERBEGEBIET DARGETZOW" 6. ÄNDERUNG im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

PRÄAMBEL:
Aufgrund
- des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) sowie
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015; zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682).
- der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S 777)

wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom ... folgende Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/91 „Gewerbegebiet Dargetzow", für den Bereich der Flurstücke-Nr. 4785/25, 4785/32 und 4785/28 (teilw.), Gemarkung Wismar, Flur 1, begrenzt im Norden und Westen durch gewerbliche Baufläichen, im Süden durch die Straße „Am Ring" (Planstraße B) und im Osten durch Grünflächen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

1. Aufgestellt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom ...**29.08.2019**... .
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar ..... erfolgt.

Wismar, Der Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ...**23.03.2020**... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wismar, Der Bürgermeister

3.1 Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat am ..... den Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung gebilligt und zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Wismar, Der Bürgermeister

3.2 Die Entwürfe der 6. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienststunden, Montag bis Mittwoch von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden können sowie nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben, am ..... ortsüblich im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar bekannt gemacht worden.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden benachrichtigt.

Zusätzlich zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Bauamt waren diese zeitgleich auf der Homepage der Hansestadt Wismar unter http://www.wismar.de/Bürger/Aktuelles/Öffentliche_Auslegungen/ einsehbar.
Darauf ist ebenfalls in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen worden.

Wismar, Der Bürgermeister

4. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 1 Abs. 6 BauGB am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wismar, Der Bürgermeister

5. Die 6. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 10 BauGB am ..... von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Bürgerschaft am..... gebilligt.

Wismar, Der Bürgermeister

6. Die 6. Änderung des Bebauungsplanes wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar entwickelt.

Wismar, Der Bürgermeister

7. Die Übereinstimmung der 6. Änderung des Bebauungsplanes mit dem am ..... gefassten Beschluss wird bestätigt.
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Wismar, Der Bürgermeister

8. Der Beschluss der 6. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ..... ortsüblich im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Homepage der Hansestadt Wismar unter
http://www.wismar.de/Bürger/Bauen-Wohnen/Stadtplanung/Bebauungspläne

Wismar, Der Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN

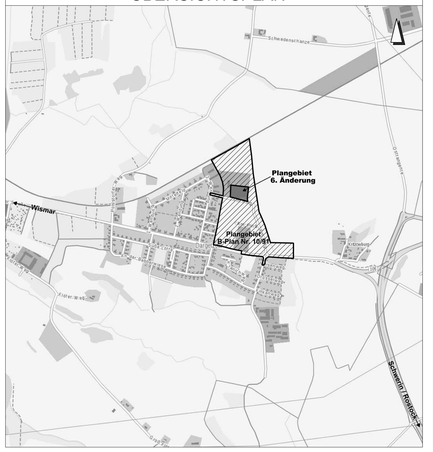

HANSESTADT WISMAR
BEBAUUNGSPLAN NR. 10/91
"GEWERBEGEBIET DARGETZOW"
6. Änderung

Entwurf AUSLEGUNG

Stand 23.06.2020

H/B = 520 / 1000 (0.52m²)

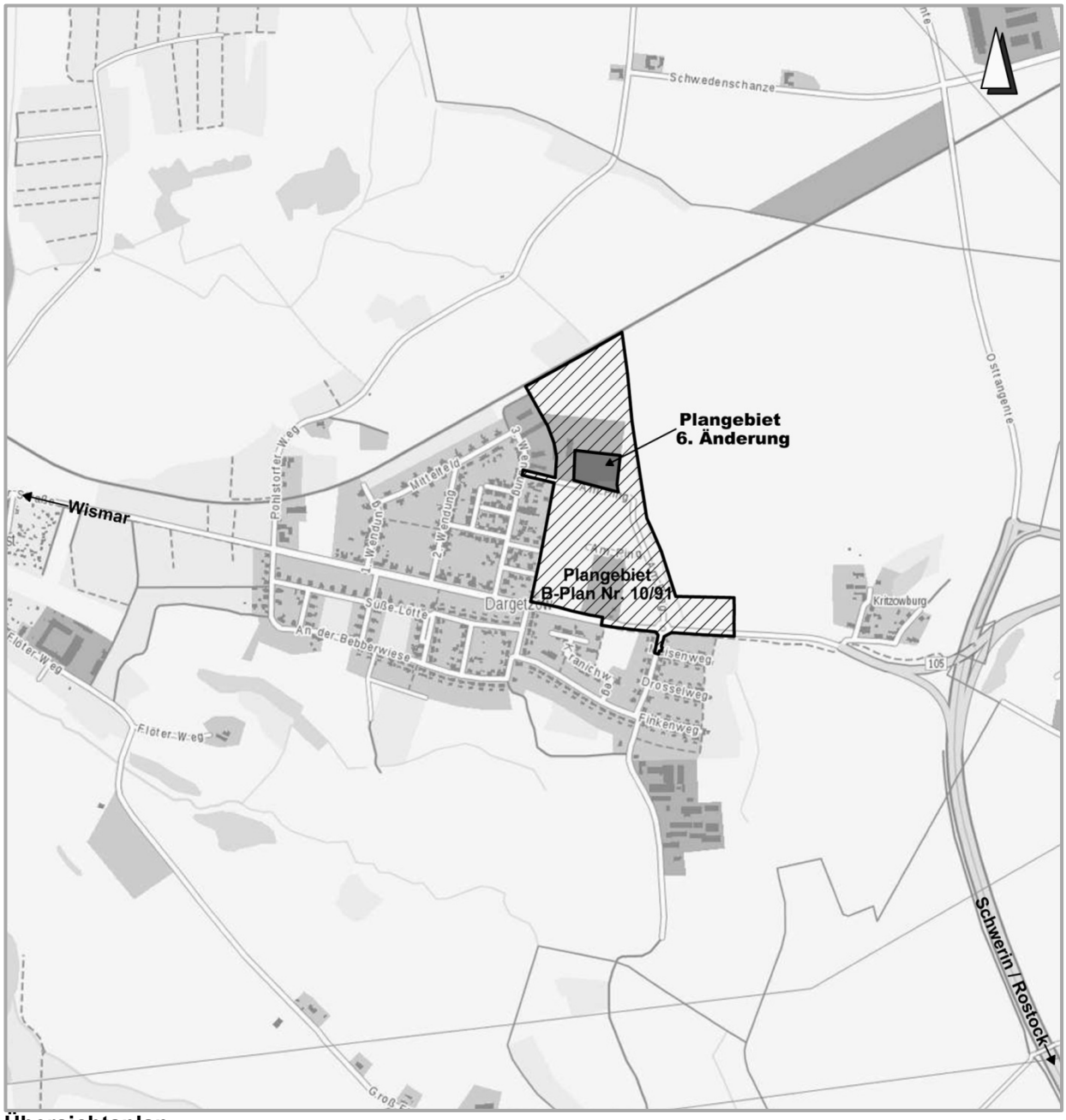

Übersichtsplan

HANSESTADT WISMAR
BEBAUUNGSPLAN NR. 10/91
"GEWERBEGEBIET DARGETZOW"
6. Änderung

BEGRÜNDUNG

Entwurf AUSLEGUNG

Stand 23.06.2020

Inhaltsverzeichnis

Teil I

1. VORWORT ... 3
2. AUFGABE UND INHALTE DER 6. ÄNDERUNG / PLANVERFAHREN ... 3
3. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES PLANGEBIETES ... 4
4. RECHTSGRUNDLAGEN / KARTENGRUNDLAGEN ... 5
4.1 RECHTSGRUNDLAGEN ... 5
4.2 KARTENGRUNDLAGEN ... 5
5. PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN ... 5
5.1 FLÄCHENBILANZ ... 5
5.2 BAUPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ... 6
5.2.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG ... 6
5.2.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG ... 7
5.2.3 BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ... 8
5.3 BAUGESTALTERISCHE UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ... 8
5.3.1 AUßENWÄNDE ... 8
5.3.2 EINFRIEDUNGEN ... 8
6. ERSCHLIEßUNG ... 8
6.1. VERKEHR ... 8
6.1.1 STRAßENVERKEHR (ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN) ... 8
6.1.2 STELLPLÄTZE ... 9
6.2. VER- UND ENTSORGUNG ... 9
6.2.1 WASSERVERSORGUNG ... 9
6.2.2 ABWASSERENTSORGUNG ... 9
6.2.3 ELEKTROENERGIEVERSORGUNG ... 9
6.2.4 GASVERSORGUNG ... 9
6.2.5 FERNMELDEVERSORGUNG ... 9
6.2.6 ABFALLENTSORGUNG ... 9
6.3. BRANDSCHUTZ ... 10
6.3.1 ZUFAHRT ... 10
6.3.2 LÖSCHWASSERVERSORGUNG ... 10
7. MAßNAHMEN ZUM UMWELT- UND NATURSCHUTZ ... 10
7.1 ALTLASTEN UND MUNITION ... 10
7.1.1 ALTLASTEN UND ABFALL ... 10
7.1.2 MITTEILUNGSPFLICHTEN NACH DEM LANDES-BODENSCHUTZGESETZ ... 10
7.1.3 BODENSCHUTZ ... 11
7.1.4 ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN DER BAUSTELLE (§ 7, 9 UND 15 KRWG) ... 11
7.1.5 MUNITIONSFUNDE ... 11
7.2 IMMISSIONSSCHUTZ ... 12

7.3 TRINKWASSERSCHUTZ 12
7.4 GRÜNORDNUNG / GESTALTUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT 12
7.4.1 PFLANZUNGEN INNERHALB DES GEWERBEGEBIETES 12
8. BESONDERER ARTENSCHUTZ 13
9. BAU- UND BODENDENKMALPFLEGE 14
9.1 BAUDENKMALPFLEGE 14
9.2 BODENDENKMALPFLEGE 14

Teil II

Anlage 1.1	Artenschutzfachlicher Beitrag zur 6. Änderung des B-Planes	vom 25.09.2019
Anlage 1.2	Ausführungen zum besonderen Artenschutz	vom 22.07.2019
Anlage 1.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	vom 17.01.2012
Anlage 2	Landschaftsbildbetrachtung	vom 02.03.2020

1. VORWORT

Der Bebauungsplan Nr. 10/91 ist seit dem 09.09.1992 rechtskräftig. Aufgrund der seitdem erfolgten Entwicklungen und den sich daraus ergebenen veränderten Anforderungen an künftige zulässige Nutzungsmöglichkeiten sind die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung überdacht und im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes neu definiert worden. Die 1. Änderung des Bebauungs-planes Nr. 10/91 ist seit dem 05. April 2009 rechtskräftig.
Die 2., 4. und 5. Änderung betreffen nicht den Bereich, der durch die 6. Änderung an das geplante Bauvorhaben angepasst wird, so dass die Festsetzungen der 1. Änderung weiterhin rechtskräftig sind. Der Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss vom 30.03.2017 aufgehoben.

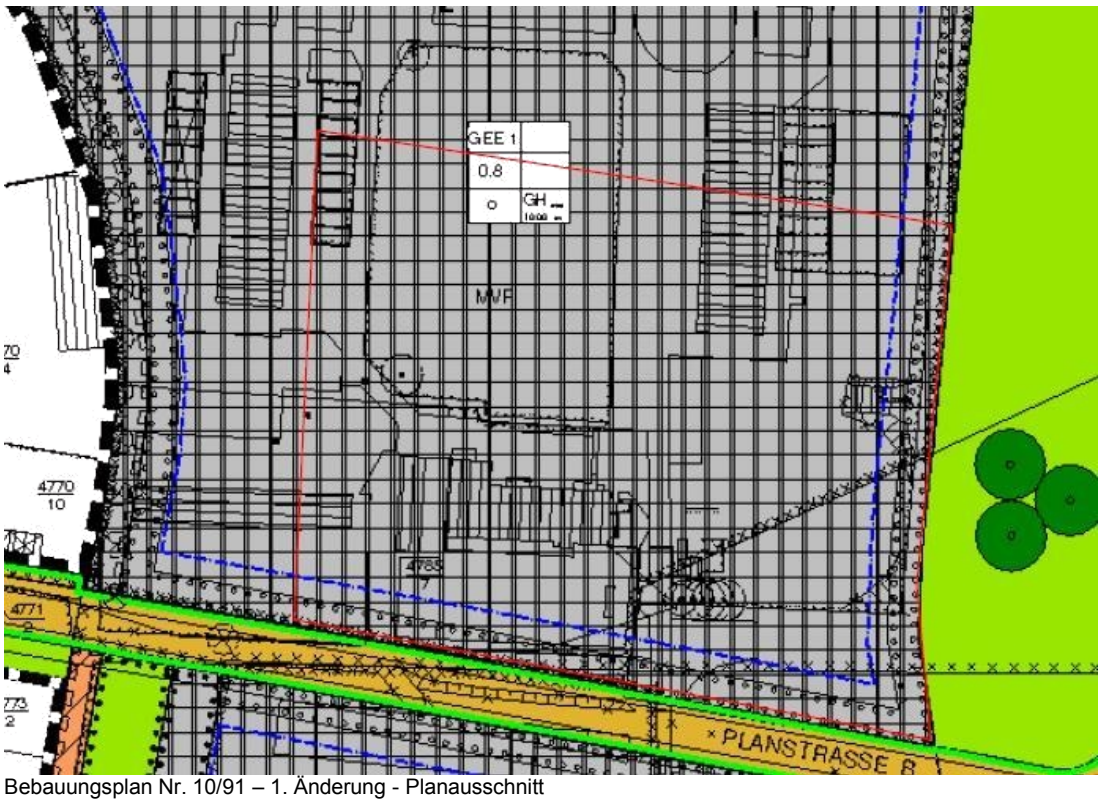

Bebauungsplan Nr. 10/91 – 1. Änderung - Planausschnitt

2. AUFGABE UND INHALTE DER 6. ÄNDERUNG / PLANVERFAHREN

Die IT Dr. Gambert GmbH ist Eigentümer der Flurstücke 4785/25, 4785/32 und 4785/28 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10/91 „Gewerbegebiet Dargetzow“. Das Unternehmen ist auf die Produktion von Sensoren für die unterschiedlichsten Anwendungsbereiche spezialisiert und vertreibt seine Produkte weltweit. Die derzeitigen Räumlichkeiten in der Altstadt von Wismar, Hinter dem Chor, sind für eine Kapazitätserweiterung sowie für die Optimierung der Produktion und Logistik nicht weiter ausbaufähig.
Aus diesem Grund wurde ein Grundstück im Gewerbegebiet Dargetzow erworben, das den Neubau eines Produktionsgebäudes ermöglicht. Der geplante Gebäudekomplex, bestehend aus einem Büro-und Sozialtrakt, 2 Produktionsbereichen und einem Zentrallager, ist als kompakte Anlage geplant, um optimale Produktionsabläufe und die hohen Ansprüche an den Produktionsprozess sicherzustellen.

Dieser Gebäudekomplex kann auf Grund der Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 10/91 nicht wie geplant errichtet werden. Im Einzelnen weicht die Planung in folgenden Punkten von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab:

- der Gebäudekomplex hat maximale Abmessungen von ca. 87 x 55 m, zulässig sind aber nur Gebäude bis zu einer Länge von 50 m
- der Gebäudeteil des Büro- und Sozialtraktes benötigt eine Gebäudehöhe von maximal 14 m, zulässig sind max. 10 m
- betriebsbedingt sind 2 Zufahrten geplant, derzeit ist nur eine Grundstückszufahrt zulässig
- die Definition der zulässigen Fassadengestaltung wird neu gefasst
- die Festsetzungen zu den Einfriedungen wird den Sicherheitsbedürfnissen des Gewerbebetriebes angepasst

Städtebauliche Gründe stehen diesen erforderlichen Änderungen nicht entgegen. Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan und im rechtskräftigen Bebauungsplan als Gewerbegebiet dargestellt bzw. festgesetzt; eine Änderung der zulässigen Art der baulichen Nutzung ist daher nicht erforderlich.
Mit der vorliegenden 6. Änderung werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um das geplante Bauvorhaben auf diesem Standort realisieren zu können.

Planverfahren
Die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/91 erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung. Dies darf entsprechend § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB angewandt werden, da

- eine zulässige Grundfläche von weit weniger als 20.000 m² festgesetzt wird,
- die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht und
- Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (NATURA 2000-Gebiete) nicht gegeben sind

Ein weiteres Kriterium ist gemäß § 13a BauGB die Wiedernutzbarmachung von Flächen. Auch dieses trifft am Standort zu. Die Fläche wurde bereits in der Vergangenheit als Gewerbegebiet genutzt, hier war bis Dezember 2013 das Unternehmen (Qualifizierungs und Entwicklungsgesellschaft Wismar mbH (QEG) angesiedelt. Einige der hier vorhandenen Gebäude werden derzeit weiter gewerblich genutzt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB. In diesem kann u.a. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Des Weiteren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Der § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

3. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES PLANGEBIETES

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/91 wird wie folgt begrenzt:

im Norden:	durch eine Linie in ca. 80 m Abstand nördlich der Straße Am Ring (Planstraße B)
im Osten:	durch die Grünflache mit der Zweckbestimmung Wiese sowie der mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/91 festgesetzten Baufläche zur Errichtung eines Funkturmes im Gewerbegebiet
im Süden:	durch die Straße Am Ring (Planstraße B)
im Westen:	durch die Gewerbegrundstücke 4785/24 und 4785/26

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 9.575 m².

Der Plangeltungsbereich der 6. Änderung befindet sich in der Gemarkung Wismar, lur 1: F und umfasst die Flurstücke 4785/25, 4785/32 und 4785/28 (teilw.).

4. RECHTSGRUNDLAGEN / KARTENGRUNDLAGEN

4.1 RECHTSGRUNDLAGEN

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) sowie
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetztes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015; zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682)
- die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S 777)

4.2 KARTENGRUNDLAGEN

Plan- und Kartengrundlage ist die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/91 im CAD-Format sowie der für das Bauvorhaben durch das Vermessungsbüro Lothar Bauer - Kerstin Siwek, Kanalstraße 20, 23 970 Wismar erstellte Lage- und Höhenplan.

gemessen am:	01.02.2019
angefertigt am:	05.02.2019
Lagebezugssystem:	GK S42/83
Höhenbezugssystem:	HN 76

5. PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN

Nachfolgend wird auf die planungsrelevanten Planinhalte und Festsetzungen eingegangen, um die Festsetzungen vollständig und umfassend zu begründen. Dazu werden Teile der Begründung, die weiterhin Gültigkeit behalten, aus der rechtskräftigen Satzung der 1. Änderung übernommen und die Festsetzungen der 6. Änderung ergänzend begründet.

5.1 FLÄCHENBILANZ

Nr.	Flächenbezeichnung	m²	%
1.	Gewerbliche zu nutzende Baufläche	8.351,6 m²	87,22
2.	Fläche für Bepflanzungen (Hecke)	1.223,4 m²	12,78
Gesamtfläche des Plangebietes		9.575,0 m²	100,00

5.2 BAUPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

5.2.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Eingeschränktes Gewerbegebiet GE_E (§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 (5) und (6) BauNVO)

Nach § 8 (2) Nr. 1, 2 und 4 BauNVO sind innerhalb des Gewerbegebietes Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Anlagen für sportliche Zwecke allgemein zulässig.
Nach § 8 (3) Nr. 2 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Im Gewerbegebiet sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen oder für Betriebsinhaber oder Betriebsleiter gemäß § 8 (3) Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässig.

Nutzungen nach § 8 (2) Nr. 3 BauNVO (Tankstellen) sowie Großlager von wassergefährdenden Stoffen sind nicht zulässig.

Im Teilbereich GE_E 1 sind Einzelhandelseinrichtungen nicht zulässig.
Ausnahmsweise können Einzelhandelseinrichtungen zugelassen werden, wenn der Verkauf an Endverbraucher nach Art und Umfang im eindeutigen Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern -einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen - des Betriebes steht (Handwerkshandel).

Innerhalb des Plangebietes sind Windenergieanlagen nicht zulässig.

BEGRÜNDUNG

Die Festsetzung des Gewerbegebietes Dargetzow erfolgte vor dem Hintergrund der weiterhin vorhandenen allgemeinen Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen, insbesondere auch unter dem Aspekt der besonderen Standortvorteile des Gebietes (direkte Anbindung an das überregionale Straßennetz (A 20/A 14) sowie Nähe zum künftigen Großgewerbestandort Kritzowburg zu sehen.
Im Gewerbegebiet soll vorrangig produzierendes, arbeitskräfteintensives Gewerbe angesiedelt werden. Aufgrund der Lage angrenzend an das Wohngebiet Dargetzow wird - im Gegensatz zum benachbarten Großgewerbestandort - an diesem Standort insbesondere auf die Ansiedlung von kleineren gewerblichen Unternehmen orientiert, die verschiedene Güter herstellen, ver- oder bearbeiten und emissionsarm arbeiten.
Das Gewerbegebiet wurde als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt.
Die Einschränkungen für die gewerbliche Nutzung erfolgten aufgrund der sich in unmittelbarer Nachbarschaft befindenden schützenswerten Wohnbebauung.
Es sind nur Nutzungsarten zulässig, die die immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel entsprechend der Festsetzung 5.1. nicht überschreiten.

Der Ausschluss von Tankstellen sowie Großlager von wassergefährdenden Stoffen erfolgte aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb der Trinkwasserschutzzone III.
Es wird zudem darauf hingewiesen, dass sich aus Gründen des Trinkwasserschutzes die zuständige Wasserbehörde die Entscheidung zur Zulässigkeit von Gewerbebetrieben innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes im Trinkwasserschutzgebiet vorbehält (Einzelfallentscheidung).

Um dem Wunsch der Unternehmen nach ausreichender Sicherheit für Betriebsgrundstück und Betriebsanlagen Rechnung zu tragen, wird die Festsetzung über die ausnahmsweise Zulässigkeit von Wohnungen auf den gewerblich genutzten Grundstücken getroffen. Es muss aber sichergestellt sein, dass auch nach Errichtung von Wohnungen der Charakter des Gewerbegebietes erhalten bleibt und die Wohnnutzung zu keinerlei Einschränkungen der in Gewerbegebieten zulässigen Produktion führt.

Im Bereich GE_E1 sind Einzelhandelseinrichtungen nicht zulässig.
Ausnahmsweise können Einzelhandelseinrichtungen zugelassen werden, wenn der Verkauf an Endverbraucher nach Art und Umfang im eindeutigen Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern - einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen - des Betriebes steht (Handwerkshandel).
Mit der Festsetzung zur ausnahmsweise möglichen Zulässigkeit von Einzelhandelseinrichtungen im Zusammenhang mit der Produktion bzw. den Dienstleistungen der Betriebe werden diesen Unternehmen Rahmenbedingungen ermöglicht, die den Verkauf der hergestellten Produkte auch direkt am Ort der Produktion einschließen (Direktvertrieb).

Die Errichtung von Windenergieanlagen wird ausgeschlossen. Diese ist auf die im Regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Eignungsräume zu beschränken, um Nutzungskonflikte mit den Belangen des Naturschutzes, des Fremdenverkehres und ähnliches auszuschließen und eine technische Überformung der Landschaft zu verhindern.
Im Bereich der Hansestadt Wismar ist kein Eignungsraum für Windenergieanlagen dargestellt. Deshalb sollen diese Anlagen auch im Plangebiet ausgeschlossen sein.

5.2.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird für das Gewerbegebiet durch die Festsetzungen der Grundflächenzahl und der Angabe der maximalen Höhe der Gebäudeoberkanten bestimmt.

Die Grundflächenzahl wird entsprechend der Obergrenze nach § 17 BauNVO in Gewerbegebieten festgesetzt und ermöglicht somit eine höchstmögliche Auslastung der Bauflächen. Diese Festsetzung erfolgt im Hinblick auf eine gewünschte Konzentration der Gewerbeansiedlungen auf wenige Standorte im Stadtgebiet und deren maximaler Auslastung. Durch diese Strategie wird insgesamt gesehen in der Hansestadt Wismar eine geringere Versiegelung erreicht, als wenn viele Gewerbegebiete mit einer geringeren Grundflächenzahl ausgewiesen werden würden (größere, weiträumige Flächen, die durch gewerbliche Nutzungen beeinträchtigt wären sowie höheres Verkehrsaufkommen).

Die Höhenentwicklung der Gebäude soll maximal 10 m über dem Bezugspunkt betragen.
Durch die Festsetzung dieser maximalen Gebäudehöhe wird einerseits eine Nutzung durch kleinere und mittlere Gewerbeeinheiten ermöglicht und andererseits der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert.
Ausnahmen von den Festsetzungen der zulässigen Höhe sind für Betriebseinrichtungen, die entsprechend den technischen Anforderungen oberhalb der Gebäudedecke notwendig sind (z.B. Lüftungsanlagen, Schornsteine etc), zulässig.
Weiterhin sind Ausnahmen von den Festsetzungen zur zulässigen Höhe für Anlagen, die zur Ausübung der gewerblichen Nutzung erforderlich sind (z.B. Kranbahnen, Hochregallager, Silos), auf einer Fläche, die 5 % des überbaubaren Grundstückes nicht überschreiten darf, bis zu einer Höhe von maximal 20,0 m über dem Bezugspunkt zulässig.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Bauvorhabens der Firma IT Dr. Gambert GmbH ist es erforderlich für einen Teilbereich der gewerblichen Baufläche eine maximale Gebäudehöhe von 14,00 m zuzulassen. Der Teilbereich mit der Höhenfestsetzung 14,00 m wurde dabei auf das absolut notwendige Bauflächenmaß begrenzt.

Im Ergebnis einer gesonderten Untersuchung zur Einschätzung der Betroffenheit des Vorhabens auf das Landschaftsbild und die Kulturgüter wurde festgestellt, dass das geplante Vorhaben deutlich außerhalb von freizuhaltenden Sichtachsen liegt, die im Rahmen des Managementplans UNESCO-Weltkulturerbestätte Altstadt Wismar dargestellt wurden und somit keine nachteiligen Auswirkungen für die Silhouette der Altstadt bzw. für das Weltkulturerbe zu erwarten sind. (sh. Anlage 2)

Zur Bestimmung der Höhenfestsetzungen baulicher Anlagen werden folgende Bezugspunkte definiert.
Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Gebäudehöhe und für freistehende Werbeanlagen gilt die mittlere Höhenlage des für die Erschließung des Grundstücks maßgeblichen Straßenabschnittes.
Als Gebäudehöhe wird der oberste Abschluss der Außenwand einschließlich Attika oder geschlossener Brüstung bzw. die OK First festgesetzt.

5.2.3 BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Flächen, auf denen Gebäude errichtet werden dürfen, werden durch Baufenster ausgewiesen.
Um eine große Variabilität bei der Anordnung der im Gewerbegebiet zu errichtenden Gebäude zu erhalten, werden hier die überbaubaren Grundstücksflächen weiträumig ausgewiesen.
Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, im Geltungsbereich der 6. Änderung Gebäude mit über 50,0 m Länge errichten zu können, wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Damit wird insbesondere der Errichtung des Gebäudes der Firma IT Dr. Gambert GmbH Rechnung getragen.

5.3 BAUGESTALTERISCHE UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Festsetzungen zur Gebäudegestaltung werden lediglich zur Verwendung von Materialien getroffen. Weitergehende Vorgaben, wie z.B. eine bestimmte Farbgebung der Gebäude sind an diesem Standort nicht begründbar. Es soll den Unternehmen eine weitestgehend freie Gestaltung ihrer Betriebsgebäude ermöglicht werden.

Festsetzungen zur Gestaltung der Einfriedungen und Werbeanlagen sind dagegen erforderlich, da diese unmittelbar in den öffentlichen Straßenraum hineinwirken und damit Vorgaben zur Gestaltung des öffentlichen Raumes gegeben werden sollen.

Gegenüber der rechtskräftigen Satzung wurden die baugestalterischen Festsetzungen in folgenden Punkten unter Beibehaltung der Gestaltungsprinzipien neu formuliert.

5.3.1 AUßENWÄNDE

Glänzende und reflektierende Baustoffe und Oberflächen sind unzulässig, mattierte metallische Oberflächen sind zulässig. Bei Verwendung einer Metallfassade ist die Oberfläche beschichtet auszubilden.

5.3.2 EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind bis zu einer Höhe von 0,70 m bezogen auf die Fahrbahnhöhe zulässig. An den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.
Einfriedungen ab einem Abstand von 3,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche sind bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.

6. ERSCHLIEßUNG

Das Plangebiet der 6. Änderung ist über die öffentliche Straße „Am Ring“ (Planstraße B) erschlossen. Hinsichtlich der Erschließung ergeben sich durch die 6. Änderung keine geänderten Aussagen.

6.1. VERKEHR

6.1.1 STRAßENVERKEHR (ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN)

Das Plangebiet ist an das überregionale Straßennetz (Bundesautobahnen A 20/A 14 sowie Bundesfernstraßen) direkt über die Straße Am Weißen Stein angebunden. Die innere

Erschließung des Bebauungsplanes wurde realisiert und gewährleistet die verkehrliche Erschließung des Plangebietes der 6. Änderung.

6.1.2 STELLPLÄTZE

Die erforderlichen Kfz-Stellplätze für die Nutzungen im Gewerbegebiet sind auf den jeweiligen Grundstücken nachzuweisen.

6.2. VER- UND ENTSORGUNG

Im Rahmen der Erschließung des Bebauungsplanes erfolgte die Verlegung aller Ver- und Entsorgungsleitungen im öffentlichen Straßenraum der Planstraßen. Die Anschlüsse an den Leitungsbestand sind im Rahmen der Objektplanung durch die Bauherren bei den zuständigen Versorgungsunternehmen zu beantragen. Grundsätzlich sind die Mindestabstände zu den Versorgungsleitungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

6.2.1 WASSERVERSORGUNG

Die Wasserversorgung erfolgt über Anlagen der Stadtwerke Wismar GmbH.

6.2.2 ABWASSERENTSORGUNG

Die anfallenden Abwässer (Oberflächenwasser und Schmutzwasser) werden grundsätzlich im Trennsystem abgeleitet.

Das Schmutzwasser ist über das städtische Abwassersystem abzuleiten.

6.2.3 ELEKTROENERGIEVERSORGUNG

Die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH ist der verantwortliche Stromnetzbetreiber. Der Anschluss an das vorhandene Stromnetz ist möglich.

6.2.4 GASVERSORGUNG

Die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH ist der verantwortliche Gasnetzbetreiber. Der Anschluss an vorhandene Gasversorgungsleitungen ist möglich

6.2.5 FERNMELDEVERSORGUNG

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG. Die Anschlussbedingungen und – möglichkeiten sind durch den Bauherren abzustimmen.

6.2.6 ABFALLENTSORGUNG

Die Abfallentsorgung erfolgt nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie darauf aufbauender Gesetze und Verordnungen. Auf die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 15.7.2017 wird besonders hingewiesen. Zur Vorbereitung von hochwertiger Abfallverwertung sollen, soweit entsprechende Mengen anfallen, separat gesammelt werden: Pappe/Papier/Karton, Glas, Kunststoffe (ggf. unterteilt in Folien, Hartplastik, PET, PVC, Styropor, ...), Metalle (ggf. unterteilt in z.B. Aluminium, Eisen, Nichteisenmetalle, …), Holz (ggf. unterteilt in A1, A2, A3 nach AltholzV), Textilien, Bioabfälle (ggf. unterteilt in Garten- und Speiseabfälle) sowie weitere Abfälle nach spezifischen Belangen des Betriebes. Z.B. können sich auch ‘rote Tonnen‘ für EDV-Abfälle bewähren. Nicht sortierfähiger dem ÖRE anzudienender Restmüll fällt regelmäßig an. Das Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle bleibt unberührt. Die Darlegung des Entsorgungskonzeptes mit dem Bauantrag und Berücksichtigung erforderlicher Sammelflächen / Behälterstellplätze in Bauplänen dient auch der Vorbereitung von Dokumentationen, die nach § 3 (3) GewAbfV erforderlich werden. Technische Unmöglichkeit einer Getrenntsammlung aufgrund beengter Verhältnisse / Platzmangel kommt selten in Betracht und ist bei neu errichteten Gewebebauten i.d.R. auszuschließen.

6.3. BRANDSCHUTZ

6.3.1 ZUFAHRT

Die Zugänglichkeiten im Planungsgebiet insbesondere Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr müssen entsprechend DIN 14090 gewährleistet sein.
Bei Einbau von Absperranlagen ist die Schließung Wismar zu verwenden.

6.3.2 LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Die Löschwasserbereitstellung für den Grundschutz wurde durch die Hansestadt Wismar im Rahmen der Erschließung des Bebauungsplanes gesichert.
Entsprechend des Arbeitsblattes W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" ist für das Plangebiet eine Löschwassermenge von 96 m³/h für zwei Stunden bereitzustellen.

Bei einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung im Einzelfall ist eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich. Hierfür hat der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

7. MAßNAHMEN ZUM UMWELT- UND NATURSCHUTZ

7.1 ALTLASTEN UND MUNITION

7.1.1 ALTLASTEN UND ABFALL

Im Plangebiet der 6. Änderung ist eine Altlastverdachtsfläche (ALVF) gekennzeichnet:

ALVF-1 ehem. Besamungs- und Deckstation:
- ALV Garagenkomplex mit Werkstatt
- ALV Waschplatz mit Ölabscheider
- ALV Stallgebäude
- ALV Abwassersystem
- ALV Transformatorenstation

Die Kennzeichnung der ALVF 1 erfolgte auf Grundlage einer historischen Altlastenerkundung durch das Institut für Umweltschutz und Qualitätssicherung IUQ Dr. Krengel GmbH von März 2007.

Es besteht kein akuter Handlungsbedarf. Entsprechend der Festsetzung Nr. sind Bau- und Erschließungsmaßnahmen auf Flächen in diesem Bereich erst nach einer fachgerechten Entsorgung der Abfälle und in Abstimmung mit der unteren Umweltbehörde vorzunehmen und erst zulässig nach dem die Untere Bodenschutzbehörde (UBodB) das Sanierungs- und Bodenschutzkonzept bestätigt hat.

Die LAGA TR Boden 20046 ist bei Bodenaushub anzuwenden. Auch nach Abschluss bodenschutzrechtlich erforderlicher Arbeiten, kann nicht von unbelastetem Boden ausgegangen werden. Es besteht grundsätzlich Deklarationspflicht nach LAGA M20 mit Probenahme nach LAGA PN98.

7.1.2 MITTEILUNGSPFLICHTEN NACH DEM LANDES-BODENSCHUTZGESETZ

Weitere Funde im Plangebiet sind nicht auszuschließen.
Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Absatz 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen (§ 2 LBodSchG MV). Konkrete Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen können auffällige Färbungen, Gerüche oder Konsistenzen sein. Häufig sind allerdings auch erhebliche Belastungen z. B. in Aufschüttungen nicht ohne Laboranalyse erkennbar.

7.1.3 BODENSCHUTZ

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden. (§ 4 BBodSchG)Bei den Bauarbeiten anfallender Mutterboden / Oberboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei den Bauarbeiten anfallender Bodenaushub (Unterboden / nicht Mutterboden) ist vorrangig innerhalb des Grundstücks zu verwerten, sofern keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen bestehen. Bodenaushub, der nicht innerhalb des Grundstücks verwertet wird, ist einer für die Bodenentsorgung zugelassenen Anlage zuzuführen.
Die Untersuchungserfordernis nach LAGA M 20, T II, TR Boden für Böden u.a. aus Mischgebieten, aus Gebieten in denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde oder bei z.B. durch Aufschüttungen anthropogen veränderten Böden, ist zu beachten (http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/wm/Themen/Abfallwirtschaft/Verwertung_ von_Abfaellen/index.jsp). Durch die chemischen Untersuchungen wird sichergestellt, dass Aushubboden keine höheren Belastungen hat, als für die Verwertung am Einbauort zulässig sind. Boden mit Untersuchungserfordernis oder Boden, dessen unbelastete Herkunft nicht lückenlos dokumentiert ist, kann ohne repräsentative Deklarationsanalyse nicht als unbelastet gelten.

Hinweis: Auffüllungen und Abgrabungen können selbst genehmigungsbedürftig sein. Auskunft erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde.

7.1.4 ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN DER BAUSTELLE (§ 7, 9 UND 15 KRWG)

Alle Maßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung sichergestellt ist.
Unbelastete Bauabfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennthaltung von mineralischen (getrennt nach Beton, Ziegel, Fliesen/Keramik), metallischen, hölzernen Bauabfällen sowie Glas, Kunststoffe, Dämmmaterial, Bitumengemischen nach Maßgabe der GewAbfV vorbereitet werden. Nicht verwertbare schadstoffverunreinigte Materialien sind zu separieren und ordnungsgemäß i.d.R. durch einen Fachbetrieb entsorgen zu lassen.

7.1.5 MUNITIONSFUNDE

Für den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich nördlich der Planstraße B besteht aufgrund der Nutzungshistorie (Flakstellungen) der Verdacht auf Kampfmittelbelastung.
Vor Beginn von Erdarbeiten ist das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei-, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (Munitionsbergungsdienst) zu informieren und seinen Auflagen und Vorgaben zum weiteren Vorgehen folge zu leisten. Voraussichtlich ist eine Sondierung des Geländes nicht erforderlich. Es erfolgt für die beauftragten Unternehmen eine Belehrung zum Umgang mit Funden.

7.2 IMMISSIONSSCHUTZ

Grundlage für die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Einschränkung von Schallemissionen sowie von Schallschutzmaßnahmen ist das Schallgutachten vom 09.11.2007 erstellt durch das Ingenieurbüro ibs Ingenieurbüro für Schallschutz V. Ziegler, Mölln.

Begrenzung der Schallemissionen/Emissionskontingente im eingeschränkten Gewerbegebiet GE_E

Ziel der Festsetzungen zur Einschränkung der Schallemissionen im eingeschränkten Gewerbegebiet GE_E ist die Einhaltung der Orientierungswerte gemäß DIN 18005 in den benachbarten, bereits vorhandenen Wohngebieten. Zum Schutz der benachbarten Wohnbebauungen wird das Gewerbegebiet im Sinne von § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO nach der maximal zulässigen Schallemission gegliedert. Im Zuge dieser Gliederung wird festgesetzt:
Im eingeschränkten Gewerbegebiet GE_E 1sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemissionen folgende immissionswirksame flächenbezogene Schall-leistungspegel (IFSP) nicht überschreiten:

Teilbereich	Emissionskontingente (IFSP)			
	Immissionsrichtung Westen und Süden		Immissionsrichtung Osten	
	Tag [dB(A)/m²]	Nacht [dB(A)/m²]	Tag [dB(A)/m²]	Nacht [dB(A)/m²]
GE_E 1	62	47	65	50

Hinweis: Für die Immissionsrichtung Norden sind aufgrund fehlender schützenswerter Nutzungen im nördlichen Nahbereich des Plangebietes keine Festsetzungen erforderlich

Für die Festsetzungen im Pkt. 5.1. gilt:
Der rechnerische Zusammenhang zwischen den festgesetzten Emissionskontingenten und den Immissionskontingenten an den maßgeblichen Immissionsorten ergibt sich aus der Größe der in Anspruch genommenen Fläche des Vorhabens und der DIN 45691:2006-12 mit zusätzlicher Berücksichtigung der Bodendämpfung nach Nr. 7.3.2 sowie die Luftabsorption nach Nr. 7.2 der DIN ISO 9613-2:1999-10 bei einer Schallausbreitungs-frequenz von 500 Hz, einer Emissionshöhe von 1,0 m und einer Immissionshöhe von 5,5 m. Das Raumwinkel- bzw. das Richtwirkungsmaß beträgt 3 dB für eine halbkugelförmige Schallausbreitung.
Betriebe und Anlagen erfüllen die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn die nach TA Lärm berechneten Beurteilungspegel der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche tags (06:00 - 22:00 Uhr) und nachts (22:00 - 06:00 Uhr) die sich aus den Lärmemissionskontingenten ergebenen Immissionswerte nicht überschreiten.

7.3 TRINKWASSERSCHUTZ

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Friedrichshof. Das DVGW-Regelwerk W 101, Pkt. 4.1 ist zu beachten.
Gemäß der Festsetzung 1.1 sind Tankstellen sowie Großlager von wassergefährdenden Stoffen im Plangebiet nicht zulässig.
Die Anforderungen des DVGW-Regelwerkes für die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III sind einzuhalten. Die Prüfung der Einhaltung des Regel-werkes und damit die Entscheidung zur Zulässigkeit von Gewerbebetrieben innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes im Trinkwasserschutzgebiet obliegt der zuständigen Wasserbehörde (Einzelfallentscheidung).

7.4 GRÜNORDNUNG / GESTALTUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

7.4.1 PFLANZUNGEN INNERHALB DES GEWERBEGEBIETES

Die Festsetzungen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft wurden bezüglich der Pflanzungen und dem Erhalt von Bäumen innerhalb des Gewerbegebietes

unverändert übernommen und gelten somit für den Änderungsbereich fort. Die Beschränkung auf eine Überfahrt auf das Gewerbegrundstück wurde dahingehend geändert, dass zwei Zufahrten ermöglicht werden, die jedoch insgesamt die ursprünglich festgesetzte Zufahrtsbreite von 12,0 m nicht überschreiten dürfen.

Die mit dem Planzeichen 13.2.1 PlanZVO festgesetzten Flächen innerhalb des Gewerbegebietes ist mit Bäumen und Sträuchern folgender Arten in der Qualität HST, STU 14/16 cm bzw. Sträucher verpflanzt, o. B 100/150 cm zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten:

Acer campestre	Feldahorn
Sorbus aucuparia	Eberesche
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Lonicera xylosteum	gewöhnliche Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Cornus sanguinea	Blut-Hartriegel
Cornus alba	Weißer Hartriegel
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball
Euonymus europaea	Gewöhnliches Pfaffenhütchen

Alle Pflanzungen sind unter Berücksichtigung der artgerechten Entwicklung der Pflanzen vorzunehmen, um den dauerhaften Erhalt zu sichern.

Es ist zulässig, die festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang der Planstraße B „Am Ring“ für zwei Grundstückszufahrten zum Geltungsbereich der 6. Änderung in einer Gesamtbreite von 12,0 m zu unterbrechen und diese Teilstücke zu befestigen.

Auf den Stellplatzflächen im Freiraum ist je sechs angefangene Stellplätze mindestens ein Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 18/20 cm entsprechend der o.g. Artenliste zu pflanzen. Offene Baumscheiben für Baumstandorte sind in einer Mindestgröße von 6 m² auszubilden. Die Bäume sind vor Anfahrschäden zu schützen.

Bäume, die mit dem Plankennzeichen zur Erhaltung oder zur Anpflanzung versehen sind, sind allgemein zu erhalten. Bau- und anlagebedingte Schädigungen im Wurzelbereich (Kronentraufe + 1,5 m) sind durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen. Eine Beseitigung von Bäumen ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des SB Grünflächenplanung der Hansestadt Wismar gestattet, entsprechende Ersatzpflanzungen sind zu leisten.

Ersatzpflanzungen, sofern nicht auf dem Grundstück durchgeführt, sollen auf der nördlichen "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" integriert werden. Vorzusehen sind vorzugsweise Eichen, Hainbuchen, Rotbuchen und Ulmen.

Zur Sicherung des Begrünungszieles ist mit dem Bauantrag ein Freiflächen- und Begrünungsplan einzureichen.

8. BESONDERER ARTENSCHUTZ

Der Bebauungsplan Nr.10/91 wurde seit Erstaufstellung im Jahr 1991 bis dato 5 mal geändert. Im Zuge dessen wurde auch der besondere Artenschutz im Sinne der §§ 44 und

45 BNatSchG als obligatorischer Bestandteil der Umweltprüfung abschließend beachtet und berücksichtigt.
Die in Kürze zu erwartende Bebauung der innerhalb des Geltungsbereiches der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/91 liegenden Flurstücke 4785/25, 4785/32 und 4785/28 (teilw.), Flur 1, Gemarkung Wismar ist auf Grundlage zweier aktueller Erfassungen vom 04.07. und 14.07.2019 durch das Umweltplanungsbüro Stadt-Land-Fluss nicht mit artenschutzrechtlichen Verboten im Sinne von § 44 BNatSchG verbunden.
Es besteht insofern kein Anlass, von den artenschutzrechtlichen Regelungen des Bebauungsplanes Nr. 10/91 und der gutachterlichen Einschätzung abzuweichen.
(sh. dazu Anlagen 1.1 bis 1.3)

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen und Verletzungen von Brutvögeln (v. a. von Eiern und Nestlingen) und zur Vermeidung von erheblichen Störungen ist das Baufeld außerhalb der Vogelbrutzeit (außerhalb der Zeit von 01.03. bis 30.08.) freizumachen. Alternativ können Baumaßnahmen auch innerhalb der Vogelbrutzeit beginnen, wenn unmittelbar vor Baubeginn durch eine Umweltbaubegleitung eine Baufeldkontrolle zur Feststellung von Brutgelegen oder Nestlingen stattfindet.

Die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme ist durch den Einsatz einer Umweltbaubegleitung abzusichern. Die Maßnahmen sind zu protokollieren und die Protokolle auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung zu stellen.

9. BAU- UND BODENDENKMALPFLEGE

9.1 BAUDENKMALPFLEGE

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bau- und Kunstdenkmale vorhanden.

9.2 BODENDENKMALPFLEGE

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt.
Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-v) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVOBI. M-V S. 12 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22.11.2001 (GVOBI. M-V S. 438) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Gebilligt durch Beschluss der Bürgerschaft vom …….

Ausgefertigt am ……..

……
Thomas Beyer
Bürgermeister

Anlage

STADT LAND FLUSS

STADT LAND FLUSS, Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

PARTNERSCHAFT mbB
HELLWEG & HÖPFNER

Diplom-Ingenieure
Anne Höpfner
Oliver Hellweg

KONTAKT:

Fon: 038203-733990
Fax: 038203-733993
info@slf-plan.de
www.slf-plan.de

BANKVERBINDUNG:

Vereinsbank
IBAN:
DE 75 20030000 0019526715
BIC:
HYVEDEMM300

ARTENSCHUTZFACHLICHER BEITRAG ZUR 6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 10/91"GEWERBEGEBIET DARGETZOW" DER HANSESTADT WISMAR

Im Rahmen der artenschutzfachlichen Ausführung in Form des beigefügten Dokuments vom 22.07.2019 wurden Teilbereiche des Gewerbegebietes Dargetzow an zwei Erfassungsterminen begangen.

Im Rahmen der 6. Änderung des B-Plans 10/91 fand außerdem eine Kartierung am 23.08.2019 statt.

Es ist festzustellen, dass sich die beiden Flächen in ihrer Ausprägung als dichte Ruderale Staudenflur in unterschiedlichen Entwicklungsstadien mit dominantem Landreitgras gleichen. Die Ausführungen vom 22.07.2019 sind somit auch auf die aktuell betrachtete Fläche der 6. Änderung des B-Plans 10/91 übertragbar. Vorhabenbezogene Konflikte im Sinne von §44 BNatSchG werden somit vermieden, wenn Baufeldfreimachungen und Bauarbeiten zugunsten der Bodenbrüter nach dem 15.07. (Ende Brutzeit der in Frage kommenden Gehölzbrüter nach Südbeck et alt. 2005) erfolgen.

Rabenhorst, den 25.09.19

Oliver Hellweg

Amtsgericht Rostock
Partnerschaft: 0025

USt-IdNr.: DE 206814891

BEBAUUNG GEWERBEGEBIET DARGETZOW

AUSFÜHRUNGEN ZUM BESONDEREN ARTENSCHUTZ

STADT LAND FLUSS mbB Hellweg & Höpfner
Dorfstraße 6
18211 Rabenhorst

Stand: 22.07.2019

Inhalt

1. Anlass und Aufgabe 3
2. Aktueller Bestand 5
3. Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG) 8
3.1. Vögel 8
3.2. Reptilien 12
3.3. Rundmäuler und Fische 12
3.4. Schmetterlinge 12
3.5. Käfer 13
3.6. Libellen 15
3.7. Weichtiere 16
3.8. Pflanzen 17
4. Zusammenfassende Bewertung 18

1. Anlass und Aufgabe

Der Bebauungsplan Nr. 10/91 der Hansestadt Wismar bietet die Grundlage zur Bebauung des Gewerbegebietes Dargetzow. Der Bebauungsplan Nr. 10/91 wurde seit Erstaufstellung im Jahr 1991 bis dato insg. 5 mal geändert. Während sich die letzten Änderungen auf Detailflächen bezogen, befasste sich 2. Änderung (Stand: September 2012) grundlegend mit dem gesamten Plangebiet. Im Zuge dessen war auch der Besondere Artenschutz im Sinne von §§ 44 und 45 BNatSchG Teil der Umweltprüfung. Auf Grundlage eines entsprechenden Fachgutachtens[1] ist dem Umweltbericht zur. 2. Änderung des B-Plans Nr. 10/91 folgendes zu entnehmen:

„Als Zuarbeit zum Umweltbericht war durch das Gutachterbüro Martin Bauer, Grevesmühlen ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag auf Grundlage einer Faunistischen Bestandserfassung und Potenzialabschätzung erarbeitet worden.

Im Ergebnis des Gutachtens ist festzustellen, dass nach derzeitigem Kenntnisstand ein artenschutzrechtlicher Ausnahmetatbestand nicht besteht.

So ist im Fachbeitrag dargelegt, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht erforderlich sind, da es bei der Umsetzung des Vorhabens nicht zur nachhaltigen Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten kommt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Umsetzung des Vorhabens zu einem geringen Teilverlust an potenziellen Landlebensräumen bzw. potenziellen Migrationskorridoren und damit potenziell auch Winterquartieren für Amphibien und Reptilien kommt. Durch die Anlage von zusätzlichen Winterquartieren in der Nähe des Regenwasserrückhaltebeckens (RRB) lässt sich die allgemeine Habitatsqualität für Amphibien und Reptilien verbessern und die Aktivitäten der Tiere auf das unmittelbare Gewässerumfeld verlagern. Entsprechend werden Tierverluste reduziert.

Als Minimierungsmaßnahme sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde am nördlichen Rand des RRB zwei Lesesteinhaufen anzulegen. Diese sollten einen Anteil von etwa 30 % unbelastetem Totholz haben und sind mit einer 15 cm starken nährstoffarmen Erdschicht zu überdecken. Die Korngröße der Steine sollte möglichst vielfältig sein; die Hohlräume zwischen den Steinen sind so anzulegen, das Prädatoren wie Marder nicht die überwinternden Tiere schädigen können."

Hiernach ist davon auszugehen, dass der Besondere Artenschutz als obligatorischer Bestandteil der Umweltprüfung abschließend beachtet und berücksichtigt wurde.

Gleichwohl weist das Bauamt der Hansestadt Wismar im Zuge der nunmehr zunehmenden Bauanträge im Plangebiet aktuell darauf hin, dass im Rahmen der Objektplanung eine Auseinandersetzung mit den Zugriffsverboten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG unumgänglich sei.

Obschon diese Aussage aus gutachterlicher Sicht aufgrund der oben geschilderten Zusammenhänge zum B-Plan-Verfahren nicht nachvollzogen werden kann, geht der vorliegenden Zusatz ergänzend zu der 2012 durchgeführten Prüfung nunmehr vorhabenbezogen auf die Inhalte von § 44 BNatSchG ein.

Die nachfolgenden Aussagen gelten für das zu bebauende Flurstück 4785/47, Flur 1, Gemarkung Wismar. Als Grundlage dienen neben den o.g. Unterlagen zwei Erfassungen des Flurstücks, die am 04.07. und 14.07.2019 durchgeführt wurden.

[1] Bebauungsplan Nr. 10/91 "Gewerbegebiet Dargetzow" der Hansestadt Wismar, 2.Änderung, Faunistische Bestandserfassung/Potenzialabschätzung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AfB)als Zuarbeit zum Umweltbericht, M. BAUER 17.1.2012.

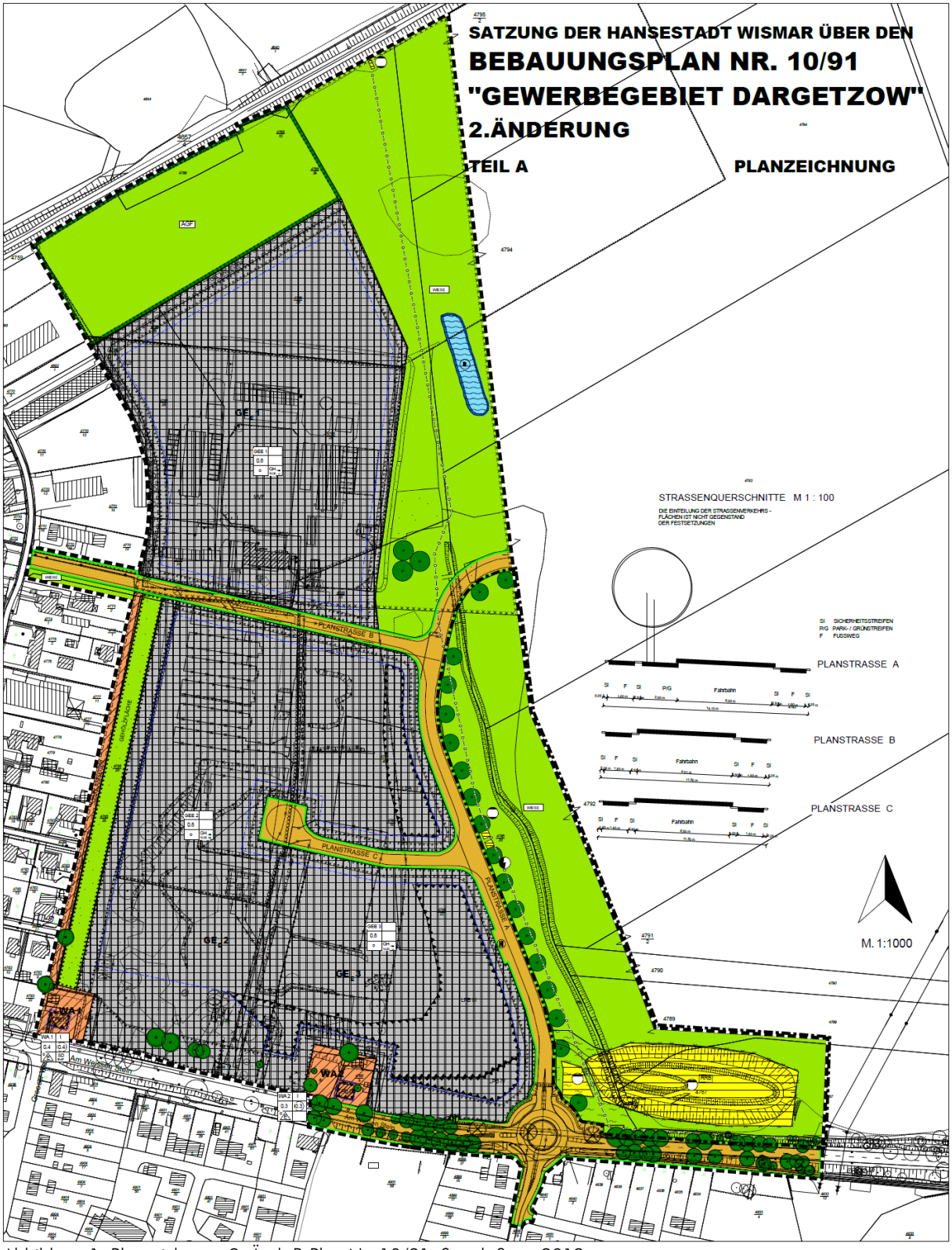

Abbildung 1: Planzeichnung 2. Änd. B-Plan Nr. 10/91, Stand: Sept. 2012.

2. Aktueller Bestand

Abbildung 2: Übersicht über die Lage der Vorhabenfläche (roter Kreis). Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2019.

Die in Abb. 2 gekennzeichnete Fläche wurde am 04.07.2019 zwischen 5.00 und 6.30 Uhr bei heiter-wolkigem Wetter, 15 Grad Celsius und schwachem Nordwestwind kartiert. Der Schwerpunkt lag auf der Erfassung des Biotoppotenzials für Vögel und Reptilien.

Eine zweite Erfassung erfolgte am 10.07.2019 bei heiterem, windstillem Wetter und Temperaturen von 18 Grad Celsius zwischen 5.30 und 6.30 Uhr.

Die Erfassungen erfolgten aus phänologischer Sicht am Ende der Brutzeit der in Frage kommenden Brutvogelarten, das vorgefundene Arteninventar kann demnach als repräsentativ betrachtet werden. Gleichwohl werden nachfolgend Arten mitbetrachtet, die an den beiden Terminen zwar nicht beobachtet wurden, aber angesichts des Biotoppotenzials dort vorkommen können.

Abbildung 3: Blick von der NW-Ecke des Flurstücks in Richtung Südost. Foto: STADT LAND FLUSS 04.07.2019

Abbildung 4: Bodenbeschaffenheit in der Fläche. Foto: STADT LAND FLUSS 04.07.2019

Abbildung 5: Typischer Aspekt der dichten und hohen Ruderalen Staudenflur. Foto: STADT LAND FLUSS 04.07.2019.

Abbildung 6 Rückblick von der Südostecke des Flst. nach Nordwesten. Foto: STADT LAND FLUSS 04.07.2019.

Das zur Bebauung vorgesehene Flurstück zeichnet sich aktuell durch eine dichte ruderale Hochstaudenflur in unterschiedlichen Entwicklungsstadien aus. Das dominante Landreitgras wird durch Arten wie insbesondere Rainfarn, Kanadische Goldrute, Weißer Steinklee, Glatthafer, Gew. Beifuß, Große Brennnessel, Acker-Kratzdistel, vereinzelt auch Schafgarbe, Wilde Möhre, Natternkopf, Tüpfel-Hartheu und Spitz-Wegerich gekennzeichnet. Der Deckungsgrad beträgt überwiegend ca. 80 %, bisweilen treten vereinzelt kleinere Flächen < 1 m^2 Größe auf, die einen geringeren Deckungsgrad aufweisen, vgl. Abb. 4.

Die Fläche wird offensichtlich nicht gemäht, demzufolge ist die Staudenflur sukzessionsbedingt mit jungen Pioniergehölzen wie insb. Schlehe, Weißdorn, Weißbirke, Zitterpappel und Schwarzem Holunder durchsetzt. Die Brombeere nimmt derzeit noch einen eher geringen Anteil in der Fläche ein, findet sich jedoch homogen in der Fläche verteilt.

Die Fläche ist somit grundsätzlich als Fortpflanzungsstätte und Nahrungshabitat für Boden- und Gehölzbrüter der offenen bis halboffenen Feldflur geeignet. Als Arten wurden am 04.07.und 10.04.2019 in der Fläche nachgewiesen:

Goldammer, Grauammer, Stieglitz, Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke, Amsel, Haussperling, Star.

Darüber hinausgehend weist die Fläche Habitatpotenzial auf insb. für:

Feldschwirl, Braunkehlchen, Schafstelze, Bachstelze.

Die Brutzeit der vorgenannten Arten war zum Aufnahmezeitpunkt beendet. Einflüge Nahrung oder Kotballen führender adulter Tiere in die Gehölze bzw. Staudenflur wurden daher nicht beobachtet. Zum Aufnahmezeitpunkt ausschlaggebend für die Präsenz der Tier war somit die Nahrungsflächenfunktion.

3. Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

3.1. Vögel

Gehölzbrüter

Im Zuge der Bebauung des Gewerbegebietes erfolgt eine weitere Unterdrückung der Sukzession. Die aktuell noch jungen Gehölze können insb. Dorn- und Mönchsgrasmücke vereinzelt als Bruthabitat dienen. Ausweichmöglichkeiten mit älteren und dichteren, dabei weiterhin bestehenden Gehölzen, gibt es im direkten Umfeld.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

Tötung? Nein

Die Tötung adulter Tiere und das Zerstören von Nestern und Nestlingen sind während der Bauphase nicht möglich, wenn die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten nach dem 15.07. (Ende Brutzeit der in Frage kommenden Gehölzbrüter nach Südbeck et al. 2005) erfolgen. Die unmittelbar bevorstehende Bebauung erfüllt diese Vorgabe.

Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Bei den potenziell in umliegenden Gehölzen brütenden Arten wie insb. Amsel, Rotkehlchen, Ringeltaube, Grünfink und Buchfink handelt es sich um verbreitete Arten, die häufig in der Nähe des Menschen anzutreffen sind. Daher ist eine Störung der Arten mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch die Vorhaben auf der Fläche ausgeschlossen, zumal der Großteil der potenziellen Bruthabitate (Gehölze) im Umfeld erhalten bleibt. Es ist außerdem damit zu rechnen, dass im Zuge der Grünplanung neu gepflanzte Gehölze mittel- bis langfristig von den nicht störungsempfindlichen Arten als Bruthabitat genutzt werden.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein

Im Vorhabenbereich gibt es auf Grundlage der Begehungen vom 04. und 10.07.2019 in den betreffenden Junggehölzen keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln; der Pionierbestand ist hierfür aufgrund der zu geringen Wuchshöhe und –dichte nicht geeignet.

Bodenbrüter

Die hohe Staudenflur bietet grundsätzlich Brutmöglichkeiten für die Arten Grauammer, Goldammer, Braunkehlchen, Feldschwirl und Schafstelze. Für die Feldlerche ist der Bestand zu hoch und zu dicht.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

Tötung? Nein

Die Tötung adulter Tiere und das Zerstören von Nestern und Nestlingen sind während der Bauphase nicht möglich, wenn die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten nach dem 15.07. (Ende Brutzeit der in Frage kommenden Gehölzbrüter nach Südbeck et al. 2005) erfolgen. Die unmittelbar bevorstehende Bebauung erfüllt diese Vorgabe.

Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Eine populationsrelevante Störung kann bei den nachweislich oder potenziell in der Fläche vorkommenden Arten nicht entstehen, das im unmittelbaren Umfeld Habitate existieren, die deutlich störungsärmer und somit attraktiver sind. Daher ist eine Störung der Arten mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch die Vorhaben auf der Fläche ausgeschlossen.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein

Bodenbrüter legen Ihre Nester jedes Jahr neu an. Insofern ist die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei den nachweislich oder potenziell in der Fläche vorkommenden Bodenbrütern ausgeschlossen. Störungsärmerer Ausweichhabitate bestehen im Umfeld, so dass diese in der kommenden Saison genutzt werden können.

Gebäudebrüter (Nischen- und Höhlenbrüter)

Das Gelände ist derzeit gebäudefrei, Nischen- und Höhlenbrüter kommen insofern nicht vor.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung?* *Nein* *Vermeidungsmaßnahme*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? *Nein* *Vermeidungsmaßnahme*

Säugetiere

FFH-Code	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Anhang II	Anhang IV
	Säugetiere:			
1308	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	x	x
1313	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus		x
1327	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus		x
1320	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus		x
1318	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	x
1314	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		x
1324	Myotis myotis	Großes Mausohr	x	x
1330	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		x
1322	Myotis nattereri	Fransenfledermaus		x
1331	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler		x
1312	Nyctalus noctula	Abendsegler		x
1317	Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus		x
1309	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		x
	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		x
1326	Plecotus auritus	Braunes Langohr		x
1329	Plecotus austriacus	Graues Langohr		x
1332	Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus		x
1337	Castor fiber	Biber	x	x
1341	Muscardinus avellanarius	Haselmaus		x
1351	Phocoena phocoena	Schweinswal	x	x
1352	* Canis lupus	Wolf	x	x
1355	Lutra lutra	Fischotter	x	x
1364	Halichoerus grypus	Kegelrobbe	x	
1365	Phoca vitulina	Seehund	x	

Tabelle 1: Gem. Anh. II bzw. IV geschützte Säugetierarten in M-V. Quelle: LUNG M-V 2016.

Säugetierarten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen, sind im Hinblick auf das Vorhaben irrelevant bzw. ausgehend vom vorhandenen Biotoptyp nicht vorhanden.

Unter den Säugetieren nehmen insbesondere die Fledermäuse artenschutzrechtlich eine bedeutende Rolle ein. Für Fledermäuse ergeben sich keine negativen Auswirkungen, da die angrenzenden Gehölzgürtel (als Nahrungshabitat) im Wesentlichen erhalten bleiben.

Für alle übrigen artenschutzrechtlich relevanten, d.h. in Anhang IV FFH-RL gelisteten Säugetierarten (vgl. Tab. 1) spielt das Plangebiet keine Rolle, da die hier vorhandene Biotopstruktur nicht mit den Ansprüchen der jeweiligen Art übereinstimmt.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung? Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?Nein*

Amphibien

Folgende Arten sind gemäß Anhang IV FFH-RL geschützt:

Kammmolch	Triturus cristatus
Rotbauchunke	Bombina Bombina
Moorfrosch	Rana arvalis
Springfrosch	Rana dalmatina
Kleiner Teichfrosch	Pelophylax lessonae
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus
Kreuzkröte	Bufo calamita
Wechselkröte	Bufo viridis
Laubfrosch	Hyla arborea

Das Gelände übernimmt für Amphibien aktuell keine Habitatfunktion, in der Fläche fehlen temporäre, als auch permanente Kleingewässer vollständig. Auch eine Nahrungsfunktion geht von der Fläche derzeit nicht aus. Etwaige Wanderungsbewegungen zu umgebenden Gewässern können infolge des nicht gegebenen Winterhabitatpotenzials der von den geplanten Vorhaben beanspruchten Fläche vollständig ausgeschlossen werden.

Bewertung

Tötung? Nein

Die Gefahr einer Tötung von Individuen kann ausgeschlossen werden, da Gewässerbiotope und pot. Winterhabitate von dem geplanten Vorhaben unberührt bleiben.

Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Störungsrelevante Sachverhalte können ausgeschlossen werden, da Gewässerbiotope und pot. Winterhabitate von dem geplanten Vorhaben unberührt bleiben.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein

Die Gefahr der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da Gewässerbiotope und pot. Winterhabitate von dem geplanten Vorhaben unberührt bleiben.

3.2. Reptilien

Die nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG für den besonderen Artenschutz bedeutsamen Arten Europäische Sumpfschildkröte, Zauneidechse und Glattnatter kommen innerhalb des Plangebietes wegen erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen nicht vor. Sumpfschildkröte und Glattnatter haben innerhalb M-Vs Verbreitungsschwerpunkte weit abseits der Vorhabenfläche. Für die Zauneidechse ist das Gelände ungeeignet, da Sonnplätze, Winterquartiere und offene Sandflächen fehlen – für die Art ist der Bewuchs der Hochstaudenflur zu dicht.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung? Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?Nein*

3.3. Rundmäuler und Fische

Rundmäuler und Fische sind vom Vorhaben nicht betroffen, da in keine Gewässer dergestalt eingegriffen wird, dass hieraus Verbote im Sinne von § 44 BNatSchG generiert werden können. Vom besonderen Artenschutz erfasst sind ohnehin nur die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführten Arten Baltischer Stör und Nordseeschnäpel, deren Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen ist.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung? Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein*

3.4. Schmetterlinge

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*
- Blauschillernder Feuerfalter *Lampetra fluviatilis*
- Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*

Der Verbreitungsschwerpunkt des Großen Feuerfalters in Mecklenburg-Vorpommern liegt in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen Vorpommerns. Die Primärlebensräume der Art sind die natürlichen Überflutungsräume an Gewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers (*Rumex hydrolapathum*) in Großseggenrieden und Röhrichten, v.a. in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen. Da diese Standorte mit ungestörtem Grundwasserhaushalt in den vergangenen 200 Jahren fast vollständig entwässert und intensiv bewirtschaftet wurden, wurde der Große Feuerfalter weitgehend auf Ersatzhabitate zurückgedrängt. Dies sind v.a. Uferbereiche von Gräben, Torfstichen, natürlichen Fließ- und Stillgewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers, die keiner Nutzung unterliegen. Die besiedelten Habitate zeichnen sich durch eutrophe Verhältnisse und Strukturreichtum aus. In Mecklenburg-Vorpommern liegen Nachweise von Eiablagen und Raupenfunden überwiegend an Fluss-Ampfer vor, in Ausnahmefällen auch am Stumpfblättrigen Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und am Krausen Ampfer (*Rumex crispus*) Entscheidend für das Überleben der Art ist neben der Raupenfraßpflanze ein reichhaltiges Nektarpflanzenangebot, das

entweder im Larvalhabitat oder im für die Art erreichbaren Umfeld vorhanden sein muss. In Mecklenburg-Vorpommern ist der Große Feuerfalter relativ ortstreu, nur gelegentlich kann er mehr als 10 km dispergieren, nur 10 % einer Population können 5 km entfernte Habitate erreichen (FFH-Artensteckbrief Großer Feuerfalter, LUNG M-V 2012). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Der **Blauschillernde Feuerfalter** kommt in Mecklenburg-Vorpommern nur noch als hochgradig isoliertes Reliktvorkommen im Ueckertal vor. Hier ist der Wiesen-Knöterich (*Bistorta officinalis*) die einzig sicher belegte Eiablage- und Raupenfraßpflanze. Feuchtwiesen und Moorwiesen mit reichen Beständen an Wiesenknöterich sowie deren Brachestadien mit eindringendem Mädesüß bilden heute die Lebensräume der Art (FFH-Artensteckbrief Blauschillernder Feuerfalter, LUNG M-V 2012). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Beobachtungen des **Nachtkerzenschwärmers** lagen in Mecklenburg-Vorpommern v.a. aus dem Süden des Landes vor. Seit Mitte der 1990er Jahre ist eine Zunahme der Fundnachweise zu verzeichnen, 2007 kam es zu einer auffälligen Häufung der Art im Raum Stralsund-Greifswald und im südlichen Vorpommern. Unklar ist noch, ob die Art gegenwärtig ihr Areal erweitert und in Mecklenburg-Vorpommern endgültig bodenständig wird oder ob es sich bei den gegenwärtig zu verzeichnenden Ausbreitungen um arttypische Fluktuationen am Arealrand handelt. Die Art besiedelt die Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen und Wegränder mit Weidenröschen-Beständen, ist also meist in feuchten Staudenfluren, Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsigen Röhrichten, Flusskies- und Feuchtschuttfluren zu finden. Die Raupen ernähren sich von unterschiedlichen Nachtkerzengewächsen (Onagraceae) (FFH-Artensteckbrief Nachtkerzenschwärmer, LUNG M-V 2007). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Schmetterlingsarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Großen Feuerfalters, des Blauschillernden Feuerfalters, und des Nachtkerzenschwärmers durch die Planinhalte ausgeschlossen werden.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

3.5. Käfer

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Breitrand *Dytiscus latissimus*
- Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer *Lampetra fluviatilis*
- Eremit *Osmoderma eremita*
- Großer Eichenbock *Cerambyx cerdo*

Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen einzelne historische Funde des **Breitrands** bis zum Jahr 1967 sowie wenige aktuelle Nachweise aus insgesamt fünf Gewässern im südöstlichen Teil des Landes vor. Möglicherweise handelt es sich um Restpopulationen, die wenigen Funde lassen keine Bindung an bestimmte Naturräume erkennen. Als Schwimmkäfer besiedelt die Art ausschließlich größere (> 1 ha) und permanent wasserführende Stillgewässer. Dabei bevorzugt der Breitrand nährstoffarme und **makrophytenreiche Flachseen**, Weiher und Teiche mit einem **breiten**

Verlandungsgürtel mit dichter submerser Vegetation sowie Moosen und/ oder Armleuchteralgen in Ufernähe. Bei den aktuellen Funden der Art in Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich um typische Moorgewässer mit breitem Schwingrasen- und Verlandungsgürtel (FFH-Artensteckbrief Breitrand, LUNG M-V 2011). Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.

Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen einzelne historische Nachweise des Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers bis zum Jahr 1998 sowie mehrere aktuelle Nachweise aus insgesamt vier Gewässern im südöstlichen Teil des Landes vor. Die Art besiedelt ausschließlich größere (> 0,5 ha) permanent wasserführende Stillgewässer. Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer besiedelt oligo-, meso- und eutrophe Gewässer mit einer deutlichen Präferenz für nährstoffärmere Gewässer. Für das Vorkommen der Art scheinen ausgedehnte, besonnte Flachwasserbereiche mit größeren Sphagnum-Beständen und Kleinseggenrieden im Uferbereich sowie größere Bestände von emerser Vegetation zur Eiablage wichtig zu sein. Bei den aktuellen Funden der Art in Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich um typische Moorgewässer mit breitem Schwingrasen- und Verlandungsgürtel sowie einen Torfstichkomplex im Niedermoor (FFH-Artensteckbrief Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, LUNG M-V 2011). Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.

Derzeitige Verbreitungsschwerpunkte des Eremiten in Mecklenburg Vorpommern sind die beiden Landschaftszonen „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ und „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“, wobei sich der Neustrelitz-Feldberg-Neubrandenburger und der Teterow-Malchiner Raum als Häufungszentren abzeichnen. Der Eremit lebt ausschließlich in mit Mulm gefüllten großen Höhlen alter, anbrüchiger, aber stehender und zumeist noch lebender Laubbäume. Als Baumart bevorzugt der Eremit die Baumart Eiche, daneben konnte die Art auch in Linde, Buche, Kopfweide, Erle, Bergahorn und Kiefer festgestellt werden. Die Art zeigt eine hohe Treue zum Brutbaum und besitzt nur ein schwaches Ausbreitungspotenzial. Dies erfordert über lange Zeiträume ein kontinuierlich vorhandenes Angebot an geeigneten Brutbäumen in der nächsten Umgebung. Nachgewiesen ist eine Flugdistanz von 190 m, während die mögliche Flugleistung auf 1-2 km geschätzt wird (FFH-Artensteckbrief Eremit, LUNG M-V 2011). Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs. Eine Rodung alter Baumbestände ist nicht geplant.

Für Mecklenburg-Vorpommern liegen ältere Nachweise des Großen Eichenbocks v.a. aus den südlichen Landesteilen und vereinzelt von Rügen sowie aus dem Bereich der Kühlung vor. Derzeit sind nur noch drei Populationen im Südwesten und Südosten des Landes bekannt. Weitere Vorkommen der Art in anderen Landesteilen sind nicht auszuschließen, obwohl die auffällige Art kaum unerkannt bleiben dürfte. Der Große Eichenbock ist vorzugsweise an Eichen, insbesondere an die Stieleiche (*Quercus robur*) als Entwicklungshabitat gebunden. In geringem Maße wird auch die Traubeneiche (*Quercus petrea*) genutzt. Obwohl im südlichen Teil des bundesdeutschen Verbreitungsgebiets auch andere Baumarten besiedelt werden, beschränkt sich die Besiedlung in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich auf Eichen. Lebensräume des Eichenbocks sind in Deutschland offene Alteichenbestände, Parkanlagen, Alleen, Reste der Hartholzaue sowie Solitärbäume. Wichtig ist das Vorhandensein einzeln bzw. locker stehender, besonnter, alter Eichen. Die standorttreue Art besitzt nur ein geringes Ausbreitungsbedürfnis und begnügt sich eine lange Zeit mit dem einmal besiedelten Baum. Auch das Ausbreitungspotenzial der Art beschränkt sich auf wenige Kilometer (FFH-Artensteckbrief Großer Eichenbock, LUNG M-V 2011). Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs. Eine Rodung alter, für die Art geeigneter Baumbestände ist nicht geplant.

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Käferarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebiets kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Breitrands, des Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers, des Eremiten und des Großen Eichenbocks ausgeschlossen werden.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung? Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein*

3.6. Libellen

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Grüne Mosaikjungfer *Aeshna viridis*
- Östliche Moosjungfer *Leucorrhinia albifrons*
- Zierliche Moosjungfer *Leucorrhinia caudalis*
- Große Moosjungfer *Leucorrhinia pectoralis*
- Sibirische Winterlibelle *Sympecma paedisca*
- Asiatische Keiljungfer *Gomphus flavipes*

Die **Grüne Mosaikjungfer** kommt in Mecklenburg-Vorpommern v.a. in den Flusssystemen der Warnow, der Trebel, der Recknitz und **der Peene** vor. Darüber hinaus existieren weitere Vorkommen im Raum Neustrelitz. Wegen der **engen Bindung an die Krebsschere (*Stratiotes aloides*)** als Eiablagepflanze kommt die Art vorwiegend in den Niederungsbereichen wie z.B. im norddeutschen Tiefland vor und besiedelt dort unterschiedliche Stillgewässertypen wie Altwässer, Teiche, Tümpel, Torfstiche, eutrophe Moorkolke oder Randlaggs, Seebuchten, Gräben und Altarme von Flüssen, sofern diese ausreichend große und dichte Bestände der Krebsschere aufweisen (FFH-Artensteckbrief Grüne Mosaikjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern sind bislang nur sehr wenige Vorkommen der **Östlichen Moosjungfer** an größeren Stillgewässern aus dem südöstlichen und östlichen Landesteil bekannt. Die Art bevorzugt **saure Moorkolke und Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen**. Wesentlich für die Habitateignung ist der aktuelle Zustand der Moorkolke. Sie müssen zumindest fischarm sein und im günstigsten Falle zudem submerse Strukturen wie Drepanocladus- oder Juncus-bulbosus-Grundrasen verfügen, die zumeist in klarem, nur schwach humos gefärbtem Wasser gedeihen. In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Östliche Moosjungfer vorzugsweise die echten Seen, sie überwiegend in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen (FFH-Artensteckbrief Östliche Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern sind bislang relativ wenige Vorkommen der **Zierlichen Moosjungfer** an größeren Stillgewässern bekannt, sie sich – mit Ausnahme der direkten Küstenregionen und der Insel Rügen sowie der mecklenburgischen Seenplatte – über das gesamte Land verteilen. Es zeigt sich aber, dass die Art nicht flächendeckend über das Bundesland verbreitet ist. Die Art besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern vorzugsweise die echten Seen, die überwiegend in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen. Die Zierliche Moosjungfer bevorzugt **flache in Verlandung befindliche Gewässer, die überwiegend von submersen Makrophyten und randlich von Röhrichten oder Rieden** besiedelt sind. Die Größe der Gewässer liegt zumeist bei 1-5 ha, das Eiablagesubstrat sind Tauchfluren und Schwebematten, seltener auch Grundrasen, die aber nur geringen Abstand zur Wasseroberfläche haben (FFH-Artensteckbrief Zierliche Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Die **Große Moosjungfer** scheint in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet zu sein. Die Lebensraumansprüche der Männchen entsprechen einer von **submersen Strukturen durchsetzten Wasseroberfläche** (z.B. Wasserschlauch–Gesellschaften), die **an lockere Riedvegetation gebunden** ist, häufig mit Schnabel-Segge (*Carex rostrata*) oder Steif-Segge (*Carex elata*). Vegetationslose und stark mit Wasserrosen-Schwimmblattrasen bewachsene Wasserflächen werden gemieden. Die Art nutzt folgende Gewässertypen als Habitat: Lagg-Gewässer, größere Schlenken und Kolke in Mooren, Kleinseen, mehrjährig wasserführende Pfühle und Weiher, Biberstauflächen, ungenutzte Fischteiche, Torfstiche und wiedervernässte Moore. Das Wasser ist häufig huminstoffgefärbt und schwach sauer bis alkalisch (FFH-Artensteckbrief Große Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Von der **Sibirischen Winterlibelle** sind in Mecklenburg-Vorpommern aktuell zehn Vorkommen bekannt, die sich auf vorpommersche Kleingewässer beschränken. Als Habitate der Art kommen in Mitteleuropa Teiche, Weiher, Torfstiche und Seen in Frage. Voraussetzung für die Eignung der Gewässer als Larvalhabitat ist das Vorhandensein von **Schlenkengewässern in leicht verschilften bultigen Seggenrieden, Schneidried und z.T. auch Rohrglanzgras-Röhricht innerhalb der Verlandungszone**, wo die Eier meist in auf der Wasseroberfläche liegende Halme abgelegt werden. Über die Imaginalhabitate in Mecklenburg-Vorpommern ist wenig bekannt. Vermutlich handelt es sich um Riede, Hochstaudenfluren und Waldränder (FFH-Artensteckbrief Sibirische Winterlibelle, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

In den neunziger Jahren erfolgten in Deutschland zahlreiche Wieder- bzw. Neuansiedlungen der **Asiatischen Keiljungfer** an der Elbe, der Weser und am Rhein. Im Zuge dieser geförderten Wiederausbreitung erreichte die Art auch Mecklenburg-Vorpommern, allerdings handelt es sich dabei nur um **sehr wenige Vorkommen im Bereich der Elbe**. Die Art kommt **ausschließlich in Fließgewässern** vor und bevorzugt hier die Mittel- und Unterläufe großer Ströme und Flüsse, da sie eine geringe Fließgeschwindigkeit und feine Sedimente aufweisen (FFH-Artensteckbrief Asiatische Keiljungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Libellenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Grünen Mosaikjungfer, der Östlichen Moosjungfer, der Zierlichen Moosjungfer, der Großen Moosjungfer, der Sibirischen Winterlibelle und der Asiatischen Keiljungfer durch Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

3.7. Weichtiere

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

Anhang IV

- Zierliche Tellerschnecke *Anisus vorticulus*
- Bachmuschel *Unio crassus*

In Mecklenburg-Vorpommern sind derzeit elf Lebendvorkommen der **Zierlichen Tellerschnecke** bekannt, damit gehört die Art zu den seltensten Molluskenarten im Land. Die Art bewohnt saubere, stehende Gewässer und verträgt auch saures Milieu. Besiedelt werden dementsprechend Altwässer, Lehm- und Kiesgruben sowie Kleingewässer in Flussauen, ufernahe Zonen von Seen mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Moortümpel oder gut strukturierte Wiesengräben. **In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Zierliche Tellerschnecke bevorzugt die unmittelbare Uferzone von Seen, den Schilfbereich und die Chara-Wiesen in Niedrigwasserbereichen** (FFH-Artensteckbrief Zierliche Tellerschnecke, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Mecklenburg-Vorpommern weist die größten rezenten Populationen der **Bachmuschel** in Deutschland auf. In 18 Gewässern kommen derzeit Bachmuscheln vor. Sie konzentrieren sich auf

den westlichen Landesteil. Die geschätzten ca. 1,9 Millionen Individuen bilden etwa 90 % des deutschen Bestandes. Die Bachmuschel wird als Indikatorart für rhithrale Abschnitte in Fließgewässern angesehen. Sie ist ein typischer Bewohner sauberer Fließgewässer mit strukturiertem Substrat und abwechslungsreicher Ufergestaltung. Sie lebt in schnell fließenden Bächen und Flüssen und bevorzugt eher die ufernhahen Flachwasserbereiche mit etwas feinerem Sediment. Gemieden werden lehmige und schlammige Bereiche sowie fließender Sand (FFH-Artensteckbrief Bachmuschel, LUNG M-V 2010). Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Molluskenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der z.T. erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Zierlichen Tellerschnecke und der Bachmuschel ausgeschlossen werden.

3.8. Pflanzen

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Sumpf-Engelwurz *Angelica palustris*
- Kriechender Sellerie *Apium repens*
- Frauenschuh *Cypripedium calceolus*
- Sand-Silberscharte *Jurinea cyanoides*
- Sumpf-Glanzkraut *Liparis loeselii*
- Froschkraut *Luronium natans*

Die Sumpf-Engelwurz als eine in Mecklenburg-Vorpommern früher seltene, heute sehr seltene Art hatte ihr Hauptareal im östlichen Landesteil in der Landschaftszone „Ueckermärkisches Hügelland", im Bereich der Uecker südlich von Pasewalk. Galt die Art zwischenzeitlich als verschollen, wurde sie im Jahr 2003 mit einer Population im Randowtal wiedergefunden, 2010 kam ein weiteres kleines Vorkommen östlich davon hinzu. Die Sumpf-Engelwurz scheint anmoorige Standorte und humusreiche Minirealböden zu bevorzugen. Augenfällig ist eine Bindung an Niedermoorstandorte. Diese müssen in jedem Fall nass sein und über einen gewissen Nährstoffreichtum verfügen. Ein oberflächliches Austrocknen wird nicht ertragen (FFH-Artensteckbrief Sumpf-Engelwurz, LUNG M-V). Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.

Der Kriechende Sellerie kommt in Mecklenburg-Vorpommern zerstreut in den Landschaftseinheiten „Mecklenburger Großseenlandschaft", „Neustrelitzer Kleinseenland", „Oberes Tollensegebiet, Grenztal und Peenetal", „Oberes Peenegebiet" und im „Warnow-Recknitzgebiet" vor, besitzt demnach einen Schwerpunkt in der Landschaftszone Mecklenburgische Seenplatte. Der Kriechende Sellerie benötigt als lichtliebende Art offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte. Die Art kann auch in fließendem Wasser, selbst flutend oder untergetaucht vorkommen. In Mecklenburg-Vorpommern liegen alle Vorkommen in aktuellen oder ehemaligen Weide- oder Mähweide-Flächen. Die Art bedarf der ständigen Auflichtung der Vegetationsdecke und einer regelmäßigen Neubildung vegetationsfreier oder –armer Pionierstandorte bei gleichzeitig erhöhter Bodenfeuchte (FFH-Artensteckbrief Kriechender Sellerie, LUNG M-V). Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.

In Deutschland konzentrieren sich die Vorkommen des Frauenschuhs in der collinen und montanen Stufe des zentralen und südlichen Bereichs. Nördlich der Mittelgebirge existieren nur isolierte Einzelvorkommen, zu denen auch die Vorkommen Mecklenburg-Vorpommerns in den Hangwäldern der Steilküste des Nationalparks Jasmund auf der Insel Rügen gehören. Die Art besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern mäßig feuchte bis frische, basenreiche, kalkhaltige Lehm-

und Kreideböden sowie entsprechende Rohböden lichter bis halbschattiger Standorte. Trockene oder zeitweilig stark austrocknende Böden werden dagegen weitgehend gemieden. Natürliche Standorte stellen Vor- und Hangwälder sowie lichte Gebüsche dar (FFH-Artensteckbrief Frauenschuh, LUNG M-V). Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.

In Mecklenburg-Vorpommern war die Sand-Silberscharte schon immer eine sehr seltene Art. Insgesamt wurden vier Vorkommen bekannt, von denen drei Vorkommen seit langer Zeit als verschollen gelten. Bis 2009 kam die Art nur noch mit einem Vorkommen in der Landschaftseinheit „Mecklenburgisches Elbetal" vor. Als Pionierart benötigt die Sand-Silberscharte offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, die jedoch bereits weitgehend festgelegt sind. Sie gedeiht vorwiegend auf basen- bis kalkreichen Dünen- oder Schwemmsanden (FFH-Artensteckbrief Sand-Silberscharte, LUNG M-V). Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.

Bis auf das Elbetal sind aus allen Naturräumen Mecklenburg-Vorpommerns aktuelle bzw. historische Fundorte des Sumpf-Glanzkrauts bekannt. Der überwiegende Teil der aktuellen Nachweise konzentriert sich dabei auf die Landkreise Mecklenburg-Strelitz und Müritz. Die Art besiedelt bevorzugt offene bis halboffene Bereiche mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe in ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren. Die Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern liegen meist in Quell- und Durchströmungsmooren, auf jungen Absenkungsterrassen von Seen sowie in feuchten Dünentälern an der Ostseeküste. Auch lichte Lorbeerweiden-Moorbirken-Gehölze mit Torfmoos-Bulten gehören zum natürlichen Habitat (FFH-Artensteckbrief Sumpf-Glanzkraut, LUNG M-V). Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.

Gegenwärtig gibt es in Mecklenburg-Vorpommern nur noch drei Vorkommen des Froschkrauts in den Landschaftseinheiten „Westliches Hügelland mit Stepenitz und Radegast", „Krakower Seen- und Sandergebiet" und „Südwestliche Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz". Die Art besiedelt flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer sowie Bäche und Gräben. Es bevorzugt Wassertiefen zwischen 20 und 60 cm, der Untergrund des Gewässers ist mäßig nährstoffreich und kalkarm sowie meist schwach sauer. Auffällig ist die weitgehende Bindung an wenig bewachsene Uferbereiche. Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Pflanzenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes und seiner Umgebung bzw. ausreichenden Abständen zu nachgewiesenen/ potenziellen Vorkommen in der (weiteren) Umgebung kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Sumpf-Engelwurz, des Kriechenden Selleries, des Frauenschuhs, der Sand-Silberscharte, des Sumpf-Glanzkrauts und des Froschkrauts ausgeschlossen werden.

4. Zusammenfassende Bewertung

Die in Kürze zu erwartende Bebauung des innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 10/91 liegenden Flurstücks 4785/47, Flur 1, Gemarkung Wismar ist auf Grundlage zweier aktueller Erfassungen vom 04.07. und 14.07.2019 nicht mit artenschutzrechtlichen Verboten im Sinne von § 44 BNatSchG verbunden.

Es besteht insofern kein Anlass, von den artenschutzrechtlichen Regelungen des B-Plans Nr. 10/91 und der gutachterlichen Einschätzung von BAUER 2012 abzuweichen.

Rabenhorst, den 22.07.2019

Oliver Hellweg

Anlage

Bebauungsplan Nr. 10/91 "Gewerbegebiet Dargetzow“ der Hansestadt Wismar 2. Änderung

Faunistische Bestandserfassung/Potenzialabschätzung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AfB)als Zuarbeit zum Umweltbericht

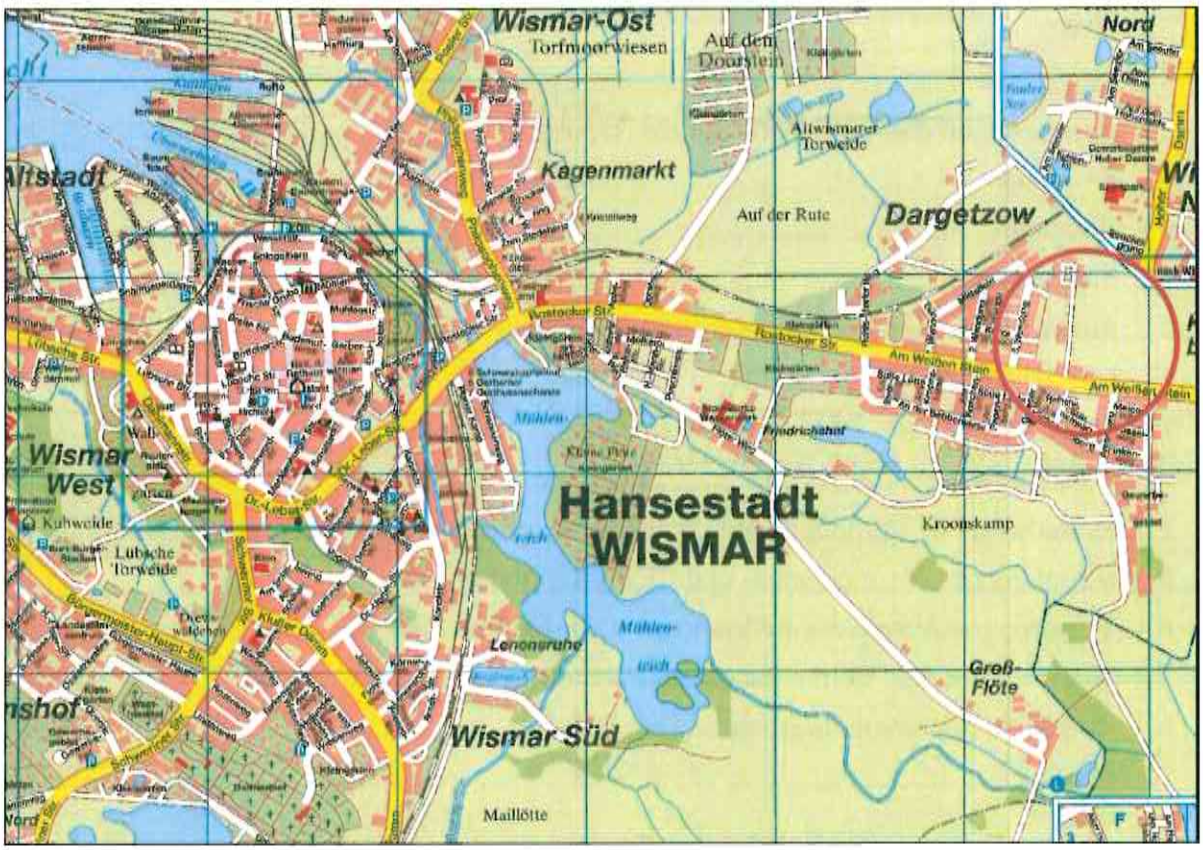

Auftraggeber: Hansestadt Wismar
Bauamt
Postfach 1245
23952 Wismar

Verfasser: Gutachterbüro Martin Bauer
Theodor-Körner-Straße 21
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 17. Januar 2012

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung 3
2. Gesetzliche Grundlagen 3
3. Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsgebietes 6
4. Brutvögel 9
4.1. Methodik 9
4.2. Ergebnisse 9
4.3. Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel 11
5. Reptilien 11
5.1. Methodik 11
5.2. Ergebnisse 11
5.3. Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien 13
6. Amphibien 14
6.1. Methodik 14
6.2. Ergebnisse 14
6.3. Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien 16
7. Nachtkerzenschwärmer 16
7.1. Methodik 16
7.2. Ergebnisse 17
7.3. Auswirkung des Vorhabens auf den Nachtkerzenschwärmer 18
8. Minimierungs-, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen 18
8.1. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 18
8.2. Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen 18
9. Rechtliche Zusammenfassung 19
10. Literatur 20

Bearbeiter: Martin Bauer

1. Einleitung

Es ist vorgesehen, im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/91 „Gewerbegebiet Dargetzow" Veränderungen im Umfeld des geplanten Regenwasserbeckens abweichend vom Bebauungsplan vorzunehmen. Im Zusammenhang mit diesen Veränderungen erfolgt eine Erfassung bzw. Potenzialabschätzung der artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Artengruppen der Brutvögel, Amphibien, Reptilien und des Nachtkerzenschwärmers.

2. Gesetzliche Grundlagen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, dessen Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß den Maßgaben des § 15 BNatSchG zu regeln ist.
In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten) zutreffen.
Werden solche Verbotstatbestände erfüllt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (für Projekte die nicht im Rahmen einer Bebauungsplanung umgesetzt werden) gegeben sind.
Für Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch das LUNG M-V erforderlich.
Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art durch ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen, ist die Baumaßnahme unzulässig.
Es werden nachfolgend nur die Brutvögel, Reptilien, Amphibien und der Nachtkerzenschwärmer betrachtet, da nur diese Artengruppen bzw. diese Arten potenziell artenschutzrechtlich betroffen sein können.

Naturschutzrechtliche Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens

Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzuprüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte sowie andere Tier- und Pflanzenarten (Anhang EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten der FFH-Richtlinie) hat.

In § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1 Nr.1- 4 ist folgendes dargelegt:
Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche

Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch folgendes vermerkt (Abs. 5):

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachfolgende Arten sind zu berücksichtigen:

I sämtliche europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VogelSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VogelSchRL
II sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL
III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (VogelSchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden.
Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind besonders geschützte Arten:
a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004), aufgeführt sind,
b) nicht unter Buchstabe a) fallende
aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zu V-RL),
c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 (entspricht BArtSchVO Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten, die
a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchVO Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden (in M-V das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, LUNG) von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.
So können nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:
a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Beeinträchtigungsverbote im Rahmen des Planvorhabens gelten grundsätzlich für alle Arten, die der Gesetzgeber unter Schutz gestellt hat. Im Hinblick auf die Durchführung einer SAP ist aber eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. Gruppe der planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Arten/Artengruppen wurden die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen/Biotoptypen ermittelt und einbezogen.
Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung.
Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the **C**ontinoued **E**cological **F**unctionality of a breeding place/ resting site, Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

3. Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/91 der Hansestadt Wismar für das Gebiet „Gewerbegebiet Dargetzow". Das Untersuchungsgebiet wird im Westen durch Grünlandbrachen auf teilweise stark anthropogen überformte Standorten und versiegelten Flächen begrenzt.
Im Osten grenzen intensiv genutzte Ackerflächen an. Das eigentliche Untersuchungsgebiet umfasst einen Graben und angrenzende ruderale Grünlandstrukturen, die keiner regelmäßigen landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

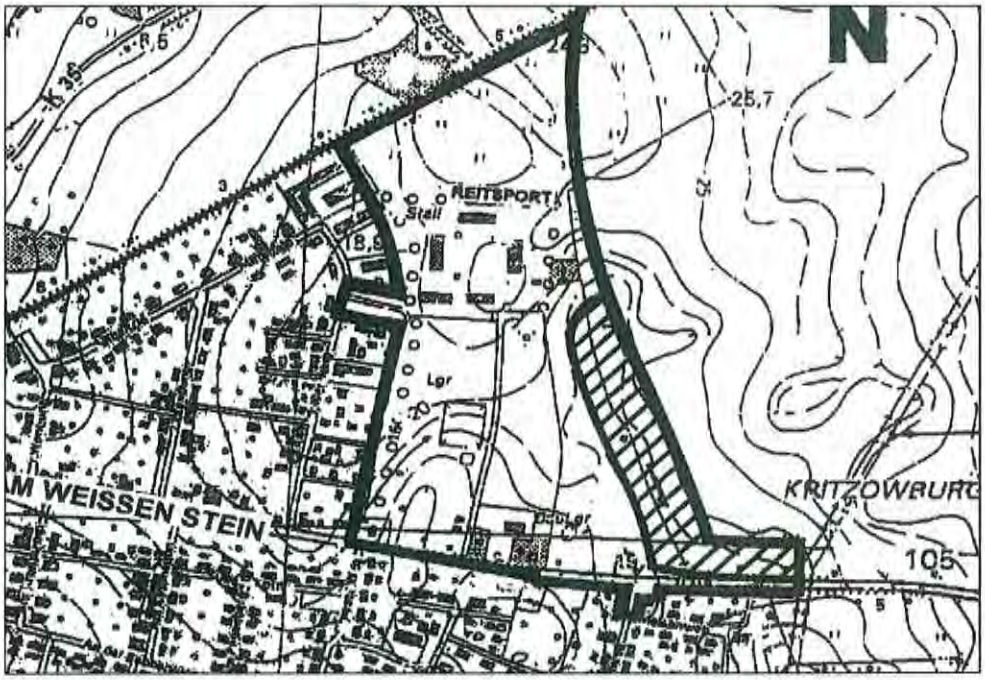

Abbildung 1: Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes (schraffiert) (Quelle: Hansestadt Wismar, Bauamt)

Abbildung 2: Städtebauliches Konzept zur Gestaltung der Flächen (Quelle: Adolphi & Rose)

4. Brutvögel

4.1. Methodik

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Brutvögel erfolgte eine Potenzialabschätzung/Erfassung auf Grundlage von zwei Begehungen des Untersuchungsgebietes. Auswertbare Daten lagen für das Gebiet nicht vor. Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA), auch liegt keines in planungsrelevanter Nähe. Aufgrund der Vorbelastung des Untersuchungsgebietes und aufgrund der vorgefundenen Biotopstrukturen ist eine zweimalige Begehung in den Monaten Juli und August 2011 als ausreichend zu betrachten. Entsprechend handelt es sich nicht um eine reine Potenzialabschätzung, sondern um eine aktuelle Erfassung. Es wurden alle revieranzeigenden bzw. jungeführenden Vögel registriert. Die Beobachtungsergebnisse werden in Form einer Tabelle mit der Einstufung der Gefährdung nach den Roten Listen der Bundesrepublik Deutschland (SÜDBECK ET AL. 2009) und des Landes Mecklenburg-Vorpommern EICHSTÄDT ET AL. 2003) im gesamten Untersuchungsgebiet zusammengefasst.

4.2. Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet konnten im Jahr 2011 insgesamt 13 Brutvogelarten nachgewiesen werden. Es handelt sich um ein durchschnittliches Artenspektrum bezüglich der untersuchten Biotopstrukturen. Es konnten keine gefährdeten Brutvogelarten festgestellt werden. Echte Wertarten fehlen. Alle festgestellten Brutvogelarten sind gemäß Vogelschutzrichtline (VogelSchR) im Artikel 1 aufgeführt. Die festgestellten Arten sind ebenfalls nach der Bundesartenschutzverordnung als „Besonders geschützt" eingestuft. Alle Arten nutzen das Untersuchungsgebiet als Teil ihres Gesamthabitats, das teilweise in den nicht von der 2. Änderung des B-Planes betroffenen Teilflächen des Bebauungsplanes liegt. Der Funktionsverlust bzw. die Beeinträchtigungen für diese Vogelarten formell bereits im rechtsgültigen Bebauungsplan kompensiert. Teilweise nutzen die Arten auch die freie Landschaft als maßgeblichen Teil ihres Gesamtlebensraumes (Feldlerche). Diese Habitatfunktion wird durch das geplante Vorhaben nur unwesentlich eingeschränkt.
In der folgenden Tabelle werden alle 13 im UG festgestellten Brutvogelarten dargestellt. Es erfolgt eine Zuordnung zu den Vermehrungshabitaten.

lfd. Nr.	Artname		RL M-V (2003)	RL D (2009)	VogelSchR	BArtSchV	Freiflächen	Gehölze
1	Ringeltaube	*Columba palumbus*			X	Bg		X
2	Blaumeise	*Parus caeruleus*			X	Bg		X
3	Kohlmeise	*Parus major*			X	Bg		X
4	Feldlerche	*Alauda arvensis*		3	X	Bg	X	
5	Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*			X	Bg	X	
6	Gartengrasmücke	*Sylvia borin*			X	Bg		X
7	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*			X	Bg		X
8	Star	*Sturnus vulgaris*			X	Bg		X
9	Amsel	*Turdus merula*			X	Bg		X
10	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*			X	Bg		X
11	Grünfink	*Carduelis chloris*			X	Bg		X
12	Stieglitz	*Carduelis carduelis*			X	Bg		X
13	Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*			X	Bg	X	

Tabelle 1: Gesamtartenliste der Brutvögel

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (EICHSTÄDT ET AL. 2003) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen
3 Gefährdet
V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VogelSchR)
X Art gemäß Artikel 1

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
Bg Besonders geschützte Arten

4.3. Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel

Das festgestellte Arteninventar weist keine Wertarten auf. Es handelt sich um das Artenspektrum einer siedlungsnahen stark anthropogen beeinflussten Brachekomplexes.
Alle festgestellten Brutvogelarten sind wenig störungsempfindlich. Alle festgestellten Arten nutzen das Untersuchungsgebiet nur als Bestandteil ihres Gesamthabitats, das teilweise in den nicht von der 2. Änderung des B-Planes betroffenen Teilflächen des Bebauungsplanes liegt. Der Funktionsverlust bzw. die Beeinträchtigungen für diese Vogelarten sind formell bereits im rechtsgültigen Bebauungsplan kompensiert. Teilweise nutzen die Arten auch die freie Landschaft als maßgeblichen Teil ihres Gesamtlebensraumes (z.B. Feldlerche). Diese Habitatfunktion wird durch das geplante Vorhaben nur unwesentlich eingeschränkt. Für die Artengruppe der Brutvögel besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

5. Reptilien

5.1. Methodik

Die Erfassung der Reptilien erfolgte im gesamten Untersuchungsgebiet und auf den westlich angrenzenden Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes flächendeckend. Zu diesem Zweck wurde das Untersuchungsgebiet von Juli bis September gezielt insgesamt fünfmal tagsüber begangen. Zusätzlich wurden 5 Reptilienbleche bereits am 30. Juli ausgelegt und viermal kontrolliert. Die Reptilienbleche wurden auch außerhalb des eigentlichen Vorhabensgebietes an höffigen Stellen ausgelegt, um möglichst auch nachgeordnete Habitatfunktionen in angrenzenden Räumen zu erfassen. Es wurden alle vorkommenden Arten qualitativ erfasst. Die Kontrollen erfolgten am 14. August, 26. August, 3. September und 21. September 2011. Die Kontrolle der Reptilienbleche erfolgte analog mit anderen Aufträgen im Gebiet der Hansestadt Wismar (BAUER 2011A, BAUER 2011B und Bauer 2011C). Entsprechend wurde die Anzahl der Kontrollen erhöht. Entsprechend handelt es sich um eine aktuelle Erfassung. Zielstellung war es, insbesondere die Habitateignung für die Zauneidechse zu bewerten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt ist und damit artenschutzrechtliche Relevanz besitzt.

5.2. Ergebnisse

Bei den Kontrollen der Reptilienbleche bzw. sonstiger Verstecke sowie im Gelände wurden Ringelnatter und Waldeidechse nachgewiesen. Beide Arten reproduzieren sich im Untersuchungsgebiet. Die Zauneidechse konnte im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Offenbar stellt das Untersuchungsgebiet keinen optimalen Lebensraum für die Zauneidechse dar. Ein Vorkommen der Zauneidechse ist infolge der Insellage des Untersuchungsgebietes fernab von größeren Metapopulationen auszuschließen. Ich habe bereits mehrfach im Stadtgebiet von Wismar Untersuchungen bezüglich des Vorkommens der Zauneidechse durchgeführt (BAUER 2011A, BAUER 2011B und BAUER 2011C). Das nächstgelegene Vorkommen befindet sich in der Kiesgrube bei Krassow (BAUER 2010). Die Zauneidechse konnte bei bisherigen Erfassungen im Untersuchungsgebiet bzw. angrenzend (BAUER 2003 und BAUER 2008) nicht festgestellt werden.

Artname		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Waldeidechse	*Lacerta vivipara*	Bg	3		
Ringelnatter	*Natrix natrix*	Bg	3	V	

Tabelle 2: Gesamtartenliste Reptilien

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST et al. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen
3 Gefährdet
V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
Bg Besonders geschützte Arten

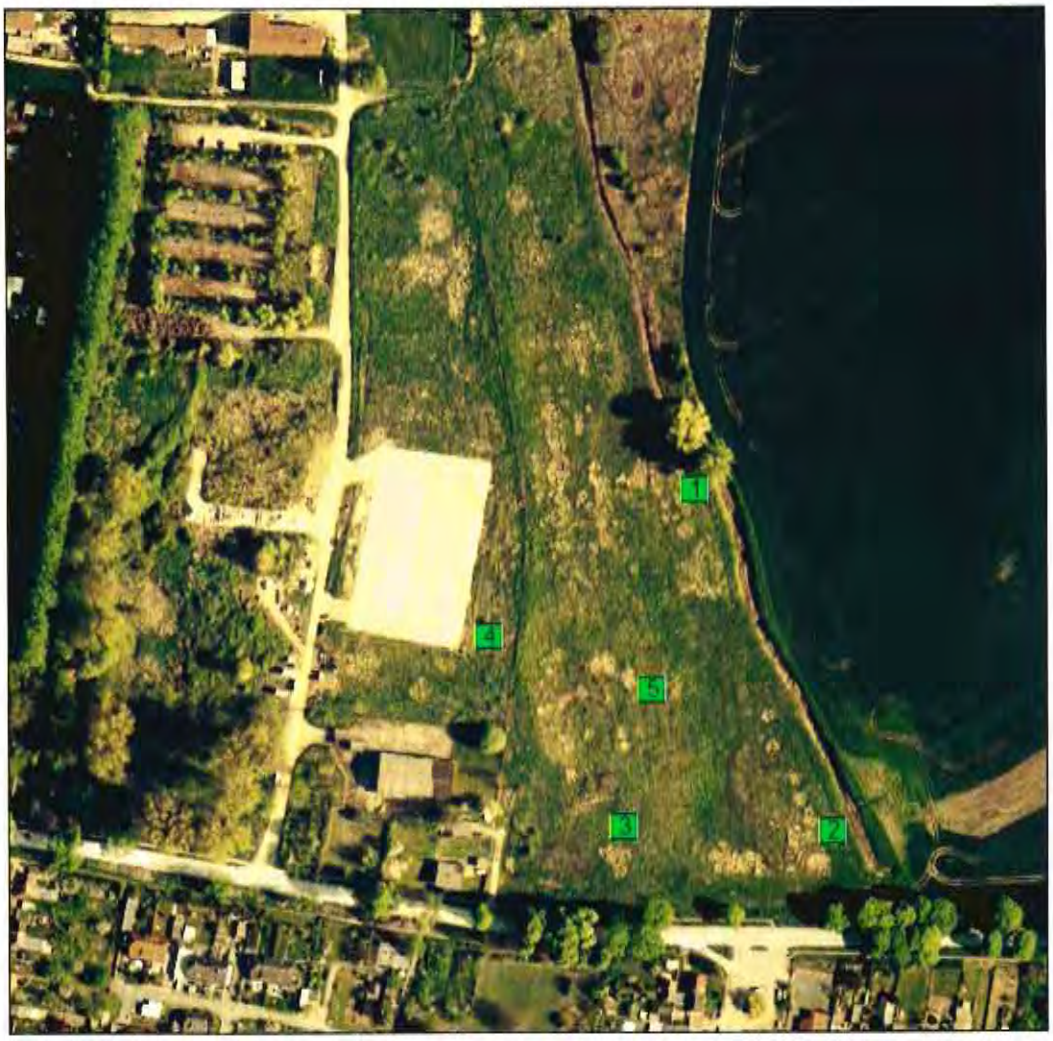

Abbildung 3: Lage der Reptilienbleche im Gelände

Waldeidechse (*Lacerta vivipara)*
Die Waldeidechse bevorzugt deckungsreiche Habitate mit Bereichen starker Sonneneinstrahlung und mäßig feuchtem Untergrund. Sie ernährt sich hauptsächlich von Insekten und Spinnen. Dabei bevorzugt sie im Gegensatz zur Zauneidechse (*Lacerta agilis*) die Nähe des Wassers, und flüchtet bei Gefahr gelegentlich auch dort hin. Die Aktivität beginnt, je nach Witterung, im April und endet im Oktober. Die Winterruhe wird in Steinhaufen und Baumstubben verbracht. Die Waldeidechse ist lebendgebärend und benötigt daher keinen besonderen Eiablageplatz.
Nachweise im Untersuchungsgebiet
Die Waldeidechse konnte nur vereinzelt im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Es gelangen nur Nachweise von adulten Tieren. Es ist davon auszugehen, dass sich die Art aufgrund ihrer Lebensweise auch im Untersuchungsgebiet reproduziert. Aufgrund der Tatsache, dass die Art lebend gebärend ist, kann sie bei Flächeninanspruchnahme schneller Ausweichen als die Zauneidechse. Das eigentliche Vorhabensgebiet besitzt nur eine nachgeordnete Bedeutung für die Waldeidechse.

Ringelnatter (*Natrix natrix*)
Die Ringelnatter ist eine tagaktive Schlange, die sich hauptsächlich von Amphibien und deren Entwicklungsstufen, Fischen und gelegentlich von Kleinsäugern ernährt. Voraussetzung dafür ist eine relativ stabile Amphibienpopulation bzw. ein Bestand an Jungfischen. Sie besiedelt hauptsächlich Uferbereiche und feuchte Grünländer. Um ihren hohen Wärmebedarf zu decken, benötigt sie sonnenexponierte offene Stellen. Weiterhin benötigen die Ringelnattern ausreichend Unterschlupf- und Überwinterungsmöglichkeiten bzw. Schilfhaufen oder ähnliches zur Eiablage. Die Aktivität beginnt je nach Witterung Ende März bzw. Anfang April und endet Ende September bzw. Anfang Oktober mit dem Beziehen des frostfreien Winterquartiers. Die Eiablage erfolgt im Juli ins feuchte Erdreich und in faulendes Pflanzenmaterial (wie Schilf o. ä.). Die Art hat einen relativ großen Aktivitätsbereich.
Nachweise im Untersuchungsgebiet
Die Ringelnatter wurde nur im Gelände beobachtet. Es gelangen keine Nachweise der Ringelnatter unter den Reptilienblechen.
Das eigentliche Vorhabensgebiet besitzt aufgrund der Strukturvielfalt und aufgrund des Vorhandenseins potenzieller Eiablageplätze (Aushub der Submersvegetation des Wasser- und Bodenverbandes) eine Bedeutung als Gesamtlebenstraum für die Ringelnatter.

5.3. Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien

Bei Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einem, nicht nachhaltigen Teilverlust von nachgeordneten Habitatbestandteilen der festgestellten weit verbreiteten Reptilienarten Ringelnatter und Waldeidechse. Die Habitatfunktion für diese Arten wird durch die vorhandenen Strukturen im Umfeld und im Vorhabensgebiet selbst weiter erfüllt. Betriebsbedingt sind unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der Habitate der potenziell vorkommenden Arten zu erwarten.

6. Amphibien

Innerhalb des Vorhabensgebietes befinden sich mit Ausnahme eines Grabens keine potenziellen Laichgewässer für Amphibien. Außerhalb des Vorhabensgebietes in Richtung Osten liegen teilweise temporäre Kleingewässer. Potenziell besitzt das Vorhabensgebiet eine Bedeutung als Migrationskorridor bzw. Winterquartier für Amphibien.

6.1. Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde bei den Begehungen zur Erfassung der Reptilien am 14. August, 26. August, 3. September und 21. September 2011 begangen. Es wurden die Reptilienbleche natürlich auch nach Amphibien kontrolliert. Am 14. August wurde der Graben abgekäschert. Zielstellung war es, insbesondere die Habitateignung für artenschutzrechtlich relevante Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, zu bewerten. Laichnachweise bzw. Wanderungsbewegungen frühlaichender Arten wie Grasfrosch und Erdkröte konnten nicht mehr festgestellt werden. Diese Arten waren infolge des Fehlens potenziell geeigneter Laichgewässer auch nicht zu vermuten.

6.2. Ergebnisse

Im eigentlichen Vorhabengebiet befinden sich mit Ausnahme eines Grabens keine Gewässer, die aktuell bzw. potenziell als Laichgewässer für Amphibien geeignet wären.
Die in nachfolgender Tabelle aufgeführten aktuell bestätigten Arten nutzen mit Ausnahme des Teichfrosches das Untersuchungsgebiet überwiegend als Migrationskorridor bzw. als Landlebensraum.

Artname		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Erdkröte	*Bufo bufo*	Bg	3		
Teichfrosch	*Rana* kl. *esculenta*	Bg	3		V
Moorfrosch	*Rana arvalis*	Bg	3	3	IV

Tabelle 3: Gesamtartenliste Amphibien

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen
2 Stark gefährdet
3 Gefährdet
V Art der Vorwarnliste

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
Bg Besonders geschützte Arten

Einstufung der Arten gemäß FFH-Richtlinie
IV Art gemäß Anhang IV
V Art gemäß Anhang V

Erdkröte (*Bufo bufo*)

Die Erdkröte ist die größte heimische Krötenart. Als Lebensraum ist sie nicht sehr wählerisch, sie bevorzugt sowohl Wälder als auch Offenlandschaften. Dort gehen sie meist in den Abendstunden auf Beutejagd. Bei warmer, feuchter Witterung jagen sie auch tagsüber. Als Laichgewässer werden stehende Gewässer unterschiedlicher Größe bevorzugt. Die Erdkröten leben in der überwiegenden Zeit des Jahres an Land und suchen das Gewässer einmal jährlich, immer wieder auf den gleichen Wegen lediglich zur Fortpflanzung auf. Die Ausgangsorte für diese saisonale Wanderung, sind die näher gelegenen Überwinterungsquartiere, die sie nach ihren Herbstwanderungen aufgesucht haben. Die Frühjahrswanderungen beginnen je nach Witterung im März und setzen sich bis in den April fort. Bei optimalen Bedingungen treten nächtliche Massenwanderungen auf. Diese beginnen mit der Abenddämmerung und enden in den frühen Morgenstunden, sofern die untere Temperaturschwelle nicht schon vorher erreicht wurde. Bereits im August beginnen schon einzelne geschlechtsreife Tiere die Herbstwanderung, die sie im September, spätestens in den ersten Oktobertagen zu den Überwinterungsplätzen führt. Unabhängig davon, in welchem Zustand sich die Laichgewässer befinden, führen die Laichwanderungen der Erdkröten in der Regel immer zu den Gewässern zurück, in denen die Embryonalentwicklung der Kröten stattfand.

Nachweise im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet besitzt nur eine Bedeutung als Landlebensraum bzw. Migrationskorridor für die Erdkröte. Laichgewässer liegen nicht in der Nähe zum Vorhabensgebiet. Entsprechend ist das Vorhaben nicht dazu geeignet, negative Auswirkungen auf diese Habitatfunktion für die Erdkröte auszuüben. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit besteht nicht.

Teichfrosch (*Rana* kl. *esculenta*)

Der Teichfrosch bevorzugt als Lebensraum die unterschiedlichsten Gewässer. So werden Seen, Gräben, Moore, Weiher, Tümpel und andere Gewässertypen angenommen, sofern offene Wasserflächen, eine fast ganztägige Besonnung und eine ausgeprägte Unterwasservegetation vorhanden sind. Dabei bevorzugt er nicht zu kleine Laichgewässer. Nach der Laichzeit kann sich der Habitatanspruch in den Sommerquartieren beträchtlich ändern, so dass einige Tiere auch weiter entfernt vom Gewässer angetroffen werden können. Oft jedoch verbringen die meisten Teichfrösche ihr ganzes Leben am und im Gewässer.

Die genauere Artdifferenzierung innerhalb der Wasserfrosch-Gruppe ist außerordentlich schwierig. Auf Grund der weiten Verbreitung des Hybriden *Rana* kl. *esculenta* kann jedoch ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass diese Mischform zwischen dem Kleinen Wasserfrosch und dem Seefrosch im UG vorkommt.

Nachweise im Untersuchungsgebiet

Der Teichfrosch wurde im Graben im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Vermehrungsnachweise konnten im Graben nicht erbracht werden.

Das Untersuchungsgebiet besitzt nur eine Bedeutung als Wasser- und Landlebensraum bzw. Migrationskorridor für den Teichfrosch. Das künftige Regenrückhaltebecken stellt zukünftig einen optimales Vermehrungshabitat für den Teichfrosch dar.

Entsprechend ist das Vorhaben nicht dazu geeignet, negative Auswirkungen auf den Teichfrosch auszuüben. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit besteht nicht.

Moorfrosch (*Rana arvalis*)
Die Besiedelungsdichte des Moorfrosches ist in Mecklenburg-Vorpommern relativ hoch. Die Art besiedelt hauptsächlich Gebiete mit hohem Grundwasserstand, vor allem staunasse Flächen, Wiesensenken u.ä.. Die Art vermehrt sich aber auch in ausgedehnten Röhrichtzonen der Seen. Die Landlebensräume liegen meist nur wenige hundert Meter vom Laichgewässer entfernt.
Moorfrösche paaren sich von März bis Mai und beginnen mit dem Laichen. Die Männchen sind in dieser Zeit durch Lymphflüssigkeit blau gefärbt. Nach der Paarungszeit und der Eiablage verlassen die Tiere das Gewässer und suchen im Umkreis von etwa 300 m nach Nahrung. Die Nahrungssuche erfolgt meist in der Dämmerung oder nachts. Optimale Nahrungshabitate sind feucht Grünländer und Wälder.
Nachweise im Untersuchungsgebiet
Der Moorfrosch wurde in einzelnen subadulten Tieren im Gebiet beobachtet. In dieser Altersphase streifen die Tiere mitunter auch etwas weiter umher, um neue Lebensräume zu erschließen. Das Untersuchungsgebiet besitzt entsprechend eine Bedeutung als Landlebensraum bzw. Migrationskorridor für den Moorfrosch. Potenzielle Vermehrungsgewässer liegen nicht im Umfeld bzw. weiter entfernt in Richtung Osten (vgl. BAUER 2003 und BAUER 2008). Entsprechend ist das Vorhaben nicht dazu geeignet, negative Auswirkungen auf diese Habitatfunktion auszuüben. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit besteht nicht.

6.3. Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien

Bei Umsetzung der Planungen kommt es nur zu einem geringen Teilverlust von nachgeordneten Habitatfunktionen der vorkommenden Arten. Es handelt sich ausschließlich um die Funktion als Migrationskorridor bzw. Landlebensraum bzw. Wasserlebensraum für den Teichfrosch. Die Habitatfunktion für die festgestellten Arten wird aber durch die vorhandenen Strukturen im Umfeld weiter erfüllt. Es kommt durch die Schaffung eines Gewässers (Regenwasserrückhaltebecken) zur Verbesserung der Gesamtsituation für die Amphiben.

7. Nachtkerzenschwärmer

Die Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) ist in der FFH-Richtlinie im Anhang IV aufgeführt. Es handelt sich um eine Art der trockenen Brachen bzw. feuchten Staudenfluren. Entsprechend besitzt das Untersuchungsgebiet potenzielle Bedeutung als Habitat für den Nachtkerzenschwärmer. Diese artenschutzrechtlich relevante Art war bisher nicht Gegenstand der Untersuchungen (BAUER 2003 und BAUER 2008).

7.1. Methodik

Im Untersuchungsbiet wurde im Juli und August 2011 nach potenziellen Nahrungspflanzen (*Epilobium* und *Oenothera*) gesucht. Die Nahrungspflanzen (nur *Epilobium*) wurden im gleichen Zeitraum nach Larvalstadien des Nachtkerzenschwärmers abgesucht.

Ökologie und Lebensweise

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) besiedelt gerne weidenröschenreiche Wiesengräben, sowie Bach- und Flussuferfluren, ist also in nassen Staudenfluren, Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsigen Röhrichten, Flusskies- und Feuchtschuttfluren zu finden. Seltener kommt er in Weidenröschen-Schlagfluren vor. Regelmäßig werden dagegen die Raupen an Sekundärstandorten, wie z.B. Bahn- und Hochwasserdämmen, verwilderte Gärten, Industriebrachen, Sand- und Kiesgruben, sowie Steinbrüchen, nachgewiesen. In diesen Biotopen dient je nach Bodenverhältnissen entweder das Weidenröschen oder die Nachtkerze als Raupennahrungspflanze. Für den relativ wärmebedürftigen Nachtkerzenschwärmer sind lediglich sonnenexponierte Standorte attraktiv, die außerdem ein reichhaltiges Nektarpflanzenangebot für die Falter bieten müssen. Die Art ist sehr mobil und jederzeit in der Lage, neue Populationen zu gründen und neu entstandene Habitate zu nutzen. Viele geeignete Habitate werden aber nur vorübergehend besiedelt oder altbekannte Vorkommensorte bleiben jahrelang ohne Nachweise, bis der Falter plötzlich wieder auftaucht. In Norddeutschland liegt die Falterflugzeit, je nach Witterungsverlauf, zwischen Anfang Mai und Ende Juni. Die Falter können am Tage beim Blütenbesuch, aber auch in der Dämmerung am Licht beobachtet werden. Die Weibchen legen die Eier meist einzeln an die Blattunterseite der Raupenfraßpflanzen, welche neben den verschiedensten Weidenröschenarten, auch die Nachtkerze sein kann. Die Raupen sind nach dem Schlüpfen hellbeige, nach der ersten Häutung grün und ausgewachsen recht unterschiedlich gefärbt. Die Farbpalette reicht von einheitlich grün über hell- bis schwarzbraun mit mehr oder weniger gut erkennbaren Zeichnungen. Charakteristisch ist jedoch das Fehlen des sonst für Schwärmerraupen typischen Horns auf dem vorletzten Segment. Stattdessen befindet sich an dieser Stelle ein leicht erhöhter gelber Fleck mit schwarzem Kern. Die Raupen sind überwiegend nachtaktiv, können aber auch oft am Tage und vor allem in der Dämmerung an der Fraßpflanze sitzend, beim Fressen beobachtet werden. Häufig werden die Raupen auch erst kurz vor dem Verpuppen gefunden, wenn sie auf der Suche nach einem geeigneten Verpuppungsplatz umherwandern und dabei auch größere Strecken zurücklegen. Die Larvalzeit ist relativ kurz, die Raupen wachsen schnell. Die Entwicklungsdauer vom Ei bis zur Puppe kann unter Umständen nur zwei bis drei Wochen betragen. Die Puppe überwintert danach in einer selbst angefertigten unterirdischen Höhle. Die Larvalentwicklung kann bereits Anfang Juli beginnen, bei später fliegenden Faltern sich aber auch bis Anfang September hinziehen, so dass man die Raupen theoretisch den ganzen Sommer über auffinden könnte.

7.2. Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet konnten die potenziellen Nahrungspflanzen der Raupen, das Behaarte Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) vereinzelt nachgewiesen werden. Larvalstadien des Nachtkerzenschwärmers konnten nicht nachgewiesen werden. Im Jahr 2011 gelangen in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt sehr wenige Nachweise dieser unsteten Art. Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet und eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Nachtkerzenschwärmers sind auszuschließen.

Die nächstgelegenen aktuellen Nachweise dieser Art gelangen bei Grevesmühlen (Feuchtwiese an der Burdenow bei Grevesmühlen) (BAUER 2007) sowie im Bereich des ehemaligen Grenzüberganges bei Selmsdorf (HOPPE mdl. Mitt.). Aufgrund ihrer

Lebensweise kommt die Art sicherlich auch an anderen Standorten in Westmecklenburg vor. Da die Art jedoch sehr flugaktiv ist, und dementsprechend einen großen Aktivitätsradius besitzt, ist lediglich der Larvalnachweis im Habitat als sicherer Artnachweis zu werten. Weiterhin ist bei Vorkommen der hauptsächlichen Raupennahrungspflanzen und dem Nachweis mehrerer fliegender Falter von einer Besiedlung des Habitats auszugehen. Ein Vorkommen bzw. eine artenschutzrechtliche Betroffenheit dieser Art ist auszuschließen.

7.3. Auswirkung des Vorhabens auf den Nachtkerzenschwärmer

Aktuell gelangen keine Nachweise des Nachtkerzenschwärmers im Untersuchungsgebiet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art ist derzeit auszuschließen.

8. Minimierungs-, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Nachfolgend werden die Erfordernisse zur Durchführung von Minimierungs-, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen dargelegt und verifiziert.

8.1. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind aufgrund des Artenschutzrechtes nicht erforderlich, da es bei der Umsetzung des Vorhabens nicht zur nachhaltigen Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten kommt.

8.2. Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonders schutzwürdiger Arten zu verbessern. Diese Maßnahmen können im Zuge des allgemeinen Ausgleiches erfolgen und sind hier zu bilanzieren. Hierbei sind aber die Habitatansprüche der Arten zu berücksichtigen.

Brutvögel
Aufgrund des festgestellten Artenspektrums sind keine weiteren Maßnahmen notwendig bzw. zu empfehlen. Die Habitatfunktion wird für die Habitatfunktion wird für die Arten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Die vorgesehen Ausgleichs- bzw. Begrünungsmaßnahmen des Bebauungsplanes sind dazu geeignet, die Habitatqualität für die Brutvögel zu sichern bzw. zu verbessern.

Amphibien/Reptilien
Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einem geringen Teilverlust an potenzielle Landlebensräumen bzw. potenziellen Migrationskorridoren und damit potenziell auch Winterquartieren für Amphibien und Reptilien.
Durch die Anlage von zusätzlichen Winterquartieren in der Nähe des Regenwasserbeckens lässt sich die allgemeine Habitatqualität für Amphibien und Reptilien verbessern und die Aktivitäten der Tiere auf das unmittelbare Gewässerumfeld verlagern. Entsprechend werden Tierverluste reduziert. Als

Maßnahme sollten 2 Lesesteinhaufen am nördlichen Rand des Regenwasserbeckens angelegt werden, die einen Anteil von etwa 30% unbelastetem Totholz haben sollten. Die Steinhaufen (etwa 2 Kubikmeter je Haufen sind mit einer 15 cm starken nährstoffarmen Erdschicht zu überdecken. Die Korngröße der Steine sollte möglichst vielfältig sein. Die Hohlräume zwischen den Steinen sollten so klein sein, dass Prädatoren wie Marder nicht die überwinternden Tiere schädigen können.

Nachtkerzenschwärmer
Der Nachtkerzenschwärmer konnte aktuell nicht im Vorhabensgebiet festgestellt werden. Maßnahmen sind nicht erforderlich.

9. Rechtliche Zusammenfassung

Ein artenschutzrechtlicher Ausnahmetatbestand besteht nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.

10. Literatur

Bast, H.-D.O.G., Bredow, D., Labes, R., Nehring, R.; Nöllert, A. & Winkler, H.M. (1992): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Bauer, M. (2003): Bebauungsplan Kritzowburg (Wismar), Faunistisch ökologisches Fachgutachten der Artengruppen Vögel, Reptilien und Amphibien; Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Planungsbüros Mahnel, Grevesmühlen

Bauer, M. (2008): Geplanter Gewerbestandort Wismar-Kritzowburg / Hornstorf, Ergänzende Faunistische Kartierungen der Artengruppen Brutvögel, Amphibien und Reptilien; Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Planungsbüros Mahnel, Grevesmühlen

Bauer, M. (2010): Umverlegung der K31 zwischen Krassow und Zurow im Bereich des Kiestagebaus Krassow, Faunistische Bestandserfassung und Potenzialabschätzung; Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von GEO PROJEKT Schwerin GbR

Bauer, M. (2011a): Bebauungsplan Nr. 73/09 der Hansestadt Wismar „Seniorenwohnanlage an der Poeler Straße", Potenzialabschätzung Reptilien und Amphibien unter besonderer Berücksichtigung der Zauneidechse; Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von PÖYRY Deutschland GmbH

Bauer, M. (2011b): Bebauungsplan Nr. 79/11 der Hansestadt Wismar „Wohngebiet Lenensruher Weg Ost", Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag als Zuarbeit zum Umweltbericht; Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von SR ADMIN G9 UG

Bauer, M. (2011c): Deutsche Bahn AG, Kreuzungsmaßnahme Poeler Straße, Wismar; Faunistische Bestandserfassung der Reptilien und Fledermäuse bzw. Potenzialabschätzung der Amphibien, als Zuarbeit zur UVS und zum LBP; Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von UmweltPlan Stralsund GmbH

Deutsche Ornithologische Gesellschaft (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. - Projektgruppe „Ornithologie und Landschaftsplanung der Deutsche Ornithologische Gesellschaft

Drews, M. (2003): *Proserpinus proserpina* (Pallas, 1772), Seiten 534-537. In: **Petersen, B.; G. Ellwanger; G. Biewald; U. Hauke; G. Ludwig, P. Pretscher; E. Schröder & A. Ssymank (2003):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69.

Eichstädt, W., Sellin, D. & Zimmermann, H. (2003): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern. 2. Fassung. Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STARKE, W. & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Steffen Verlag, Friedland.

ENGELMANN, W.-E. (1985): Lurche und Kriechtiere Europas. Neumann, Leipzig Radebeul.

FRÖHLICH, G., OERTNER, J. & S. VOGEL (1987): Schützt Lurche und Kriechtiere. – Berlin.

KOCH, M. (1991): Wir bestimmen Schmetterlinge. - Ausgabe in einem Band, Neumann Verlag Leipzig, Radebeul.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dez. 2008). In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

MATTHÄUS, G. (1992): Vögel, Hinweise zur Erfassung und Bewertung im Rahmen landschaftsökologischer Planungen. - In **TRAUTNER, J. (Hrsg.):** Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökologie in Forschung und Anwendung, 5, 27- 38.

PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera). - In BINOT, M.; BLESS, R.; BOYE, P., GRUTTKE, H. & P. PRETSCHER (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55, 87-111.

SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands. Natur und Text, Rangsdorf.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.; **2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2009): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung (Stand 30.11.2007). In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

SSYMANK, A, HAUKE, U.; RÜCKRIEM C. & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 53

WACHLIN, V.; KALLIES, A. & H. HOPPE (1997): Rote Liste der gefährdeten Großschmetterlinge Mecklenburg-Vorpommerns (unter Ausschluss der Tagfalter). 1.

Fassung. Stand : 23. Oktober 1997. – Schwerin (Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern) 88 Seiten.

Richtlinien und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):
Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung, (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert durch den Artikel 22 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009)

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)

STADT LAND FLUSS

STADT LAND FLUSS, Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 10/91"GEWERBEGEBIET DARGETZOW" DER HANSESTADT WISMAR
ERGÄNZENDE FACHLICHE EINSCHÄTZUNG (LANDSCHAFTSBILD / KULTURGÜTER)

Anlass des oben genannten Verfahrens ist die geplante Errichtung eines Gewerbegebäudes, dessen Grundfläche von ca. 87 x 55 m² und Bauhöhe von teilweise bis zu 14 m eine Anpassung der bisherigen Festsetzungen erfordert.

Im Zuge dessen wurde seitens der Unteren Denkmalbehörde der Hansestadt Wismar auf die Beachtung von Sichtbeziehungen zwischen der Landwehr „Schwedenschanze" und der Wismarer Altstadt als Bestandteil des UNESCO-Weltkulturerbes hingewiesen.

Auf diesen Aspekt wird nachfolgend in Bezug auf das Vorhaben eingegangen.

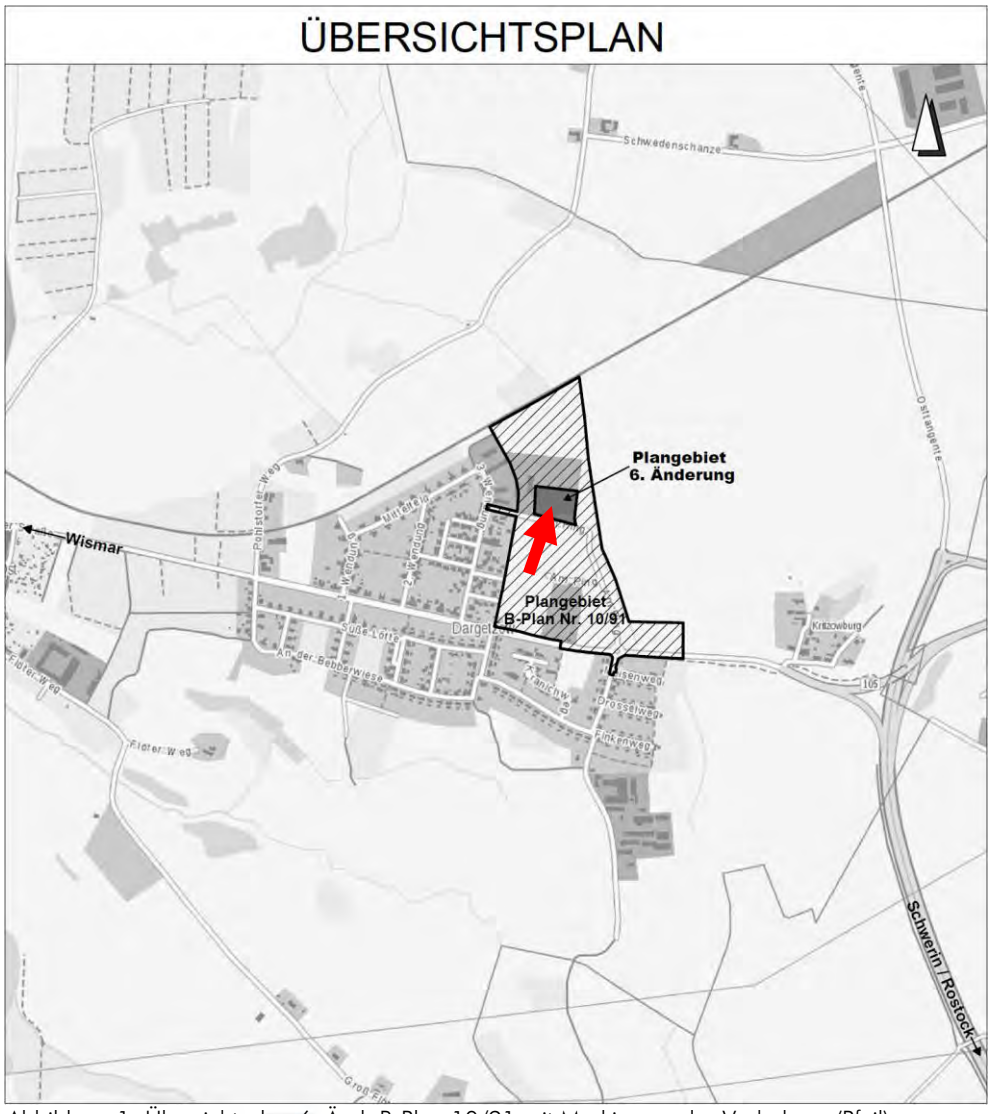

Abbildung 1: Übersichtsplan 6. Änd. B-Plan 10/91 mit Markierung des Vorhabens (Pfeil).

PARTNERSCHAFT mbB
HELLWEG & HÖPFNER

Diplom-Ingenieure
Anne Höpfner
Oliver Hellweg

KONTAKT:

Fon: 038203-733990
Fax: 038203-733993
info@slf-plan.de
www.slf-plan.de

BANKVERBINDUNG:

Vereinsbank
IBAN:
DE 75 20030000 0019526715
BIC:
HYVEDEMM300

Amtsgericht Rostock
Partnerschaft: 0025

USt-IdNr.: DE 206814891

STADT LAND FLUSS, Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

Flächennutzungsplan Hansestadt Wismar

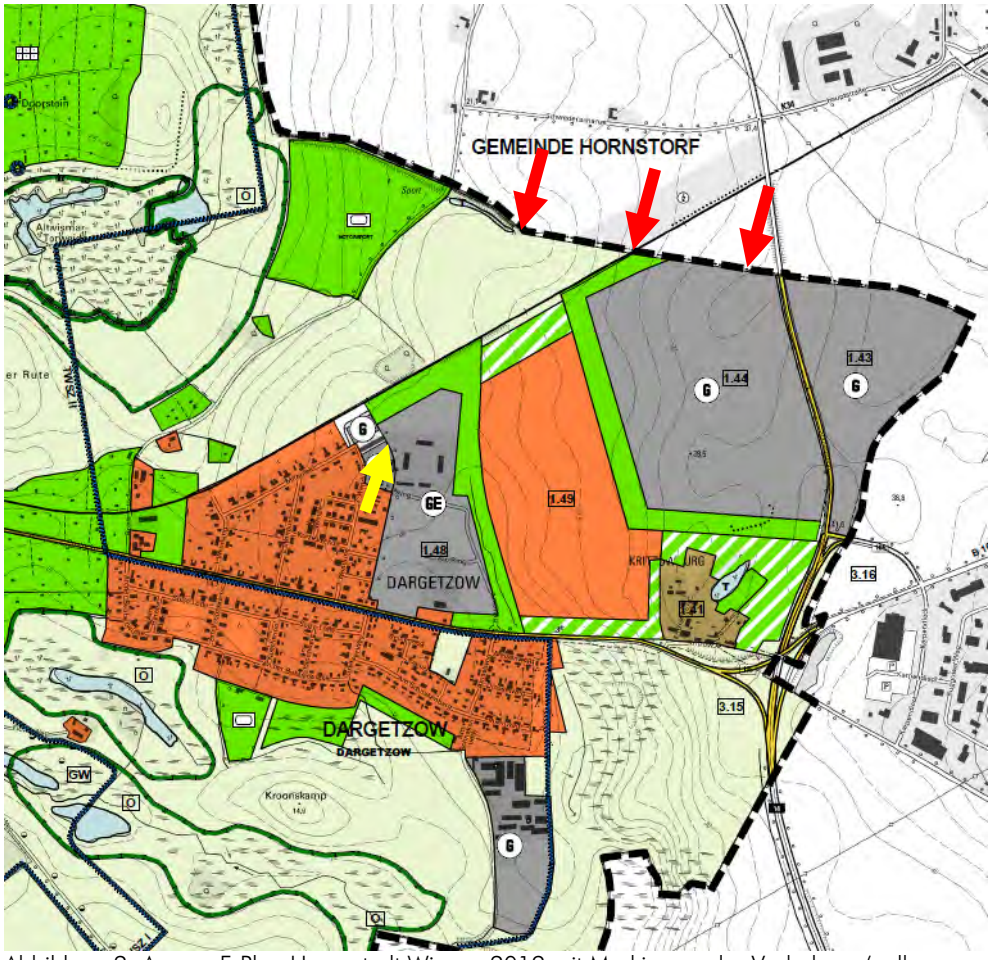

Abbildung 2: Auszug F-Plan Hansestadt Wismar 2019 mit Markierung des Vorhabens (gelber Pfeil) und der nördlichen Stadtgrenze im Bereich „Schwedenschanze".

Abbildung 2 zeigt die Lage des Vorhabens (gelber Pfeil) innerhalb der Entwicklungskulisse des Flächennutzungsplans der Hansestadt Wismar. Der Änderungsbereich des B-Plans Nr. 10/91 grenzt demnach eng an die bestehende, von Gewerbe und Wohnen geprägte Bebauung westlich, nördlich und südlich des Plangebietes. Östlich des Vorhabens ist auf Grundlage des F-Plans und der sich daraus entwickelten Bebauungspläne kurz- bis mittelfristig eine umfangreiche Erweiterung großgewerblicher Nutzung vorgesehen, so dass das aktuell geplante Vorhaben mittelfristig inmitten eines umfangreichen Gewerbegebietes lokalisiert sein wird.

Die nördliche Grenze der Hansestadt Wismar zur Gemeinde Hornstorf wird durch eine Hecke und teilweise einen Weg begleitet (Abb. 2 rote Pfeile). Sie markiert den Bereich der alten Landwehr „Schwedenschanze".

STADT LAND FLUSS

PARTNERSCHAFT mbB
HELLWEG & HÖPFNER

Diplom-Ingenieure
Anne Höpfner
Oliver Hellweg

KONTAKT:
Fon: 038203-733990
Fax: 038203-733993
info@slf-plan.de
www.slf-plan.de

BANKVERBINDUNG:
Vereinsbank
IBAN:
DE 75 20030000 0019526715
BIC:
HYVEDEMM300

Amtsgericht Rostock
Partnerschaft: 0025

USt-IdNr.: DE 206814891

STADT LAND FLUSS, Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

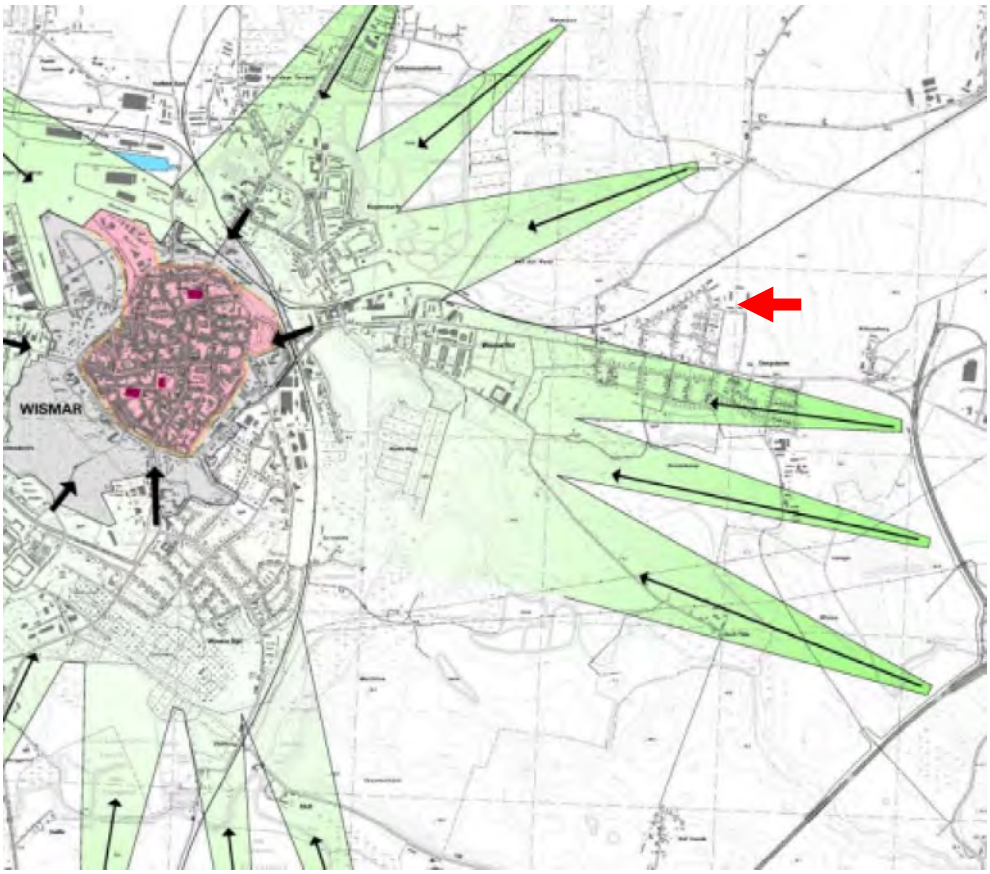

Abbildung 3: Auszug Karte 2 „Sichtachsen" Managementplan Altstadt Wismar 2011 mit Markierung des Vorhabens (Pfeil).

Der Managementplan UNESCO Weltkulturerbestätte Altstadt Wismar (MP 2011) zeigt in Karte 2 markante Sichtachsen. Der Bezug zu Karte 2 wird im Text des Managementplans folgendermaßen hergestellt:

„Der Flächennutzungsplan (FNP) sichert bisher die relevanten unbebauten Grünstrukturen. Auf Grund der bisherigen Kenntnisse und Erfahrung, ist es des Weiteren empfehlenswert bestimmte Bereiche zum Schutz von Sichtachsen, aber auch von Silhouetten und Panoramen von Bebauungen frei zu halten. Es wird daher empfohlen, das Thema Welterbestätte und Panoramaschutz auch im FNP zu betrachten und Schutzziele zu formulieren, beispielsweise freizuhaltende Achsen, Obergrenzen für Höhenentwicklungen etc.. (siehe Karte 2)"

STADT LAND FLUSS

PARTNERSCHAFT mbB
HELLWEG & HÖPFNER

Diplom-Ingenieure
Anne Höpfner
Oliver Hellweg

KONTAKT:

Fon: 038203-733990
Fax: 038203-733993
info@slf-plan.de
www.slf-plan.de

BANKVERBINDUNG:

Vereinsbank
IBAN:
DE 75 20030000 0019526715
BIC:
HYVEDEMM300

Amtsgericht Rostock
Partnerschaft: 0025

USt-IdNr.: DE 206814891

STADT LAND FLUSS, Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

PARTNERSCHAFT mbB
HELLWEG & HÖPFNER

Diplom-Ingenieure
Anne Höpfner
Oliver Hellweg

KONTAKT:
Fon: 038203-733990
Fax: 038203-733993
info@slf-plan.de
www.slf-plan.de

BANKVERBINDUNG:
Vereinsbank
IBAN:
DE 75 20030000 0019526715
BIC:
HYVEDEMM300

Landschaftsbild (Perspektive Schwedenschanze – Altstadt

Beim Vergleich der Sichtachsenkarte (Abb. 3) mit den Darstellungen des F-Plans (Abb. 2) fällt auf, dass die gesamte vorgesehene Entwicklung von Gewerbeflächen im Bereich Dargetzow/Kritzowburg – somit auch das aktuell geplante Vorhaben (vgl. Abb. 3) – vollständig außerhalb der im Managementplan gekennzeichneten Sichtachsen liegt.

Ungeachtet dessen wurde ausgehend vom Bereich „Schwedenschanze“ eine Fotosimulation hergestellt, die die Wismarer Altstadt zusammen mit dem geplanten Vorhaben zeigt (Planungsgesellschaft Goß mbH 2020, s. Anlage).

Ausgehend von dieser Perspektive ist folgendes festzustellen:

- Das gesamte geplante Gebäude bleibt trotz seiner Bauhöhe von bis zu 14 m unterhalb der Horizontlinie. Das Gebäude wird somit nicht Teil der Hintergrundsilhouette und drängt sich somit nicht optisch bestimmend in den Fokus des Betrachters.
- Das geplante Gebäude liegt deutlich außerhalb der Sichtachse auf die Wismarer Altstadt. Die diesbezüglich charakteristischen historischen Gebäude werden vom geplanten Gebäude nicht sichtverstellt.
- Die im Bildvordergrund (linke Hälfte) sichtbare Ackerfläche ist Bestandteil der laut Bauleitplanung vorgesehenen Erweiterung von Gewerbeflächen. Mittelfristig wird daher das geplante Gebäude aus dieser Perspektive von dann davor stehenden Gewerbegebäuden sichtverstellt und somit nicht mehr sichtbar sein.

Amtsgericht Rostock
Partnerschaft: 0025

USt-IdNr.: DE 206814891

STADT LAND FLUSS

STADT LAND FLUSS, Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

PARTNERSCHAFT mbB
HELLWEG & HÖPFNER

Diplom-Ingenieure
Anne Höpfner
Oliver Hellweg

KONTAKT:

Fon: 038203-733990
Fax: 038203-733993
info@slf-plan.de
www.slf-plan.de

BANKVERBINDUNG:

Vereinsbank
IBAN:
DE 75 20030000 0019526715
BIC:
HYVEDEMM300

Zusammenfassung

- Der Geltungsbereich der 6. Änd. des B-Plans Nr. 10/91 und somit das geplante Vorhaben liegen ortsrandnah innerhalb einer im F-Plan dargestellten Gewerbegebietsfläche (GE).
- Kurz- bis mittelfristig wird sich östlich an das Plangebiet eine umfangreiche Gewerbebebauung anschließen.
- Der Geltungsbereich der 6. Änd. des B-Plans Nr. 10/91 und somit das geplante Vorhaben liegen deutlich außerhalb von möglichst freizuhaltenden Sichtachsen, die im Rahmen des Managementplans UNESCO Weltkulturerbestätte Altstadt Wismar (MP 2011) dargestellt wurden.
- Das geplante Vorhaben liegt außerhalb einer per Fotosimulation untersuchten Sichtachse Schwedenschanze – Altstadt. Trotz der geplanten Gebäudemaße wird das geplante Gebäude nicht Teil der landschaftsbildwirksamen Silhouette: Es bleibt deutlich unterhalb des Horizonts und liegt deutlich außerhalb der Sichtachse.

Rabenhorst, den 28.01.2020

Oliver Hellweg

Amtsgericht Rostock
Partnerschaft: 0025

USt-IdNr.: DE 206814891

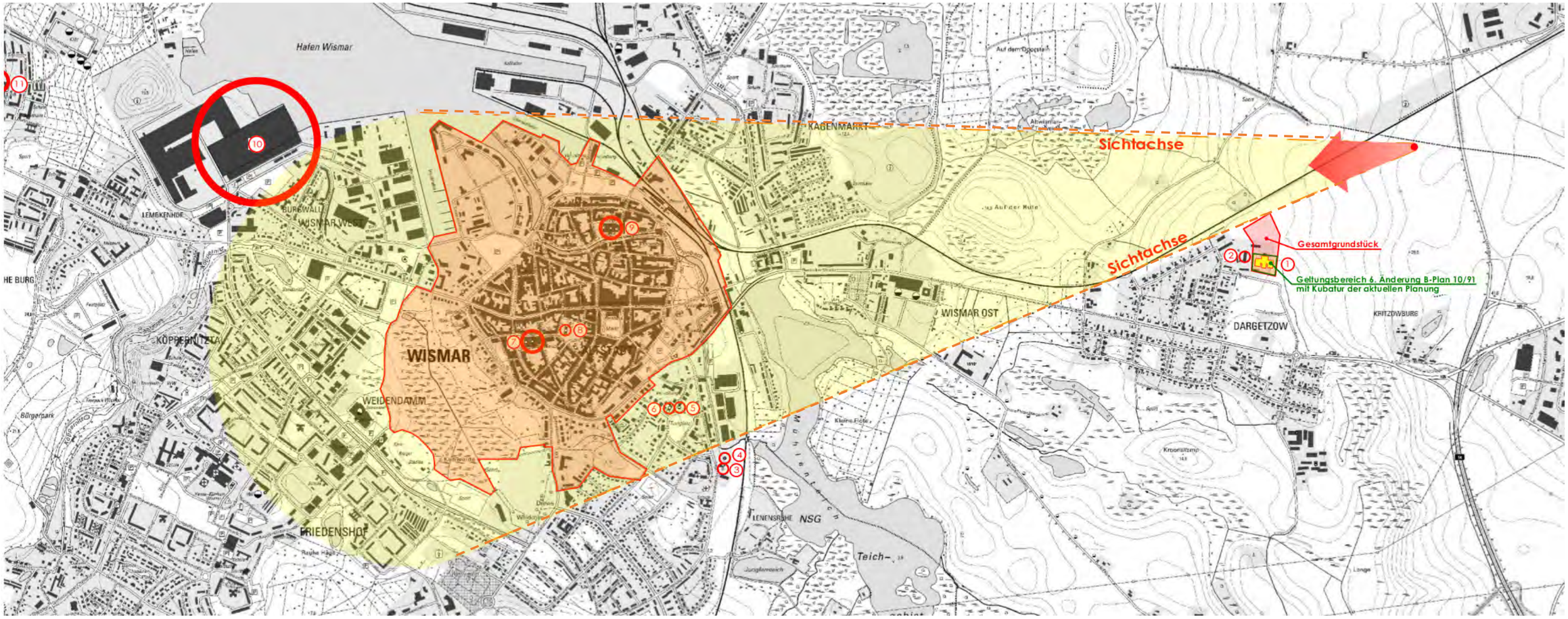
Hafen Wismar
KAGENMARKT
Sichtachse
Sichtachse
Gesamtgrundstück
Geltungsbereich 6. Änderung B-Plan 10/91
mit Kubatur der aktuellen Planung
WISMAR
WISMAR OST
DARGETZOW
KRITZOWBURG
WEIDENDAMM
FRIEDENSHOF
LENENSRUHE
NSG
Teich-
KÖPPERNITZTAL
LEMBKENHOF
BURGWALL
WISMAR WEST
Bürgerpark
Kleine Flöte
Kroonstamp
Auf der Hute
Auf dem Doorstein
Jungfernteich
Lange
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11

01. Geplanter Neubau IT Dr. Gambert GmbH
02. Hinricus Noyte's Spirituosen GmbH
03. Funkmast Lenensruher Weg
04. Schornstein Lenensruher Weg/ Mühlenbach
05. Wasserturm am Turnplatz
06. St.-Laurentius-Kirche
07. St.-Georgen-Kirche
08. St.-Marien Kirchturm
09. St.-Nikolai-Kirche
10. Werfthalle
11. Platz des Friedens Wendorf

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 60.1 Abt. Bauordnung Beteiligt:	Nr.	VO/2020/3540 öffentlich
	Datum:	08.06.2020
	Verfasser:	Petzke, Maria

Benennung von Straßennamen im "Wohn-und Mischgebiet Lembkenhof" und im "Gewerbegebiet Wismar West II"

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung
Öffentlich	10.08.2020	Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung

---

Beschluss:

1. Der neue Straßenname im „Wohn-und Mischgebiet Lembkenhof“ erhält den Straßennamen.
   Planstraße A: „Hinter dem „Lembkenhof“
2. Der neue Straßenname im „Gewerbegebiet Wismar West II“ erhält den Straßennamen Planstraße B : „Werftstraße“

Begründung:

Zu 1.

Mit dem Bau der neuen Straße im „Wohn-und Mischgebiet Lembkenhof“ werden die Festlegungen im Bebauungsplan Nr. 8/91 (siehe Anlage 1) zum Teil umgesetzt.
Nach Fertigstellung der geplanten Straße (Planstraße A) wird die jetzige Zu-und Abfahrt auf die „Lübsche Straße“ gemäß B-Plan nur noch als Fuß-und Radweg fungieren. Deshalb wird eine Zufahrt in das Wohn-und Gewerbegebiet Lembkenhof“ perspektivisch nur noch über die Kreuzung an der Berufsschule erfolgen.
Das „Wohn-und Mischgebiet Lembkenhof“ liegt in unmittelbarer Nähe der Wismarer Werft aber auch hinter dem Lembkenhof.
Die Straße „Am Lembkenhof“ besteht bereits als Spange zur„Lübschen Srraße“.Deshalb sollte die Planstraße A den Straßennamen“ Hinter dem Lembkenhof“ erhalten, da dies für die Anwohner die bisher die provisorische Anschrift „Am Lembkenhof“ hatten , verträglicher erscheint.

Zu2**.**

Im „Gewerbegebiet Wismar West“ ist eine neue Straße, die Planstraße B geplant. Diese neue Straße soll als Zufahrtstraße zur Wismarer Werft in der Hansestadt Wismar fungieren. Die Planstraße B bindet an die bestehende „Werftstraße“an. Deshalb und auf Grund der erhofften Führung in den Navigationssystemen direkt über die Tangente zur Werft sollte die Planstraße B auch den Straßennamen „Werftstraße“ erhalten.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:
Anlage 1 Übersichtsplan „Lembkenhof"
Anlage 2 Übersichtsplan „ Erschließung GE Wismar West II"

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8/91
GEMÄSS § 10 BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 86 LBAUO M-V

" LEMBKENHOF "

Planstraße A

Anlage 1

BEBAUUNGSPLAN NR. 85/17
"ERSCHLIESSUNG GEWERBEGEBIET WISMAR WEST II"

TEIL A **PLANZEICHNUNG**

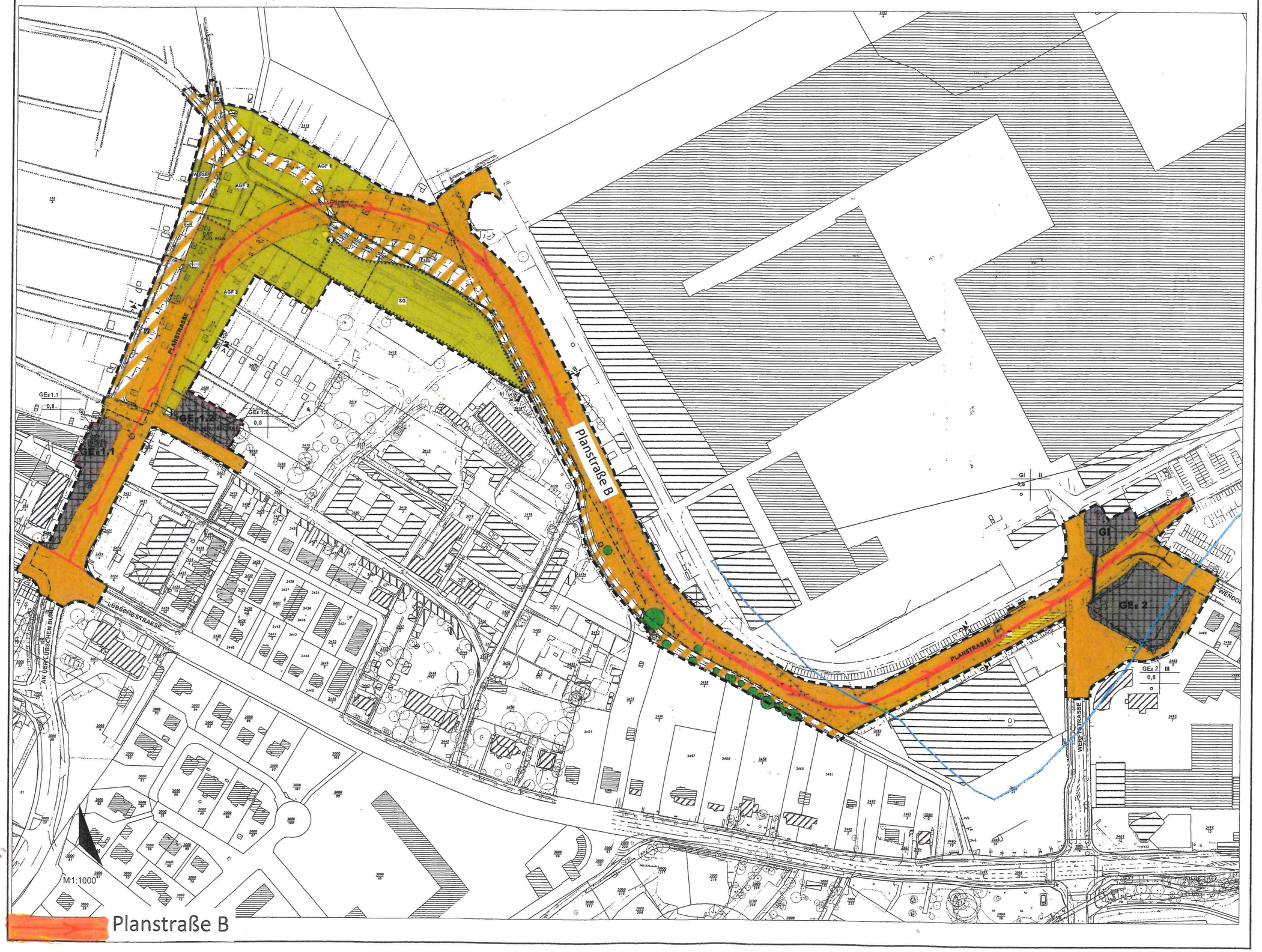

Anlage 2

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: SPD-Fraktion	Nr.	VO/2020/3440 öffentlich
	Datum:	13.03.2020

Ampelschaltungen für Fußgänger verbessern

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird gebeten die Dauer der Grünphasen für Fußgänger an den Kreuzungen Schweriner Straße/Dahlmannstraße und Lübsche Straße/Richard-Wagner-Straße zu prüfen und gegebenenfalls an die Bedürfnisse der Fußgänger anzupassen.

Begründung:

In der jüngsten Vergangenheit erreichten die SPD-Fraktion Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern, die mit kurzen Grünphasen an Ampelkreuzungen Probleme haben. Besonders die Übergänge an den Kreuzungen Schweriner Straße/Dahlmannstraße und Lübsche Straße/Richard-Wagner-Straße werden als zu kurz angesehen. Nach einer Begehung von Mitgliedern der Fraktion stellte sich heraus, dass die Dauer der Grünphasen tatsächlich zu knapp bemessen zu sein scheint.

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 60.2 Abt. Planung Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 60 BAUAMT 30 RECHTSAMT	**Nr.**	**VO/2020/3575 öffentlich**
	Datum:	22.07.2020
	Verfasser:	Rittemann, Peter Groth, Jan

Beitritt der Hansestadt Wismar zur "Arbeitsgemeinschaft für fahrradfreundliche und fußgängerfreundliche Kommunen Mecklenburg-Vorpommenr e.V. (AGFK MV).

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	10.08.2020	Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	27.08.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

---

Beschluss:

Die Hansestadt Wismar sieht in der Fuß- und Radverkehrsförderung eine wichtige Aufgabe und unterstützt daher die Gründung der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Kommunen Mecklenburg-Vorpommern (AGFK MV) und tritt als Gründungsmitglied dem Verein AGFK MV als ordentliches Mitglied bei.

Begründung:

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es seit dem Jahr 2017 einen Zusammenschluss interessierter Kommunen, den sogenannten Initiativkreis der "Arbeitsgemeinschaft fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen Mecklenburg-Vorpommern" (AGFK MV), zu dem auch die Hansestadt Wismar gehört. Für den 19.Oktober diesen Jahres 2020 ist geplant, dass sich die AGFK MV als eingetragenen Verein (e.V.) gründet, mit der Hansestadt Wismar als Gründungsmitglied.
Seit Ende 2017 erhält die AGFK MV eine Förderung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, mit der u.a. ein Projektkoordinator finanziert und Fachaustausch zwischen den Kommunen organisiert werden konnte. Ab 2021 erhält die AGFK MV diese Landesmittel als institutionelle Förderung aus dem Landeshaushalt. Diese Finanzierung ist jedoch abhängig von den festen Strukturen einer Vereinsgründung.
Neben der Hansestadt Wismar haben die Hansestädte Rostock, Stralsund, Greifswald, Anklam, die Städte Schwerin, Neustrelitz sowie die Gemeinde Heringsdorf ihre Absicht bekundet, als Gründungs-Mitglieder der AGFK MV e.V. aufzutreten.
Vergleichbare Arbeitsgemeinschaften für fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen (AGFKs) haben sich in den letzten 10 bis 15 Jahren in fast allen Bundesländern etabliert. Die meisten dieser Arbeitsgemeinschaften sind als eingetragener Verein organisiert. Sie alle sind finanziell gemeinsam getragen durch Mittel der Landes- und Kommunal-Ebenen. Sie sind

wichtige Ansprechpartner für Fragen rund um den Rad- und Fußverkehr für die kommunalen Verwaltungen. Die AGFK MV ist mit den anderen AGFKs eng vernetzt, was den Austausch von Wissen und guter Praxis sehr schnell, günstig und einfach macht. Die Entwicklung der AGFK MV wird in Fachkreisen bundesweit wahrgenommen.
Die angestrebte Gründung des eingetragenen Vereins im Herbst 2020 wird nach dem Vorbild der vergleichbaren Arbeitsgemeinschaften in den anderen Bundesländern vorbereitet. Die Finanzierung des Vereins erfolgt aus Zuwendungen des Landes und den jährlichen Beiträgen der Vereinsmitglieder.
Zweck und Aufgaben der AGFK MV e.V. sind in der Vereinssatzung unter § 2 Zweck des Vereins (Anlage 1), definiert. Zu den Aufgaben im Einzelnen gehören:

1. Koordinierung von Informations- und Erfahrungsaustausch
2. Beratung und Hilfestellung für die Mitglieder
3. Entwicklung und Durchführung von Projekten
4. Organisation von Fortbildungsveranstaltungen, Fachtagungen und Beratungen sowie Arbeitskreisen
5. Interessenvertretung und Darstellung der Belange fahrrad- und fußgängerfreundlicher Städte, Gemeinden und Landkreise gegenüber Land, Bund
6. Durchführung gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit
7. Informations- und Erfahrungsaustausch mit den kommunalen Arbeitsgemeinschaften für Rad- und Fußverkehr in anderen Bundesländern.

Um auch weiterhin gemeinsam mit anderen Kommunen, Landkreisen und Interessensvertretern den Rad- und Fußgängerverkehr zu stärken, unterstützt die Hansestadt Wismar als Gründungsmitglied die AGFK MV als e.V. Aus der Vereinsmitgliedschaft ergeben sich folgende Vorteile:

- Durch gemeinsame, von einer Geschäftsstelle der AGFK MV e.V. koordinierte Projekte sparen die Mitglieder Zeit- und Projektkosten für immer wieder geforderte Kampagnen z.B. zur Verkehrssicherheit und zum Verkehrsverhalten einschließlich Vermittlung geltender Verkehrsregeln. Mitunter werden diese durch einen gemeinsamen Mitteleinsatz erst möglich.
- Vorträge im Rahmen regelmäßiger Arbeitstreffen sowie organisierte Fortbildungen zu günstigen Konditionen stellen sicher, dass die Mitglieder über aktuelles Fachwissen informiert sind und neue Kenntnisse aus Praxisbeispielen anderer auch vor Ort anwenden können, z.B. bei Radverkehrsführungen an Kreuzungen oder der Gestaltung von Fahrradstraßen.
- Die Mitgliedschaft im Verein ermöglicht es den Mitgliedern zudem, institutionell gebündelt und damit koordiniert kommunale Belange gegenüber dem Land, Bund oder weiteren Akteuren zu vertreten.

Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliches Mitglied nach Vereinssatzung sind:

a) der Beschluss eines zuständigen kommunalen Gremiums zum Beitritt des Vereins
b) die Benennung einer festen Ansprechperson
c) die Zahlung der Mitgliedsbeiträge gemäß Satzung
d) die grundsätzliche Unterstützung der Vereinszwecke
e) der Nachweis einer Strategie, eines Konzeptes oder ähnlicher Planungsgrundlagen, welche dem Vereinszweck entsprechen.

Bis auf den notwendigen Beschluss eines kommunalen Gremiums werden durch die Hansestadt Wismar die Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliches Mitglied bereits erfüllt. Gemäß Beitragsordnung der AGFK MV (Anlage 2) beträgt der Mitgliedsbeitrag für die Hansestadt Wismar 2.000 €/a. Für den Mitgliedsbeitrag sind im Haushaltsjahr 2020 finanzielle Mittel eingestellt und für die Folgejahre eingeplant.
Da die Hansestadt Wismar bereits Mitglied im Initiativkreis ist, unterstützt sie grundsätzlich den durch sie mitbestimmten Vereinszweck. Eine feste Ansprechperson ist bereits jetzt aus der Abteilung Planung des Bauamtes mit Herrn Rittemann benannt.

Durch den Beitritt in die AGFK MV e.V. als ordentliches Mitglied wird der Stellenwert des Fuß- und Fahrradverkehrs in der Hansestadt Wismar unterstrichen und eine Basis für die Weiterentwicklung der Nahmobilität geschaffen.
Der vorliegende Satzungsentwurf ist an die Vereinssatzungen anderer AGFK´s angelehnt und wurde innerhalb des Initiativkreises intensiv abgestimmt und mit den Rechtsämtern der Landeshauptstadt Schwerin und der Hansestadt Wismar vorab besprochen. Des Weiteren wurde der Satzungsentwurf dem Registergericht und dem Finanzamt Rostock vorgelegt. Eine Einbeziehung des Innen- und Finanzministeriums in die Gründungsaktivitäten erfolgte ebenfalls durch den Projektkoordinator der AGFK MV.
.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	51100 5629100	Aufwand in Höhe von	2.000 €

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
X	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	51100 5629100	Aufwand in Höhe von	2.000 €

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	51100 5629100	Aufwand in Höhe von	2.000 €

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
X	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	51100 5629100	Aufwand in Höhe von	2.000 €

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

X	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

AGFK MV
MV steigt auf!

Satzung des Vereins Arbeitsgemeinschaft für fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen Mecklenburg-Vorpommern e. V. (AGFK MV)

Entwurf: Stand 27. Mai 2020

Gründungsmitglieder sind:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock, vertreten
durch den Oberbürgermeister Claus Ruhe Madsen,
Neuer Markt 1, 18055 Rostock,

Landeshauptstadt Schwerin, vertreten
durch den Oberbürgermeister Dr. Rico Badenschier,
Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin,

Universitäts- und Hansestadt Greifswald, vertreten
durch den Oberbürgermeister Dr. Stefan Fassbinder,
Markt, 17489 Greifswald,

Hansestadt Stralsund, vertreten
durch den Oberbürgermeister Dr.-Ing. Alexander Badrow
Rathaus Alter Markt, 18439 Stralsund,

Hansestadt Wismar, vertreten
durch den Bürgermeister Thomas Beyer
Rathaus, Am Markt 1, 23966 Wismar,

Residenzstadt Neustrelitz, vertreten
durch den Bürgermeister Andreas Grund,
Markt 1, 17235 Neustrelitz,

Hansestadt Anklam, vertreten
durch den Bürgermeister Michael Galander,
Markt 3, 17389 Anklam,

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, vertreten
durch die Bürgermeisterin Laura Isabelle Marisken
Kurparkstraße 4, 17419 Seebad Ahlbeck,

+ ggf. weitere Städte, Gemeinden und Landkreise, die dabei sind.

AGFK MV
MV steigt auf!

Präambel

Rad- und Fußverkehr ist ein Zukunftsthema für Mecklenburg-Vorpommern (MV). Menschen, die Rad fahren oder zu Fuß gehen, sind gesünder und fitter, sie schützen das Klima, stärken das lokale Gewerbe und sind für den Tourismus wichtig: Jeder zweite Tourist ist bei uns mit dem Rad unterwegs; viele Einwohner nutzen das Rad täglich.

Die Mitglieder dieses Vereins setzen sich das Ziel, den Rad- und Fußverkehr in Mecklenburg-Vorpommern spürbar zu verbessern. Sie möchten, dass die Menschen in MV entspannt und sicher auf dem Rad und zu Fuß von A nach B kommen.

Zum Erreichen dieses Ziels besteht seit 2017 ein Zusammenschluss interessierter Kommunen mit dem Namen “Arbeitsgemeinschaft für fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen Mecklenburg-Vorpommern” (im weiteren: AGFK MV). Vergleichbare kommunale Zusammenschlüsse wie die AGFK MV gibt es in fast allen deutschen Bundesländern (vgl. www.wir-machen-radverkehr.de).

Mit dem Verein AGFK MV e.V. wird dieses Modell der kommunalen Arbeitsgemeinschaften auf Mecklenburg-Vorpommern übertragen. Der AGFK MV e.V. fördert die Vernetzung und den Austausch zu allen relevanten Themen des Rad- und Fußverkehrs in Politik und Verwaltung.

AGFK MV
MV steigt auf!

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt mit der Eintragung ins Vereinsregister den Namen „Arbeitsgemeinschaft für fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ (in der Kurzform „AGFK MV“).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51-69 der Abgabenordnung).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Umweltschutz und zwar durch die systematische und landesweite Förderung des Rad- und Fußverkehrs als unverzichtbare Elemente des Umweltverbundes.
4. Zum Erreichen des Zwecks setzt sich der Verein insbesondere dafür ein,
   a) die Städte, Gemeinden und Landkreise unter dem Gesichtspunkt umweltfreundlicher und klimaverbessernder Maßnahmen fahrrad- und fußgängerfreundlicher zu gestalten,
   b) die Verkehrssicherheit für Radfahrende und Zufußgehende zu verbessern,
   c) den Verkehrsanteil des Rad- und Fußverkehrs auch im Zusammenspiel mit anderen Verkehrsarten zu erhöhen,
   d) die Belange von Radfahrenden und Zufußgehenden in der Landes- und Kommunalpolitik zu vertreten und zu verbessern und
   e) die Bildung im Sinne zukunftsfähiger und umweltfreundlicher Mobilität zu fördern.
5. Zu den Aufgaben des Vereins gehören:
   a) Koordinierung von Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und dem Land,
   b) Beratung und Hilfestellung für die Mitglieder,
   c) Entwicklung und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen,
   d) Organisation von Fortbildungsveranstaltungen, Fachtagungen und Beratungen sowie Arbeitskreisen,
   e) Interessensvertretung und Darstellung der Belange fahrrad- und fußgängerfreundlicher Städte, Gemeinden und Landkreise gegenüber dem Land, Bund und weiteren Akteuren,
   f) Durchführung gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit,
   g) Informations- und Erfahrungsaustausch mit den kommunalen Arbeitsgemeinschaften für Rad- und Fußverkehr in anderen Bundesländern.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

7. Außer dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin (sowie ggf. weiteren Angestellten der Geschäftsstelle) sind alle Inhaber und Inhaberinnen von Vereinsämtern ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur kommunale Gebietskörperschaften, deren Zusammenschlüsse sowie Aufgabenträger kommunaler Gebietskörperschaften werden.
2. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied setzt die Erfüllung der folgenden Aufnahmekriterien voraus:
   a) der Beschluss eines zuständigen kommunalen Gremiums zum Beitritt des Vereins,
   b) die Benennung einer festen Ansprechperson,
   c) die Zahlung der Mitgliedsbeiträge gemäß Satzung,
   d) die grundsätzliche Unterstützung der Vereinszwecke,
   e) der Nachweis einer Strategie, eines Konzeptes oder ähnlicher Planungsgrundlagen, welche dem Vereinszweck entsprechen.
3. Jede natürliche und juristische Person kann Fördermitglied werden. Fördermitglieder können ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
4. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
   a) Austritt,
   b) Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (Jahresende) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor,
   a) wenn gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen wurde. Ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seine Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt hat,
   b) wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat,
   c) wenn die Bewertungskriterien für die Aufnahme in den Verein durch das Mitglied nicht mehr erfüllt werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Bei Ausschluss erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

§ 5 Finanzierung des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen und Spenden aufgebracht.
2. Der Verein erhebt einmal jährlich einen Mitgliedsbeitrag bei den Mitgliedern des Vereins. Er dient der Finanzierung insbesondere der
   a) Vereinszwecke gemäß § 2 sowie der
   b) Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle und der Geschäftsführung,
   c) nicht förderfähigen Aufwendungen, die im operativen Geschäft der Geschäftsstelle anfallen.
3. Die Höhe und die Fälligkeit der zu erbringenden Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe und die Fälligkeit der zu erbringenden Mitgliedsbeiträge der Fördermitglieder werden individuell mit dem Vorstand vereinbart. Näheres regelt eine Beitragsordnung.
4. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch die gewählten Kassenprüferinnen bzw. -prüfer.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

   a) die Mitgliederversammlung,
   b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied wird entweder durch eine gesetzliche Vertretungsperson oder durch eine mittels schriftlicher Vollmacht stimmberechtigte Vertretung vertreten. Ein Mitglied darf maximal ein weiteres Mitglied vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die folgenden Angelegenheiten des Vereins:
   a) Sie erlässt die Satzung des Vereins und beschließt über Satzungsänderungen.
   b) Sie wählt die Vorstandsmitglieder.
   c) Sie beschließt über Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Änderung in der Zusammensetzung des Vermögens des Vereins führen können.
   d) Sie nimmt den Jahresbericht entgegen und genehmigt den Jahresabschluss.
   e) Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
   f) Sie wählt zwei Kassenprüfer und zwei Vertreter für die Dauer von drei Jahren.

g) Sie beruft den Beirat auf Vorschlag des Vorstandes.
h) Sie beschließt über die Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen kann zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit entschieden werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einer Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.
5. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens einen Tag vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
   a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
   b) wenn ein Minderheitenantrag gemäß § 37 BGB vorliegt,
   c) jedoch mindestens einmal jährlich.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form (z. B. per E-Mail) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Mit der Einberufung wird eine vorläufige Tagesordnung versandt. Für die Einberufung kann sich der Vorstand der Geschäftsstelle bedienen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Zur Änderung der Satzung oder Beitragsordnung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter geleistet. Ist auch diese/r verhindert, so führt ein anderes Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches Ort und Zeit der Sitzung angibt, die anwesenden Mitglieder, die Versammlungsleitung und die

Protokollführung namentlich aufführt und die Beschlüsse mit Angabe des Abstimmungsergebnisses enthält. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Die Protokollführung liegt bei der Geschäftsstelle. Ist diese verhindert, bestimmt die Versammlungsleitung eine protokollführende Person.

6. Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung zu übersenden.
7. Geht innerhalb weiterer zwei Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
   a) der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden,
   b) zwei Stellvertretern sowie
   c) weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit der gesetzliche Vertreter des AGFK MV e.V. sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Willenserklärungen im Namen des AGFK MV e.V. dürfen durch jeden Vertreter einzeln abgegeben werden.
3. Die Vorstandsmitglieder werden aus der Mitgliederversammlung heraus für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl/en sind zulässig. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch eine Mitgliedschaft im Vorstand.
4. Sofern ein Vorstandsmitglied aus einem Amt ausscheidet, das für die Berufung in den Vorstand maßgeblich war, scheidet dieses Vorstandsmitglied mit der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung aus dem Vorstand aus. Auf dieser Sitzung ist über die Nachfolge bis zur nächsten regulären Vorstandswahl zu entscheiden.
5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Anfallende Kosten sollen von der Institution des jeweiligen Vorstandsmitglieds getragen werden.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertretung je einzeln vertreten.
7. Die oder der Vorsitzende ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Geschäftsführung. Die Stellvertretung wird im Innenverhältnis angewiesen, von der Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Eine Vorstandssitzung ist auch per Telefon- oder Video-Konferenz möglich. An den Sitzungen nimmt die Geschäftsführung mit beratender Stimme teil. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seiner Stellvertretung einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlauf-Verfahren gefasst werden,

sofern alle Vorstandsmitglieder dem schriftlich zustimmen. Für die Beschlussfassung gilt § 28 i. V. m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag gibt.

9. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
10. Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführung.

§ 11 Geschäftsstelle

Die Verwaltung des Vereins erfolgt durch eine Geschäftsstelle. Soweit der Verein keine eigene Geschäftsstelle einrichtet, kann der Vorstand eine Mitgliedskommune oder einen Dritten gegen eine angemessene Vergütung mit dem Betrieb dieser Geschäftsstelle beauftragen. Dieser Vertrag soll sich automatisch um jeweils ein Jahr verlängern, wenn er nicht mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

§ 12 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung wird als besonderer Vertreter i.S.v. § 30 BGB bestellt. Sie ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.
2. Der Vorstand beschließt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage über die Vergütung der Geschäftsführung.
3. Der Geschäftsführung obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Leitung der Geschäftsstelle. Insbesondere ist die Geschäftsführung für die Personalangelegenheiten des Vereins zuständig. Soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, werden der genaue Umfang der Befugnisse und die Aufgabenbereiche durch den Vorstand bestimmt.
4. Die Geschäftsführung unterrichtet den Vorstand laufend über alle wichtigen Angelegenheiten und die Lage des Vereins.
5. Der Geschäftsführung obliegt die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Arbeitskreise, die Verwaltung der Finanzen und die Erstellung des Jahresberichts.
6. Die Geschäftsführung hat der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Rechenschaft über die finanziellen Einnahmen und Ausgaben des Vereins abzulegen.

§ 13 Facharbeitskreis

1. Der Facharbeitskreis umfasst die Ansprechpersonen der Mitgliedskommunen. Weiteres Mitglied des Facharbeitskreises ist die Geschäftsführung, der auch die Leitung des Facharbeitskreises obliegt.
2. Die Aufgaben des Facharbeitskreises sind:
   a) Entwicklung langfristiger Zielrichtungen und Strategien,
   b) Entwicklung und Begleitung von laufenden Projekten und Aktivitäten auf der Grundlage der Jahresplanung,

c) Beratung von Vorstand, Geschäftsführung und Mitgliederversammlung zur Jahresplanung und Projekten.

3. Der Facharbeitskreis kann zu seiner Unterstützung fachlich passende Arbeitsgruppen einrichten. In die Arbeitsgruppen können auch Verbände und andere Institutionen (s. § 13 Beirat) eingeladen werden.

Mindestens einmal jährlich ist eine Sitzung des Facharbeitskreises durch die Geschäftsführung einzuberufen. Über die Sitzungen des Facharbeitskreises und seiner Arbeitsgruppen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 14 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung benennt einen Beirat zur fachlichen und politischen Unterstützung und Beratung der AGFK MV.
2. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestellt. Die Bestellung erfolgt auf Widerruf. Grundsätzlich sind der Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., der Allgemeine Deutsche Fahrradclub Mecklenburg-Vorpommern e.V., die Landesverkehrswacht Mecklenburg-Vorpommern e.V., die Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH sowie der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V. ständige Mitglieder im Beirat.
3. In den Beirat können durch die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, Institutionen und Organisationen berufen werden, die geeignet sind, den Verein in der Erreichung seines Vereinszwecks zu unterstützen. Darüber hinaus können Gäste eingeladen werden.
4. Die Mitglieder des Beirats können gebeten werden, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Empfehlungen des Beirats sind nicht bindend.
5. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich, die Arbeit im Beirat ist ehrenamtlich.

§ 15 Schirmherrschaft

Die Schirmherrschaft des Vereins wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung einer Institution oder Einzelperson angetragen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die ausdrücklich zu diesem Zweck eingeladen worden ist, mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende / die Vorsitzende und seine Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z. B. vorrangig an die kommunalen Gebietskörperschaften oder deren Zusammenschlüsse die ordentliche Mitglieder des Vereins sind) oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes.

§ 17 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung oder Unterlassung.
2. Die Repräsentantinnen/Repräsentanten des Vereins, insbesondere Vorstand und Geschäftsführung, haften nicht für Fahrlässigkeit. Der Verein stellt seine Repräsentantinnen/Repräsentanten insoweit auch von einer Inanspruchnahme Dritter frei. Eine Haftung ist ferner nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten möglich, die mit Kenntnis des Vereins von dem Schaden beginnt. Die Frist wird durch Erhebung einer Klage oder einer dieser gleichgestellten Handlung gewahrt.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Die Kosten der Gründung trägt der Verein.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Korrekturen der Satzung, die das Registergericht oder das Finanzamt anlässlich der Eintragung verlangt oder die zur Erlangung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, vorzunehmen.

AGFK MV
MV steigt auf!

Beitragsordnung Arbeitsgemeinschaft fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen Mecklenburg-Vorpommern e.V. (AGFK MV)

Entwurf: Stand 19. März 2020

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der ordentlichen Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer ⅔-Mehrheit geändert werden.

§ 2 Beiträge

1. Die festgesetzte Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder ist in der folgenden Tabelle aufgelistet:

Kommunen- / Ämter-/ Landkreis-Größe (Einwohner)	Mitgliedsbeitrag in € / Jahr
< 2.500	250
> 2.500 - 5.000	500
> 5.000 - 7.500	750
> 7.500 - 10.000	1.000
> 10.000 - 25.000	1.500
> 25.000 - 50.000	2.000
> 50.000	2.500
> 100.000	3.000
Landkreise	4.000

2. Die Höhe der Beiträge der Fördermitglieder wird individuell mit dem Vorstand vereinbart.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 31.1. eines jeden Jahres fällig und auf das vom Verein angegebene Konto zu überweisen.
4. Die Beitragshöhe richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitgliedskommune jeweils mit Stand zum 30.06. des Vorjahres.
5. Die AGFK MV ermöglicht ermäßigte Beitragsformen. Diese müssen mit einer Begründung beantragt werden. Der Vorstand entscheidet, ob die beantragten Ausnahmeregelungen möglich sind.

6. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. eines Jahres, erfolgt eine anteilige Berechnung aufgrund der noch verbleibenden Monate. Im Gründungsjahr des Vereins wird der volle Beitrag erhoben.

§ 3 Arbeitsplatz und Administration

Der Arbeitsplatz für die Geschäftsstelle der AGFK MV ist zum Zeitpunkt der Vereinsgründung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock angesiedelt. Der Stadt Rostock wird deshalb der Mitgliedsbeitrag so lange erlassen, wie die Geschäftsstelle dort angesiedelt ist. Sollte die Geschäftsstelle in eine andere Mitgliedskommune verlegt werden, ist diese Regelung entsprechend anzuwenden. Zwischen der geschäftsführenden Kommune und dem Verein ist eine Vereinbarung über den konkreten Umfang der bereitgestellten Leistungen zu treffen.